

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

3

2005

Das sozialrechtliche Existenzminimum

nach § 850d, § 850f Abs. 1 und Abs. 2 ZPO

Reform der Verbraucherentscheidung

Positionspapier der LAG-SB Meckl.-Vorp. und der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Hartz als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Leistungen nach SGB II als Herausforderung und Aufgabe für die Haushaltsökonomie

10 Jahre Länderrat der BAG-SB e.V.

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Diskussionen um die Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens erscheinen allmählich zur fast unendlichen Geschichte zu werden. Derzeit scheint es ausgesprochen gewagt, eine Prognose abzugeben, wann und mit welcher inhaltlichen Ausgestaltung mit einer diesbzgl. Novellierung zu rechnen ist. Nach den jetzt vorliegenden Kenntnissen wird sich dies wohl noch mindestens bis Mitte oder Ende 2006 hinziehen.

In den letzten Monaten hat der Deutsche Anwaltverein unter Federführung von Prof. Dr. Hugo Grote nochmals einen ausführlichen Vorschlag für eine Neufassung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorgelegt. Dieser weist in wesentlichen Bereichen Parallelen zum „Wustrauer Modell“ (siehe Editorial BAG-SB Informationen, Heft 2/2005) auf. Nach den vorliegenden Verlautbarungen findet jedoch auch dieses Konzept offenbar wenig Gegenliebe im BMJ und der Mehrheit der Landesjustizministerien. Von dieser Seite wird nach wie vor das Verjährungsmodell für die masselosen Verfahren favorisiert.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Mitte August 2005 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung einiger Landessozialministerien ein Papier sozialpolitischer Eckpunkte zur anstehenden Reform der Verbraucherinsolvenz erarbeitet. In der Arbeitsgruppe wirken auch die BAG-SB und der VZ BV mit.

Der Vorschlag befindet sich gegenwärtig in der Abstimmungsphase zwischen den Landessozialministerien, so dass weitere Inhalte momentan noch nicht zur Veröffentlichung frei gegeben sind. In einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe in der ersten Septemberhälfte soll dieser Alternativvorschlag abschließend fertig gestellt werden.

Es bleibt abzuwarten, in wie weit die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien in ihrer nächsten Sitzung am 21. September 2005 dann dieses Modell der Landessozialministerien ggf. aufgreift und in die weiteren Überlegungen einbezieht. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat unlängst in einem Interview

in der „Zeit“ (Ausgabe Nr. 33 vom 11.8.2005) angekündigt, dass ihr Ministerium bis Ende September einen Referentenentwurf formulieren wolle. Nach Einschätzung der Ministerin wird die Neuregelung unabhängig vom Ausgang der bevorstehenden Bundestagswahlen realisiert werden, da sich Bund und Länder bereits verständigt hätten.

Es ist schon bemerkenswert, dass die Justizministerien in Bund und Ländern überwiegend hartnäckig an ihrem Verjährungsmodell festhalten, obwohl dies in der Wissenschaft, der Fachöffentlichkeit sowie auch von Seiten zahlreicher Verbände aus den Bereichen der Schuldnerberatung, der Anwaltschaft und der Gläubiger übereinstimmend abgelehnt wird.

Die BAG-SB und der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) haben hierzu bereits frühzeitig gemeinsam ihre kritische Haltung dargelegt und auf Alternativen hingewiesen, die sowohl den Belangen der Schuldner wie auch der Gläubiger weit aus besser Rechnung tragen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Aufsatz „Kleintransporter statt Sattelschlepper“ in der ZVI, Heft 4/2005 darf diesbzgl. verwiesen werden.

Diese gemeinsame Positionierung haben wir zum Anlass genommen, den Dialog zwischen dem BDIU und der BAG-SB zu intensivieren. Vor diesem Hintergrund findet sich in diesem Heft hierzu eine Vorstellung der Arbeit und des Selbstverständnisses des BDIU. Im weiteren soll in den nächsten Monaten in einigen Praxisforen die Diskussion über Erfahrungen und Probleme in der Alltagspraxis erfolgen. Damit soll die Gelegenheit geschaffen werden, bestehende Schwierigkeiten zu benennen und Lösungswege für eine Verbesserung in der Kooperation zwischen Beratungsstellen und Inkassounternehmen zu finden. Die einzelnen Veranstaltungen werden jeweils noch gesondert bekannt gegeben.

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahlen soll an dieser Stelle auf die Wahlprüfsteine des Verbraucherzentrale Bundesverbandes hingewiesen werden.

Die Wahlprüfsteine beinhalten im Handlungsfeld 17 auch Fragestellungen aus dem Bereich der Schuldnerberatung. In ihren Antworten haben die Parteien hierzu einige mehr oder weniger konkrete Verlautbarungen von sich gegeben. Einige der Antworten enthalten allerdings interessante Aspekte, auf die man nach der Wahl durchaus Bezug nehmen sollte.

So hat beispielsweise die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrer Antwort ausgeführt, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung bei der Bewältigung der Überschuldung „eine Schlüsselrolle“ einnehme. Im Bereich der Kontenpfändungen wird dahingehend ein Reformbedarf erkannt, „dass ein unpfändbarer Sockelbetrag zur Sicherung des Existenzminimums auf dem Girokonto uneingeschränkt verfügbar bleibt“. Auch die SPD weist in ihrer Antwort auf die „besondere Bedeutung“ der Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungen hin. In Bezug auf das „Girokonto für jedermann“ wird von den Kreditinstituten eingefordert, dass diese ihrer Selbstverpflichtung nachkommen und falls dies nicht erfolge, „sind auch gesetzliche Regelungen nicht auszuschließen“.

Ähnlich formulieren auch Bündnis 90/Die Grünen: „Wir sehen die Notwendigkeit, für Verbraucherinnen und Verbraucher ein Recht auf ein Girokonto gesetzlich einzuräumen, wenn Schuldnern weiterhin so viele Steine in den Weg gelegt werden.“ Ein „gesetzliches Recht auf Zugang zu einem Girokonto auf Guthabenbasis“ wird auch von der Linkspartei/PDS reklamiert.

Eine anderslautende Bewertung hingegen kommt von der FDP, die „grundsätzlich positive Ergebnisse“ bei der Umsetzung der Selbstverpflichtung des ZKA sieht. Daher sei „eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft zur Einrichtung von Girokonten für nicht angezeigt“ gehalten. Eine gesetzliche Regelung würde nach Meinung der FDP „den Zielen der Deregulierung und Entbürokratisierung“ entgegenstehen. Im Bereich der Zwangsvollstreckung strebt die FDP die Einführung eines „fakultativen Abwendungsverfahrens im Vorfeld gerichtlicher Inanspruchnahme unter Beteiligung des Gerichtsvollziehers“ an. Dabei solle der Gläubiger vor der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen den Gerichtsvollzieher beauftragen können, „eine unbezahlte angemahnte Forderung zum Versuch der Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen“ einzuziehen.

Die gesamten Wahlprüfsteine finden sich zur Lektüre unter www.vzbv.de. Nach der Wahl wird sicher auf die eine oder andere Aussage der jeweiligen Parteien zurückzukommen sein. Es wird sich zeigen, ob die Prüfsteine samt Antworten auf Sand oder Granit gebaut sind.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener sache	6
terminkalender – fortbildungen	7
gerichtsentscheidungen	8
meldungen	20
themen	
Das sozialrechtliche Existenzminimum nach § 850d, § 850f Abs. 1 und Abs. 2 ZPO ab 01.10.2005 <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt, Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen</i>	22
Reform der Verbraucherentschuldung Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege <i>Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M.-V., Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses LIGA</i>	25
Hartz als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme? Leistungen nach SGB II als Herausforderung und Aufgabe für die Haushaltsökonomie <i>Prof. Dr. Mirjam Jaquemoth, Fachhochschule Weihenstephan, Bernd Jaquemoth, RA, BAG-SB</i>	28
Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung <i>Gesetzentwurf der Bundesregierung</i>	33
Neue Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Juli 2005) <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt</i>	44
Eine Institution mit Tradition – Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen stellt sich vor <i>Marion Kremer, Mitglied im Präsidium BDIU</i>	47
berichte	
Ein Beispiel für Finanzierungsverhandlungen und –vereinbarungen nach SGB II und SGB XII <i>Gottfried Beicht, Dipl. Sozialarbeiter rBSA, Qualitäts- und Marketingmanager</i>	48
10 Jahre Länderrat der BAG-SB e.V. <i>Elfi Hörmann, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen</i>	51
Wegbegleiter für Existenzgründer und junge Unternehmen: das BMWA-Gründerportal <i>Regine Hebestreit, PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin</i>	53
arbeitsmaterial	
K wie Kontosperrung durch Hausbank	54
hier kommt der Gläubiger zu Wort	57
stellenanzeigen	59

20 Jahre und kein bisschen leise...

**Jahresfachtagung 2006
am 10.05. und 11.05.2006
sowie Mitgliederversammlung am 12.05.2006 in Berlin**

Ja tatsächlich, 20 Jahre ist es 2006 schon her, dass die „erste Generation“ der SchuldnerberaterInnen im Jahre 1986 in Kassel die BAG-SB gegründet hat. Einige Mitglieder haben uns über den gesamten Zeitraum begleitet und Höhen und Tiefen der BAG-SB mit durchlebt. Viele bleiben trotz schwieriger Zeiten dabei und immer wieder kommen neue MitstreiterInnen hinzu.

Wie gewohnt bieten wir auf der Jahresfachtagung 2006 Wichtiges, Spannendes und Neues an.

Wir denken aber auch, dass das 20jährige Bestehen der BAG-SB ein Grund ist, gemeinsam zu feiern. Deshalb wird es am ersten Abend ein kleines Fest mit Musik geben, um mit „Pauken und Trompeten“ unser Jubiläum zu feiern.

Also, liebe Mitglieder, Freunde und fachlich Interessierte: Den Termin unbedingt vormerken und frühzeitig anmelden. Wir hoffen, dass die Plätze knapp werden...

BAG-SB

Neuer Internetauftritt

Seit dem 25.07.2005 finden Sie unsere Internetseiten in einem neuen Layout und unter der neuen Adresse: www.bag-sb.de. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass in den ersten Wochen auf Grund der umfangreichen „Umbaumaßnahmen“ noch nicht alle Inhalte wie gewohnt zur Verfügung stehen. Unter der bekannten Adresse: www.bag-schuldnerberatung.de finden Sie ggf. noch fehlende Informationen. Bitte beachten Sie, dass der bisherige Internetauftritt seit dem 25.07.2005 nicht mehr aktualisiert wird.

Die Onlineumfrage zum Guthabenkonto ist weiterhin verfügbar.

Für Anregungen, Wünsche und Kritik an unserem Angebot wenden Sie sich bitte an die Redaktion unter bag-sb.werner.sanio@t-online.de oder an die Geschäftsstelle.

Umzug?

Änderung der Zustelladresse

Immer wieder kommt es vor, dass bei Adressänderungen die Fachzeitschrift *BAG-SB Informationen* nicht zugestellt werden kann und das Heft von der Deutsche Post AG vernichtet wird. Das liegt zum Teil daran, dass die Nachsendeaufträge der Deutschen Post AG Presseerzeugnisse **nicht** beinhalten.

Wir möchten daher unsere Abonnenten und Mitglieder bitten, uns rechtzeitig ihre Änderungen der Zustelladresse mitzuteilen, um einen reibungslosen Versand zu gewährleisten.

Es gelten die Bezugsbedingungen im Impressum.

Ihr BAG-Team

terminkalender – fortbildungen

Neues Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung

Das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren steht vor radikalen Änderungen. Die Forderung nach einer grundlegenden Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, die in den letzten Jahren bereits auf fachlicher Ebene formuliert wurde, hat aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Bundesländer dazu geführt, dass der bisherige vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung erheblich verändert wird:

- Die umfangreiche Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens soll das Verfahren erheblich kostengünstiger gestalten.
- Insbesondere bei masselosen Verfahren wird es einschneidende Änderungen geben, die sowohl den Ablauf des Entschuldungsverfahrens, aber auch die Umgestaltung des Einigungsversuches (Verzicht auf den außergerichtlichen Einigungsversuch bei aussichtslosen Fällen) betreffen.
- Die Kontenpfändung soll grundsätzlich verändert werden, dies betrifft nicht nur InsO-Verfahren, sondern alle entsprechenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Das Seminar informiert über die Anwendung des Änderungsgesetzes, über seine Auswirkungen und über neue Urteile zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Team: **Guido Stephan**, Referat Insolvenzrecht im Bundesjustizministerium
Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend- u. Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Montag, 14.11.2005 von 10.00 bis 17.00 h und
Dienstag, 15.11.2005 von 9.00 bis 15.00 h
Das Seminar kann wahlweise ein- oder zweitägig gebucht werden.

Ort: Frankfurt am Main, Jugend- und Sozialamt, Berliner Str. 33 - 35

Kosten: Zweitägig: 155,00 € incl. Imbiss und Seminarunterlagen
(für Mitglieder der BAG-SB 140,00 €)

Am 14.11. eintägig 80,00 €
(für Mitglieder 70,00 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

(einschl. Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: **Ulli Winter**, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 15.09.2005 (10.30 bis 17.00 h) und Freitag, 16.09.2005 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränke u. Imbiss
140 € Mitgliederpreis

BAG
-SB

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;

- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Finanzielle Überforderung des Bürgen bei Existenzgründungsdarlehen

BGH, Urteil vom 25.01.2005 - XI ZR 28/04

Auch bei staatlichen Existenzgründungsdarlehen gilt bei der Bürgschaft eines finanziell überforderten Ehepartners die Vermutung eines Handelns aus einer emotionalen Verbundenheit. Für die Widerlegung dieser Vermutung genügt es nicht, dass der Bürge in dem künftigen Gewerbebetrieb an verantwortlicher Stelle mitarbeiten soll.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Darlehenskündigung wegen Zahlungsverzugs kann auch nach teilweisem Ausgleich des Rückstands erfolgen – aber: Kündigung ist unwirksam bei überhöhter Forderung

BGH, Urteil vom 26.01.2005 - VIII ZR 90/04

Die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages wird nicht dadurch verhindert, dass der Darlehensnehmer durch eine Teilzahlung den Rückstand unter die für die Kündigung erforderliche Rückstandsquote (5% oder 10% gem. § 498 BGB) verringert.

Die Kündigung ist jedoch dann unwirksam, wenn in der Kündigungsandrohung ein höherer als der tatsächlich

geschuldete Betrag gefordert wird. Beruht die Zuvielforderung auf gesondert in Rechnung gestellten Nebenforderungen, auf die der Darlehensgeber keinen Anspruch hat, so ist die Kündigung ebenfalls unwirksam.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Anspruch des Vermieters auf Kostenvorschuss des Mieters für Schönheitsreparaturen

BGH, Urteil vom 06.04.2005 – VIII ZR 192/04

Leitsätze des Gerichts

1. Hat der Mieter von Wohnraum im Mietvertrag die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen übernommen, so wird der entsprechende Anspruch des Vermieters - sofern kein Fristenplan vereinbart ist - fällig, sobald aus der Sicht eines objektiven Betrachters Renovierungsbedarf besteht; darauf, ob bereits die Substanz der Wohnung gefährdet ist, kommt es nicht an.

2. Gerät der Mieter während eines bestehenden Mietverhältnisses mit der Durchführung der Schönheitsreparaturen in Verzug, kann der Vermieter von ihm einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Renovierungskosten verlangen (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 111, 301).

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Erweiterte Pfändung bei überjährigen Unterhaltsrückständen

BGH, Beschluss vom 21.12.2004 – IXa ZB 273/03 in ZVI Heft 4/05, S. 192

Leitsatz des Gerichts:

Erfasst die erweiterte Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche überjährige Rückstände, trägt der Schuldner die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er sich seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner, ungelernter Arbeiter, als Epileptiker zu 50% schwerbehindert, arbeitslos und mit neuen Unterhaltsverpflichtungen, hatte während eines Zeitraums von 4 Jahren keinen Unterhalt geleistet. Danach hatte er für ein halbes Jahr lang, obwohl weiter arbeitslos, monatliche Zahlungen geleistet. Der Schuldner macht geltend, er habe sich während der 4 Jahre seiner weiteren Unterhaltspflicht nicht „absichtlich entzogen“ im Sinne von § 850d Abs. 1 S. 4 ZPO, sondern sei vielmehr nicht zu Zahlungen in der Lage gewesen. Daher sei wegen der Unterhaltsansprüche, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden seien, nur entsprechend der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zu vollstrecken.

Der BGH tritt in der hier vorliegenden Entscheidung der bisher vorherrschenden Ansicht entgegen: Danach hatte der Gläubiger vorzutragen, dass es sich um privilegierte Ansprüche handele; der Schuldner hatte dann ggf. darzulegen, dass er sich seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen habe.

Demgegenüber legt der BGH die Vorschrift nun so aus, dass die Pfändung in den Vorrechtsbereich wegen überjähriger Rückstände als Regelfall und ohne weiteren Gläubigervortrag zulässig ist. Nur wenn aus Umständen, die dem Gericht bekannt sind, oder aus Darlegungen des Schuldners hervorgeht, dass sich dieser nicht absichtlich seiner Zahlungspflicht entzogen hat, ist die Pfändung in den Vorrechtsbereich *nicht* zulässig.

Im Fall lässt daher der BGH das Vorbringen des Schuldners nicht genügen: Dieser hätte vielmehr noch ausführen müssen, warum er trotz seiner Arbeitslosigkeit für 5 Monate Unterhalt leisten konnte, obwohl er während 4 Jahren zuvor keinen Unterhalt gezahlt hatte.

Gleichzeitig definiert der BGH nochmals die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift: Danach hat sich ein Schuldner dann seiner Zahlungsverpflichtung „*absichtlich entzogen*“, wenn er durch ein zweckgerichtetes Verhalten (auch Unterlassen) die zeitnahe Realisierung der Unterhaltsschuld verhindert oder zumindest wesentlich erschwert hat. Hier sei ausreichend, wenn der Schuldner trotz bestehender Zahlungsmöglichkeit die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für andere Zwecke als Unterhaltsleistungen verwendet. Gleiches gelte, wenn der Schuldner seiner unterhaltsrechtlichen Verpflichtung, seine Arbeitskraft voll einzusetzen, trotz

bestehender Möglichkeiten, auf diese Weise Einkünfte zu erzielen, nicht nachkommt.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Verrechnung des auf das Girokonto eingehenden pfändungsfreien Betrages durch die Bank

BGH, Urteil vom 22.03.2005 - XI ZR 286/04 in ZVI Heft 5/05, S. 257

Leitsatz des Gerichts:

§ 850k ZPO hindert die Bank nicht an der kontokorrentmäßigen Verrechnung des auf das Girokonto ihres Kunden überwiesenen pfändungsfreien Arbeitseinkommens.

Bisher war nicht restlos geklärt, ob der Kontopfändungsschutz nach § 850k ZPO auch dann eingreift, wenn die Bank auf dem Konto eingehenden unpfändbaren Arbeitslohn mit einem Soll verrechnet. Der BGH hatte die Frage bisher offengelassen. Nun lässt er mit der vorliegenden Entscheidung eine kontokorrentmäßige Verrechnung des auf dem Konto gutgeschriebenen Arbeitseinkommens zu.

Nach der Regelung des Pfändungsschutzes nach § 850k ZPO für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen ist bekanntlich eine Pfändung des Guthabens „insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht“. Streng nach dem Wortlaut wird also nicht die Forderung gegenüber der Bank aus dem Girovertrag *für unpfändbar erklärt*, wie dies § 55 SGB I anordnet, sondern es wird eine verfahrenstechnische Lösung geschaffen, die dafür sorgen soll, dass ursprünglich unpfändbare Beträge auch weiterhin dem Schuldner zur Verfügung stehen. Der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen geht dagegen mit Eingang des Geldes auf dem Konto unter. Damit findet auch § 394 BGB, der die Aufrechnung mit *unpfändbaren* Forderungen ausschließt, keine Anwendung.

§ 850k ZPO ermöglicht damit (lediglich) Pfändungsschutz gegenüber *pfändenden* Gläubigern, nicht aber gegenüber der auf- bzw. verrechnenden Bank. Diese könne aus dem Kontokorrentverhältnis auf ein Debetsaldo verrechnen.

§ 55 SGB I kann nach der vorliegenden Entscheidung ebenfalls weder direkt noch analog Anwendung finden. Insoweit wird angeführt, der Gesetzgeber habe bei Erlass des § 850k bewusst eine Regelung geschaffen, die von § 55 SGB I abweicht, so dass kein Platz sei für dessen analoge Anwendung.

Auch die analoge Anwendung von § 850k ZPO (vertreten etwa vom LG Heidelberg, Entscheidung vom 28. Januar 1998, 7 S 15/98, WM 2000, 241 = BAG SB Informationen

1999, Heft 2, S. 14 f., ferner im Kommentar Thomas/Putzo, Rdnr. 1b zu § 850k sowie für bestimmte Fälle von Jungmann in WuB VI E § 850k ZPO 2.01) wird vom BGH abgelehnt. Es „spreche einiges dafür“, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Vorschrift das Problem bekannt gewesen sei. Jedenfalls sei die unterschiedliche Ausgestaltung von § 55 SGB I einerseits und § 850k ZPO andererseits bewusst erfolgt. Damit fehle es an einer für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke. Auch seien entgegen der Ansicht des LG Heidelberg Aufrechnung / Verrechnung einerseits und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen andererseits von der Wertung her nicht gleichzustellen: Der Schuldner habe es selbst in der Hand, ob der Arbeitgeber den Arbeitslohn auf ein debitorisches Konto überweise. Die Situation sei nicht anders zu bewerten, als wenn der Schuldner bar empfangene Arbeitseinkünfte selbst auf ein debitorisches Konto einzahle.

Anmerkung: Auch weiterhin gilt, dass eine Verrechnung von Sozialleistungen unzulässig ist. Dies ist auch weitgehend unumstritten. Der Wortlaut des Gesetzes ist hier eindeutig und bestimmt, dass „die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen“ unpfändbar ist. (als einzige Ausnahme wird teilweise der Fall angenommen, dass eine Bank zuvor ausdrücklich einen Vorschuss einer konkreten, bereits fälligen Sozialleistung gewährt hatte, etwa weil sich deren Auszahlung verzögert). Folgerichtig bestätigt auch der BGH in der vorliegenden Entscheidung, dass „unpfändbare Forderungen einer kontokorrentmäßigen Verrechnung nicht zugänglich sind“. Jedes andere Ergebnis wäre nicht zuletzt auch mit dem Wesen der Sozialhilfe und ihrer Funktion, dem Begünstigten jedenfalls das Existenzminimum zu sichern, unvereinbar.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Herausgabe der Lohnabrechnung an den Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung

OLG Braunschweig, Urteil vom 17.09.2004 - 2 W 186/04 in RPfleger, Heft 3/2005, S. 150

Die Frage, ob der Gläubiger die Lohnabrechnung herausverlangen und ggf. den Anspruch des Schuldners auf die Lohnabrechnung pfänden kann, ist umstritten. Vielfach wird mit guten Argumenten, insbesondere unter Hinweis auf den Datenschutz, eine derartige Möglichkeit verneint. In der vorliegenden Entscheidung des OLG Braunschweig vom 17.09.2004 wird jedoch die Pfändung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Herausgabe der Lohnabrechnung bejaht. Datenschutzrechtliche Belange stünden nicht entgegen. Der Gläubiger könne daher gem. § 836 Abs. 3 ZPO die Herausgabe erwirken.

Entschuldigt Fernbleiben des Schuldners bei Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

AG Neuruppin, Beschluss vom 14.01.2005 – 71 M 2059/04 in DGVZ, Heft 3/2005, S. 43 f.

Ist der Schuldner einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hinreichend entschuldigt ferngeblieben, hat der Gerichtsvollzieher beizeiten einen neuen Termin anzuberaumen und den Schuldner erneut hierzu zu laden. Die Prüfung, ob der Schuldner hinreichend entschuldigt dem Termin ferngeblieben ist, obliegt dem Gerichtsvollzieher.

Kontopfändung von Sozialleistungen

LG Koblenz, Beschluss vom 06.10.2004 – 2 T 724/04 in RPfleger, Heft 3/2005, S. 150 f.

Das LG Koblenz vertritt in der vorliegenden Entscheidung die Auffassung, dass ein Schuldner, der auf sein Konto überwiesene Sozialleistungen innerhalb der 7-Tagesfrist des § 55 SGB I abhebt, ausreichend geschützt ist. Ein weiter gehender Vollstreckungsschutz sei auch unter den Aspekten des § 765a ZPO nicht zu gewähren.

Begrenzung der Kosten der Zwangsvollstreckung

LG Konstanz, Beschluss vom 10.12.2004 – 10 T 466/04; AG Karlsruhe, Beschluss vom 03.02.2004 – 10 T 466/04; AG Heilbronn, Beschluss vom 08.07.2004 – 11 M 14569/03; AG Heidelberg, Beschluss vom 09.09.2004 – 1 M 20/04, alle in DGVZ, Heft 4/5 2005, S. 73ff

Eine Gläubigerin, die eine eigene Zwangsvollstreckungsabteilung unterhält, kann die Kosten, die durch Zuziehung eines Rechtsbeistands oder Inkassounternehmens entstehen, nicht als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung geltend machen.

In Heft 4/5 aus 2005 der DGVZ werden vier Amtsgerichts- und ein Landgerichtsurteil aufgeführt, die sich unter den oben angeführten Leitsatz fassen lassen. In den zu Grunde liegenden Fällen hatte jeweils ein Versicherungsunternehmen Forderungen geltend machen lassen. Das Unternehmen hatte jedoch daneben auch selbst Zwangsvollstreckungsanträge gestellt. Das LG Konstanz (Beschluss vom 10.12.2004 – 10 T 466/04) stellt darauf ab, dass auch in der Zwangsvollstreckung die Maßnahmen zur Wahrung der Gläubigerrechte so einzurichten seien, dass die Kosten möglichst niedrig gehalten würden. Da es sich bei der Gläubigerin um eine größere, am internationalen Wirtschaftsgeschehen teilnehmende Versicherungsgesellschaft mit eigener Vollstreckungsabteilung handele, sei die Zuziehung eines Rechtsbeistands nicht erforderlich. Auch die anderen Entscheidungen

gen stellen darauf ab, dass es sich vorliegend nicht um notwendige Kosten der Vollstreckung handele. Wenn das Unternehmen noch im Vorjahr selbst Zwangsvollstreckungsanträge gestellt habe, sei nicht ersichtlich, dass dies nun nicht mehr möglich sei. Die pauschale Behauptung, man habe sich aus unternehmerischen Gründen entschieden, ein Inkassounternehmen in einer größeren Anzahl von Fällen mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen, ändere nichts an dieser Bewertung (so das AG Karlsruhe, Beschluss vom 03.02.2004 - 10 T 466/04; ebenso AG Heilbronn, Beschluss vom 08.07.2004 - 11 M 14569/03 sowie AG Heidelberg, Beschluss vom 09.09.2004 - 1 M 20/04).

Pfändungsschutz für Kraftfahrzeug

LG Stuttgart, Beschluss vom 10.12.2004 - 10 T 466/04 in DGVZ, Heft 3/2005, S. 42 f.

Die Pfändung eines konkreten Fahrzeuges, auf das der Schuldner zur Erzielung von Erwerbseinkommen angewiesen ist, ist unzulässig. Neu aufgetretene Umstände sind im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Vollstreckung aus einem Unterhaltstitel des Amtsgerichts. Am 12. Juli 2004 pfändete der Gerichtsvollzieher den im Eigentum des Schuldners stehenden VW-Bus, dessen Wert die Gläubigerin mit 8.000 Euro beziffert.

Über einen Bevollmächtigten ließ der Schuldner am 9. August 2004 gegen die Pfändung des Fahrzeugs Erinnerung einlegen und die einstweilige Einstellung der Vollstreckung beantragen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Schuldner (nach seiner Haftentlassung) das Fahrzeug zur Ausübung seiner Tätigkeit als Elektromonteur benötige, da es sich um sein einziges Fahrzeug handele.

Mit Beschluss vom 18. August 2004 stellte das Amtsgericht die Vollstreckung einstweilen ein.

Mit Schriftsatz vom 24. August 2004 trug die Gläubigerin vor, die Unterhaltsrückstände beliefen sich auf mehr als 80.000 Euro. Im Protokoll der eidesstattlichen Versicherung vom 21. Juni 2000 habe der Schuldner noch angegeben, keiner geregelten Arbeit nachzugehen und von seiner Mutter und Gelegenheitsarbeiten zu leben. Sie sei bereit, aus dem Vollstreckungserlös dem Schuldner einen Betrag zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs zu überlassen. Der Schuldner mache Elektroinstallationen bei Bauvorhaben, die er auch mit einem gebrauchten Kleinwagen anfahren könne. Am 18. August 2004 trug der Schuldner ergänzend vor, dass er unter Bewährung stehe unter der Auflage, nach Kräften den laufenden Unterhalt zu bezahlen und auch die Rückstände auszugleichen. Ohne sein Fahrzeug sei ihm die Erzielung von Einkommen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 24. August 2004 teilte der Gerichtsvollzieher mit, dass er keine Hinweise auf ein bestehendes Gewerbe, Geschäfts- oder Lagerräume vorgefunden habe.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2004 wies das Amtsgericht

die Erinnerung zurück. Der Schuldner habe trotz entsprechender Aufforderung keinen Nachweis über seine selbstständige Tätigkeit, insbesondere keine Gewerbeanmeldung vorgelegt.

Auf entsprechende Aufforderung trug der Schuldner vor, dass er vor seiner Inhaftierung seine Tätigkeit im Raum Weilheim, Bissingen, Nürtingen sowie im Raum Fulda ausgeübt habe. Er sei auf das Fahrzeug angewiesen, weil er mit diesem die von ihm zu montierenden Teile zum Montageort transportieren müsse. Mit einem kleineren Fahrzeug sei dies nicht möglich. Auf seine Veranlassung teilte sein Arbeitgeber mit, dass der Schuldner ein Fahrzeug der derzeitigen Größe benötige, um die ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu erledigen.

Die Gläubigerin erklärte hierzu, dass der Schuldner seit 1992 jegliche Unterhaltszahlung verweigere. Daran habe sich trotz der Auflage im Bewährungsbeschluss nichts geändert. Es sei daher mit dem Widerruf zu rechnen, so dass der Schuldner das Fahrzeug in absehbarer Zeit nicht benötige. Sie hielte es zudem für ausgeschlossen, dass der Schuldner in dem Fahrzeug ganze Ladentheken oder -einrichtungen transportiere. Die nach § 793 ZPO zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die Pfändungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers am 12. Juli 2004 war im Zeitpunkt der Vornahme rechtmäßig, weil sie nicht gegen § 811 Nr. 5 ZPO verstieß, denn zu diesem Zeitpunkt war der Schuldner noch in Haft und ging folglich keiner selbstständigen Tätigkeit nach. Dass er nach seiner Entlassung eine solche aufgenommen hat, ergibt sich aus der Gewerbeanmeldung aus dem Jahr 1987 noch nicht zwingend, weil er trotz des angemeldeten Gewerbes im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung am 21. Juni 2000 angab, keine Einkünfte außer aus Gelegenheitsarbeiten zu erzielen. Allerdings hat der Schuldner nun vorgetragen, für welchen Betrieb er Montagearbeiten ausführt und dass sein Fahrzeug hierfür gerade aufgrund seiner Größe erforderlich ist. Hierzu legte er eine Bestätigung seines Arbeitgebers vor, die nachvollziehbar und daher glaubhaft ist. Aufgrund dieser im Beschwerdeverfahren nach § 571 Abs. 2 ZPO zu berücksichtigenden neuen Umstände erweist sich die Pfändung nunmehr als mit § 811 Nr. 5 ZPO nicht vereinbar, weil der Schuldner auf sein konkretes Fahrzeug zur Erzielung von Erwerbseinkommen angewiesen ist (vgl. KG RPfleger 1958, 225; OLG Hamm, RPfleger 1956, 46). Die Zwangsvollstreckung in den konkreten Gegenstand ist daher unzulässig.

Anspruch auf Kinderbett und Kinderwagen nach § 23 Abs. 2 SGB II - ja oder nein?

Sozialgericht Speyer, Beschluss vom 28.04.2005 - S 4 ER 66/05 AS und S 5 AS 53/05

In zwei sich widersprechenden Entscheidungen hat das Sozialgericht Speyer zur Frage Stellung genommen, ob ein Kinderbett und ein Kinderwagen gem. § 23 Abs. 3 SGB II als Leistung gewährt werden können. Nach der einen Entschei-

zung (Az.: S 4 ER 66/05 AS) besteht kein Anspruch auf ein Kinderbett und einen Kinderwagen im Rahmen des § 23 SGB II. In einer weiteren Entscheidung (Az: S 5 AS 53/05) hat das Gericht hingegen entschieden, dass im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bei der Geburt eines Kindes ein Anspruch auf einen Kinderwagen, ein Kinderbett nebst dazugehörigen Decken und Wäsche, eine Badewanne samt Zubehör sowie für eine Wickelaufgabe und einen Wickleimer besteht. Das Gericht führt in diesem Beschluss aus, dass eine Ausstattung für das neu hinzugekommene Kind, welches sogar eine spezifische Wohnungsausstattung benötigt, eben nicht vorhanden wäre und dies den Fällen entspräche, an die der Gesetzgeber in erster Linie gedacht hat.

Aufgrund der konträren Rechtsprechung ist es jeweils im Einzelfall erforderlich, den Anspruch ggf. über entsprechende Rechtsmittel einzufordern.

Berücksichtigung eines PKW als Vermögen bei ALG II

Sozialgericht Aurich, Beschluss vom 24.02.2005 – S 15 AS 11/05 ER in NJW Heft 28/2005, S. 2030ff

Nach Meinung des SG Aurich ist die Angemessenheit eines KFZ bei Bezug von ALG II vor dem Hintergrund des Verwendungszweckes auszulegen. Für einen Arbeitnehmer, der das KFZ zur Erreichung der Arbeitsstelle benötigt, ist nach Auffassung des Gerichts ein KFZ angemessen, das ein zuverlässiger, möglichst wenig reparaturanfälliger, sicherer und arbeitstäglich benutzbarer Gebrauchsgegenstand ist, welcher weder übertriebenen Luxus, noch eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Motorleistung aufweist. Das KFZ sei nicht als Vermögensgegenstand, sondern als Verkehrsmittel geschützt. Vor diesem Hintergrund sei in aller Regel ein Mittelklassefahrzeug mit mittlerer Motorisierung als angemessen anzusehen. Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen Skoda Oktavia mit 102 PS im Wert von 9.900 Euro, der nach aktuellen Vergleichsmaßstäben noch keine übertriebene Motorleistung darstelle.

Gründe des Gerichts:

I. Streitig ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Bewilligung von Arbeitslosengeld ohne vorherige Verwertung eines PKW als Vermögensgegenstand. Der am E. geborene Antragsteller ist alleinstehend und bezog bis einschließlich 13.02.2005 Arbeitslosengeld beim Arbeitsamt F. Zuvor arbeitete er als Lagerarbeiter, Gartenbauhelfer und Sortierer. Am 24.01.2005 beantragte er im Hinblick auf den auslaufenden Leistungsbezug bei dem Antragsgegner die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Als Vermögen gab er u.a. einen Bausparvertrag mit einem Guthaben von 2.081,27 Euro, eine Kapitallebensversicherung mit einem Auszahlungswert von 1.347 Euro sowie einen PKW Marke Skoda

Octavia (Erstzulassung 27.06.2003, 1595 cm³ und 102 PS) an, den er im Juni 2003 als Neufahrzeug für 17.100 Euro gekauft hatte. Der Wert dieses Fahrzeugs belief sich im Zeitpunkt der Antragstellung ausweislich eines beigefügten Bewertungsbogens der Firma Fahrzeughaus G. auf 9.900 Euro. Die Gemeinde H. lehnte den Antrag mit Bescheid vom 03.02.2005 ab, da der Antragsteller nicht bedürftig sei. Unter Berücksichtigung eines Grundfreibetrages von 6.800 Euro sowie eines Freibetrages für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro ergebe sich, dass die beim Antragsteller vorhandenen Vermögenswerte den Freibetrag von 5.878,27 Euro überschritten. Der Antragsteller legte dagegen Widerspruch ein und führte aus, ein angemessenes Kraftfahrzeug sei kein verwertbares Vermögen und müsse unberücksichtigt bleiben. Dies sei für ihn besonders wichtig, da er in der Vergangenheit oft als Saisonkraft beschäftigt sei und angesichts der unzulänglichen Infrastruktur an seinem Wohnort, insbesondere der fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel, für die Stellensuche ebenso wie für die Aufnahme einer Arbeit einen PKW benötige. Über den Widerspruch ist - soweit ersichtlich - bis zum heutigen Tage noch nicht entschieden worden.

In seinem am 14.02.2005 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beruft sich der Antragsteller auf seine Ausführungen in der Widerspruchsbegründung und beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II für den Zeitraum ab 14.02.2005 in gesetzlicher Höhe und Laufzeit zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er führt aus, entgegen der Begründung im angefochtenen Bescheid sei nicht der gesamte Wert des Fahrzeugs (9.900 Euro) anzurechnen, sondern ein möglicher Verkaufserlös von 9.900 Euro abzüglich 5.000 Euro, mithin 4.900 Euro. Dadurch ergäbe sich anhand der durchgeführten Gesamtberechnung ein einzusetzendes Vermögen von lediglich 821,27 Euro. Er ist weitergehend der Auffassung, der PKW sei von der Berücksichtigung als Vermögen nicht ausgeschlossen, da bei einem Verkaufserlös von mehr als 5.000 Euro keine Angemessenheitsprüfung mehr vorzunehmen sei. Im Übrigen sei angesichts der vorausgegangenen saisonal eingeschränkten und wenig qualifizierten Tätigkeiten allenfalls ein PKW der unteren Klasse angemessen. Die Unterkunftskosten seien ungeklärt, da der Antragsteller am 01.04.2004 von seinem Vater eine Wohnung im elterlichen Haus gemietet habe, für die der Nachweis regelmäßiger Mietzahlungen aber nicht geführt sei.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte des Antragsgegners

beigezogen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

II. Der Antrag ist zulässig und inhaltlich begründet.

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG). Der Anordnungsanspruch, also die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie der Anordnungsgrund, die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung, sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 SGG i.V.m. § 920 Abs. 3 ZPO). Für beide Voraussetzungen reicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit aus (vgl. Krodel, Die Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, NZS 2002, Seite 234ff; Grieger, Vorläufiger Rechtsschutz in Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ZFSH/SGB 10/2004, S. 579ff).

Unter Beachtung dieser Grundsätze liegt ein Anordnungsanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor.

Rechtsgrundlage sind § 19 i.V.m. §§ 9 Abs. 1 und 12 SGB II. Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag. Hilfebedürftig ist gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Als Vermögen sind dabei alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II), nicht zu berücksichtigen ist u.a. ein angemessenes Kraftfahrzeug (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 SGB II). Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

An der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers bestehen nach Aktenlage keine Zweifel. Der Antragsteller ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch hilfebedürftig. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist dabei der PKW des Antragstellers nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Bei dem Begriff „angemessen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In der Begründung des Regierungsentwurfs findet sich zur Ausfüllung dieses Begriffs lediglich der Hinweis, maßgebliches Kriterium sei die aktuelle Lebenssituation des Bezuges einer staatlichen Fürsorgeleistung und nicht der vorherige Lebenszuschnitt (vgl. BT-Drucksache 15/1516, S. 53), was letztlich in § 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II seinen Niederschlag gefunden hat. Nach der Ver-

waltungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit zu der wortgleichen Regelung in § 1 Abs. 3 Ziffer 2 Arbeitslosenhilfe-Verordnung ist ein Kraftfahrzeug geschützt, das abzüglich ggf. bestehender Kreditverbindlichkeiten einen Verkaufserlös von maximal 5.000 Euro hat. In der Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine Untergrenze handele und die Schmerzgrenze bei einem Mittelklassewagen liegen dürfe; gerade zu Beginn der Arbeitslosigkeit seien auch Kraftfahrzeuge angemessen, für die ein höherer Verkaufserlös erreichbar ist (Brühl in LPK-SGB II, Rn 36 zu § 12). Ein bereits vor der Arbeitslosigkeit vorhandener Wagen sei wegen seines altersbedingten Wertverlustes in der Regel nicht mehr unangemessen (Ebsen in Gagel, Kommentar zum SGB III, Rn 151 zu § 193).

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts kann es keine starre Wertgrenze für das Kriterium angemessen geben. Entscheidende Bedeutung kommt dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu. Historisch ist es so gewesen, dass ein Kraftfahrzeug im Bereich des BSHG in der Regel einsetzbares Vermögen war (vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, Rn 9 zu § 12 SGB II). In der Arbeitslosenhilfe war ein Kraftfahrzeug bis zum 31.12.2001 nur dann vor der Verwertung geschützt, wenn es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich war (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 4 der bis zum 31.12.2001 gültigen Arbeitslosenhilfeverordnung vom 07.08.1974, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26.06.2001 - BGBl. I S. 1310 -). Wohl aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität (vgl. Ebsen in Gagel, Kommentar zum SGB II, Rn 150 zu § 193) war ab dem 01.01.2002 auch in der Arbeitslosenhilfe ein angemessenes Kraftfahrzeug generell nicht mehr als Vermögen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Arbeitslosenhilfeverordnung 2002 vom 13.12.2001 - BGBl. I, S. 3734 -). Diese Regelung wurde auch für das SGB II übernommen.

Der Gesetzgeber hat damit der Tatsache Rechnung getragen, dass im Zuge der allgemein gestiegenen Mobilität der Arbeitnehmer und der gestiegenen Zumutbarkeitsanforderungen (vgl. § 121 Abs. 4 SGB III und § 10 Abs. 2 Ziffer 3 SGB II) immer mehr Arbeitnehmer weitere Strecken zurücklegen müssen, um ihre Arbeitsstelle zu erreichen. Da gleichzeitig der öffentliche Personenverkehr, nicht zuletzt bedingt durch die leeren Kassen der öffentlichen Haushalte insbesondere im ländlichen Raum immer weiter eingeschränkt wurde, ist die Benutzung des PKW in vielen Fällen eine Notwendigkeit geworden, zumal viele Betriebe in Gewerbegebieten, Stadtrandlagen und ähnlichen schlecht durch den öffentlichen Personenverkehr erschlossenen Regionen angesiedelt sind. Dem wollte der Gesetzgeber ersichtlich Rechnung tragen, indem er nicht nur im Falle einer im konkreten Einzelfall nachgewiesenen Erforderlichkeit (wie in der bis zum 31.12.2001 gültigen Arbeitslosenhilfeverordnung), sondern generell ein Kraftfahrzeug von der Anrechnung als Vermögen ausgenommen hat.

Das Kriterium der Angemessenheit ist vor dem Hintergrund dieses Verwendungszwecks auszulegen. Das Kraftfahrzeug wird nicht als Vermögensgegenstand, sondern als Verkehrsmittel geschützt. Angemessen ist damit ein Kraftfahrzeug, das ein zuverlässiger, möglichst wenig reparaturanfälliger, sicherer und arbeitstätig benutzbarer Gebrauchsgegenstand ist, der weder übertriebenen Luxus, noch eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Motorleistung aufweist. Vor diesem Hintergrund ist in aller Regel ein Mittelklassefahrzeug, das bereits definitionsgemäß nicht als Luxusgegenstand eingestuft wird, mit mittlerer Motorisierung als angemessen anzusehen. Dies gilt jedenfalls für Fahrzeuge, die sich bereits vor der Arbeitslosigkeit und damit auch, bevor sich ein reduzierter Lebensstandard abzeichnete, im Besitz der Betroffenen befanden.

Dem aktuellen Fahrzeugwert kommt demgegenüber keine entscheidende Bedeutung zu. Einmal abgesehen davon, dass es generell nicht sinnvoll erscheint und vom Gesetzgeber mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch nicht beabsichtigt war, die Leistungsberechtigten des SGB II zu veranlassen, ein solides, zuverlässiges und ihnen bekanntes Auto gegen ein geringwertigeres, damit im Zweifel aber auch reparaturanfälligeres und mit dem Risiko unbekannter Mängel behaftetes KFZ einzutauschen, relativiert sich das Wertproblem durch die weitere Entwicklung. Findet der Leistungsberechtigte kurz nach Beginn des ALG II-Bezuges wieder eine Arbeit, wären die vorgenommene Verwertung und der Umstieg auf ein geringwertigeres Fahrzeug unwirtschaftlich gewesen. Bleibt er hingegen längerfristig arbeitslos, ist das KFZ einem - gerade in der Anfangszeit erheblichen - Wertverlust ausgesetzt, so dass sich der „zu hohe“ Wert in überschaubarer Zeit verbraucht. Auch unter Billigkeitsgesichtspunkten ist es sachgerecht, in der ersten Phase des ALG II-Bezuges einen höheren Wert für angemessen zu erachten als in späteren Phasen. Eine starre Wertgrenze wird mithin dem Begriff der Angemessenheit nicht gerecht.

Angemessen ist daher ein Mittelklassewagen ohne besonderen Luxus und mit durchschnittlicher Motorisierung, der sich bereits vor der Arbeitslosigkeit im Eigentum des Arbeitslosen befand, ohne dass es auf den aktuellen Marktwert ankäme.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Skoda Octavia und damit eines Fahrzeugs, das eindeutig der Mittelklasse zuzuordnen ist. Das Fahrzeug hat - soweit ersichtlich - keinen besonderen Luxus und mit 102 PS nach aktuellen Vergleichsmaßstäben auch noch keine übertriebene Motorleistung. Der Erwerb erfolgte im Juni 2003 und damit vor der aktuellen, im Herbst 2004 eingetretenen Arbeitslosigkeit. Es ist daher als angemessen anzusehen und von der Verwertung ausgenommen.

Unter Berücksichtigung des von dem Antragsgegner errechneten Freibetrages verbleibt mithin kein einzusetzendes Vermögen, so dass dem Antragsteller dem Grunde nach Arbeitslosengeld II nach §§ 19ff SGB II zu gewähren ist. Die Bedenken des Antragsgegners hinsichtlich der Unterkunftskosten

teilt das Gericht nicht. Zumindest im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist die Vorlage des Mietvertrages und eines Beleges über die Zahlung einer Monatsmiete ausreichend. Der Behörde bleibt es unbenommen, vor Entscheidung über den Widerspruch weitere Ermittlungen anzustellen und dem Antragsteller den lückenlosen Nachweis der Mietzahlung aufzugeben, was bislang nicht geschehen ist.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich bereits daraus, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt nach Aktenlage nicht auf andere Weise sicherstellen kann, so dass die von ihm erstrebte Regelung auch eilbedürftig ist.

(Einsender: F. K. Schmitz-Winnenthal, anerkannte Insolvenzberatungsstelle, Xanten.)

Freiwillige Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) ist als verbindliche Willenserklärung zur Einrichtung von Girokonten auf Guthabenbasis zu werten

LG Bremen, Urteil vom 16.06.2005 – 2-O-408/05 (nicht rechtskräftig)

Das LG Bremen hat in dieser Entscheidung die Stadtsparkasse Bremen dazu verurteilt, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Die freiwillige Selbstverpflichtung des ZKA sei nicht aus reinem „good will“ entstanden, sondern um eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Girokonten für Jedermann zu verhindern. Daher sei die freiwillige Selbstverpflichtung als verbindliche Willenserklärung zu werten, die sich die beklagte Sparkasse auch zurechnen lassen müsse aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Sparkassen- und Giroverband, welcher wiederum dem ZKA angehört. Die Sparkasse hat gegen die Entscheidung Berufung angekündigt. Nachfolgend der Entscheidungstext des Gerichts:

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis. Der am 03.03.1960 geborene Kläger hatte eine mehrjährige Geschäftsbeziehung zu der Beklagten. Er führte bei ihr auch ein Girokonto. Bei diesem Girokonto überzog der Kläger die eingeräumte Kreditlinie. Des Weiteren erhielt die Beklagte zwei gegen den Kläger gerichtete Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, und zwar vom 29.01.1997 und 02.02.2001. Aufgrund der Überziehungen der Kreditlinie kündigte die Beklagte das Girokonto des Klägers im Jahre 2003. In den AGB der Beklagten sind zur Auflösung einer Geschäftsbeziehung folgende Regelungen getroffen:

„Nr. 26 – Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Sparkasse können die gesam-

te Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen entgegenstehen.

Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse [...] jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder der Ansprüche der Sparkasse [...] gefährdet wird [...].“

Der Kläger glich die Überziehungen später durch mit der Beklagten abgesprochene Raten aus, so dass Ansprüche der Beklagten gegen den Kläger aus dieser Geschäftsbeziehung nicht mehr bestehen. Da der Kläger jedoch anderweitig Schulden hat, steht er inzwischen unter dem Beistand und der Betreuung der Schuldnerberatung. Er verfügt über kein Girokonto mehr. Ein Versuch, ein Girokonto auf Guthabenbasis bei der Beklagten zu eröffnen, scheiterte. Auch auf Nachfrage durch die Schuldnerberatung lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 09.12.2003 die Einrichtung eines Kontos auf Guthabenbasis weiterhin ab.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Bremen (Geschäfts-Nr.: 40 IK 799/04 D) wurde über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet (Bl. 88 d. A.). Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Kläger sind somit untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt. Dem Kläger wurde in dem Beschluss insbes. aufgegeben:

„... Soweit der Antragsteller pfändbares Einkommen und Vermögen erlangt, wird ihm untersagt, hierüber zu verfügen. Pfändbares Geld hat er auf einem gesonderten Bankkonto zu halten. Das Bankkonto ist mit einem Sperrvermerk in der Weise einzurichten, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts erfolgen dürfen. Von der Einrichtung des Kontos und eingehenden Geldern hat er das Insolvenzgericht unter Beifügung der Belege unverzüglich zu unterrichten...“

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei einer von dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) ausgesprochenen Empfehlung „Girokonto für Jedermann“ beigetreten und erkläre dieses auch auf ihrer Homepage. Der Kläger meint, aus dieser Selbstverpflichtung habe er ein Recht auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis, das gerichtlich durchsetzbar sei. Die Ausnahmeregelungen gemäß der Empfehlung, nach denen Bankinstitute im Einzelfall nicht zur Eröffnung eines Kontos verpflichtet seien, träfen auf seinen Fall nicht zu.

Außerdem vertritt der Kläger die Auffassung, dass die AGB der Beklagten diese im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung nicht dazu berechtigen würden, das Konto sofort wie-

der zu kündigen, so dass sein Begehren auch nicht treuwidrig sei.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, bei der ZKA-Empfehlung handele es sich lediglich um eine freiwillige Empfehlung. Eine rechtliche Verpflichtung erwachse ihr daraus nicht. Sie habe zudem zu keiner Zeit durch ihren Internetauftritt den Eindruck erweckt, dass sie der ZKA-Empfehlung beigetreten sei bzw. folgen werde. Nach Auffassung der Beklagten würde ein Anspruch des Klägers auf der Grundlage der ZKA-Empfehlung ohnehin daran scheitern, dass es der Beklagten nicht zumutbar sei, ein Konto für den Kläger zu führen.

Der Kläger habe gegenüber der Beklagten bereits in seiner früheren Geschäftsverbindung die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Der nunmehr vorliegende Beschluss, dass über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, berechtige die Beklagte im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung nach ihren AGB zu einer sofortigen außerordentlichen Kündigung des einzurichtenden Kontos. Der Beschluss, mit dem das Amtsgericht Bremen über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet hat, sei so zu verstehen, dass es dem Kläger aufgrund des Sperrvermerkes eben gerade untersagt sei, ein Konto auf Guthabenbasis zu führen. Der Beschluss sei jedenfalls ungewöhnlich und in der Praxis nicht durchführbar. Nach Rücksprache durch die Beklagte mit dem Insolvenzgericht habe dieses erklärt, den Vorgang nochmals zu prüfen und mit den Banken eine Lösung zu suchen. Die Beklagte regt daher die Aussetzung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Insolvenzgerichts an.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der Schriftsätze des Klägers vom 04.05.2004 nebst Anlagen, vom 28.09.2004, vom 02.01.2005 und vom 20.05.2005 nebst Anlagen sowie auf die Schriftsätze der Beklagten vom 08.09.2004 nebst Anlagen, vom 07.10.2004, vom 29.11.2004 und vom 03.06.2005 nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis durch die Beklagte aus §§ 780, 328 BGB zu. Die freiwillige Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) ist als verbindliche Willenserklärung zu werten, mit der sich der Gesetzgeber einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung wirkt als Vertrag zugunsten Dritter (I). Die Beklagte ist diesem abstrakten Schuldversprechen beigetreten (II). Dem Kläger ein Konto zu eröffnen, ist für die Beklagte weder unzumutbar, noch ist die Geltendmachung dieses Rechts durch den Kläger treuwidrig, da nach Einrichtung des Kontos derzeit kein Kündigungsgrund vorliegt (III).

I. Den Drucksachen des Bundestages (BT-Drucks. 14/3611 und BT-Drucks. 15/2500) ist zu entnehmen, dass die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses vor dem Hintergrund abgegeben worden ist, dass ein gesetzlicher Kontra-

hierungszwang im Raum stand. Dies sollte durch eine Selbstverpflichtung der Banken verhindert werden. Diese freiwillige Empfehlung des ZKA entstand daher keineswegs aus reinem „good will“ und geht über eine symbolische Bedeutung weit hinaus. Entsprechend ist in der BT-Drucks. auch von einer „Selbstverpflichtung durch die Kreditwirtschaft“ die Rede (BT-Drucks. 15/2500, S. 7). Die Freiwilligkeit bezieht sich insofern lediglich auf die Freiwilligkeit, eine bindende Regelung zu treffen, nicht etwa darauf, dass die avisierte Leistung nur freiwillig zu erbringen ist. Nur aufgrund der Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft hält der Gesetzgeber es derzeit nicht für erforderlich, eine gesetzliche Regelung zu schaffen (BT-Drucks. 15/2500, S. 7).

Die verbindliche Willenserklärung wirkt durch das Einverständnis des Gesetzgebers, das sich aus den Bundestagsdrucksachen ergibt, als abstraktes Schuldversprechen (vgl.: Derleder, EWiR 2003, 963 (964)). Durch Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB ergibt sich das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter. Begünstigter dieses abstrakten Schuldversprechens zugunsten Dritter ist gemäß der Selbstverpflichtung „Jedermann“.

II. Die Beklagte muss sich die vorgenannte Selbstverpflichtungserklärung des ZKA auch zurechnen lassen. In dem Zentralen Kreditausschuss haben sich die Verbände der Kreditwirtschaft zusammengeschlossen, um für diesen Wirtschaftszweig auch durch Lobbyarbeit günstige Bedingungen zu schaffen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die freiwillige Empfehlung zu sehen, die ausgesprochen wurde, um eine gesetzliche Regelung zu verhindern. Die Beklagte ist über ihre Mitgliedschaft im Verband der deutschen öffentlichen Sparkassen e.V. Mitglied im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., der wiederum Mitglied im ZKA ist. Da der ZKA lediglich ein Dachverband ist, kann sie die abgegebene Selbstverpflichtung nicht selbst leisten, sondern nur durch die von ihr vertretenen Institute. Eine jede Selbstverpflichtung müsste ins Leere gehen, wenn die einzelnen Institute daran nicht gebunden sind. So nimmt die Beklagte als außerordentliches Mitglied im Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands ausdrücklich an dem dort vorgesehenen Beschwerdeverfahren teil, welches unter anderem für die Einhaltung der ZKA-Empfehlung vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass die Beklagte auf ihrer eigenen Homepage unter der Rubrik „Geschichte“ mit dem Eintrag *1995 Einführung des „Girokonto für Jedermann“* wirbt. Im Kontext mit den anderen Einträgen, die sich speziell auf die Beklagte beziehen, kann dieser Eintrag nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte sich explizit der Selbstverpflichtung des ZKA angeschlossen hat.

III. Es ergibt sich aus den bestehenden Kontopfändungen bei dem Kläger keine Unzumutbarkeit für die Beklagte, dem Kläger ein Konto auf Guthabenbasis zu errichten, da die Pfändungsbeschlüsse durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 07.10.2004 obsolet geworden sind. Der Kläger könnte das Konto also vorbehaltlich einer Zustimmung durch das Insolvenzgericht tatsächlich nutzen und dies bereits unabhängig von dem weiteren Vorbringen bzgl. pfändungsfreier Grenzen.

Eine Unzumutbarkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger sich bereits in einer vorherigen Geschäftsbeziehung mit der Beklagten vertragswidrig verhalten hat, indem er seine Kreditlinie überschritt und die Beträge trotz mehrfacher Mahnungen nicht ausgeglichen hat. Aus diesem vergangenen Verhalten kann nicht automatisch geschlossen werden, dass der Kläger die Vereinbarungen des Girovertrages zukünftig nicht einhalten wird. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die seinerzeit entstandenen Verbindlichkeiten zwischenzeitlich ausgeglichen hat. Ein Girokonto auf Guthabenbasis erlaubt zudem eine Überziehung des Kontos gerade nicht, so dass eine Wiederholung nicht in Betracht kommt. Schließlich geht es bei dem Girokonto für Jedermann insbesondere darum, jedem unabhängig von der Art und Höhe seiner Einkünfte die Einrichtung eines Girokontos (auf Guthabenbasis) zu ermöglichen. Dies ist heutzutage zur Teilnahme am modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben unerlässlich. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in der sich der Kläger befand und vermutlich noch befindet, dürfen daher nicht zum Anlass genommen werden, ihm diese Möglichkeit zu verwehren. Eine solche Handlungsweise erscheint vor dem Hintergrund der Selbstverpflichtung kontraproduktiv. Eine reine Geldschuld, die zudem längst beglichen worden ist, kann für eine Bank, die unentwegt mit Geldschulden zu tun hat, kein Anlass sein, eine Kontoeröffnung für unzumutbar zu halten. Bedenken dahingehend, dass die Beklagte die üblichen für die Kontoführung zu entrichtenden Entgelte nicht erhalten würde, werden nicht vorgetragen. Unzweifelhaft ist die Kontoführung eines solchen Kontos für die Bank mit Mehraufwand verbunden, da ggf. Sperrvermerke oder ähnliches eingetragen werden müssen. Dies macht es für die Bank aber im Hinblick auf die elementare Bedeutung eines Girokontos für den Einzelnen noch nicht schlechthin unzumutbar. Hierzu sind keine Tatsachen ersichtlich und von der Beklagten auch nicht ausreichend vorgetragen worden. Da es der Beklagten auch nicht möglich wäre, das Konto direkt nach der Eröffnung wieder zu kündigen, ist die Geltendmachung des Anspruchs durch den Kläger auch nicht treuwidrig. Die Berufung der Beklagten auf Ziff. 26 Abs. 2a ihrer AGB, nach denen eine außerordentliche Kündigung zulässig sein soll, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder erklärt, die Zahlungen einstellen zu wollen, greift nicht. Richtigerweise wird zwar vorgebracht, dass die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Form nicht in Zweifel gezogen werden kann. Jedoch sehen die AGB bei einer Kündigung vor, dass die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen sind und dass für die Beklagte ein Kündigungsgrund insbesondere dann besteht, wenn die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Beklagten gefährdet wird. Vom Kläger wird lediglich die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis begehrt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Beklagten kann insofern nicht gefährdet sein, da Überziehungen nicht geduldet werden brauchen. Insbesondere ist aber auch auf die berechtigten Belange des Klägers Rücksicht zu nehmen. Angesichts der Notwendigkeit eines Girokontos für den Kläger wäre eine Kündigung nicht zulässig, denn sie würde *den berech-*

tigten Belangen des Kunden nicht angemessen Rechnung tragen, vergl. Nr. 26 Ziff (1) Satz 2. Ziff. (2) Abs. 1 Satz 2 der AGB der Beklagten.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 17.03.2005 – IX ZB 214/04

Leitsätze des Gerichts:

1. Haben keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet, kann dem Schuldner die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin erteilt werden, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.

2. Werden vor Ablauf der Wohlverhaltensphase die Verfahrenskosten berichtigt und sämtliche Gläubiger befriedigt, ist auf Antrag des Schuldners die Wohlverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I. In dem am 8. November 2003 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin haben bis zum Schlusstermin keine Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet. Durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 9. August 2004 ist der Schuldnerin die Restschuldbefreiung angekündigt worden. Die Laufzeit der Abtretungserklärung („Wohlverhaltensphase“) ist auf sechs Jahre, beginnend mit der Verfahrenseröffnung, festgesetzt worden.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde hat die Schuldnerin den Wegfall oder zumindest eine Herabsetzung der Dauer der Wohlverhaltensphase begehrt. Das Landgericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 9. September 2004 zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Schuldnerin mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Gesetzes statthaft (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 InsO), weil gegen die Festsetzung der Wohlverhaltensphase die sofortige Beschwerde gemäß § 289 Abs. 2 Satz 1 InsO eröffnet ist (MünchKomm-InsO/Stephan, § 289 Rn. 38). Die „Zulassung“ einer kraft Gesetzes statthaften Rechtsbeschwerde ist wirkungslos, weil sie den Bundesgerichtshof nicht bindet (vgl. BGH, Beschl. vom 22. Juli 2004 - IX ZB 161/03, NZI 2004, 577, z.V.b. in BGHZ). Die Rechtsbeschwerde ist darüber hinaus zulässig. Zwar hatte die Schuldnerin mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung selbst eine Abtretungserklärung für die Zeit von sechs Jahren nach Insolvenzeröffnung vorgelegt. Gleichwohl wurde sie durch den Beschluss des Insolvenzgerichts beschwert. Denn dem Antrag lag ersichtlich die - dem Regelfall entsprechende - Erwartung zugrunde, dass nach Insolvenzeröffnung Gläubiger Forderungen anmelden. Demgemäß ist

der Antrag im Sinne des Begehrens auszulegen, mit dem die Schuldnerin ihre sofortige Beschwerde verfolgt hat und nunmehr ihre Rechtsbeschwerde verfolgt. Da es sich um eine Verfahrenserklärung handelt, ist der Senat zu einer derartigen Auslegung befugt (vgl. BGH, Urt. v. 31. Mai 1995 - VIII ZR 267/94, NJW 1995, 2563, 2564).

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 4 InsO ist ebenfalls gegeben. Die Rechtsache hat grundsätzliche Bedeutung, und zudem ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Indem die Rechtsbeschwerde auf die von der Auffassung des Beschwerdegerichts abweichenden instanzgerichtlichen Entscheidungen hingewiesen und im einzelnen ausgeführt hat, aus welchen Gründen entgegen der Auffassung des Landgerichts in Fällen der vorliegenden Art eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig und geboten sei, hat sie in einer den Anforderungen des § 575 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genügenden Weise zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen Stellung genommen (vgl. BGH, Beschl. v. 22. Juli 2004 - IX ZB 161/03, aaO).

III. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Schuldner seine pfändbaren Bezüge für die Dauer von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (sogenannte Wohlverhaltensphase) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt (§ 287 Abs. 2 InsO), der die aufgrund der Abtretung erlangten Beträge einmal jährlich auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen hat (§ 292 Abs. 1 Satz 2 InsO). Diese Regelung beruht auf der Annahme, dass es Gläubiger gibt, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben und deren Ansprüche deshalb durch den Treuhänder zu befriedigen sind. Ob der Schuldner auch dann die Wohlverhaltensphase durchlaufen muss, wenn keine Forderungen angemeldet worden sind, hat der Gesetzgeber nicht geregelt.

2. In Rechtsprechung und Schrifttum ist die Frage umstritten. Nach der einen Ansicht - der sich das Beschwerdegericht im wesentlichen angeschlossen hat - kommt eine Erteilung der Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin trotz fehlender Gläubigeranmeldungen nicht in Betracht, weil auch den Insolvenzgläubigern, die nicht am Verfahren teilgenommen hätten, die Möglichkeit offen gehalten werden müsse, Versagungsanträge nach §§ 296, 297 InsO zu stellen (LG Traunstein ZInsO 2003, 814; LG Oldenburg NZI 2004, 44; Uhlenbruck/Vallender, InsO 12. Aufl. § 291 Rn. 37ff; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO § 299 Rn. 3; Fuchs ZInsO 2002, 298, 308 f.). In § 299 InsO sei eine Abkürzung der Wohlverhaltensphase ausdrücklich nur für den Fall vorgesehen, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung nach §§ 296 bis 298 InsO vorzeitig versagt werde. Diese Regelung schließe eine entsprechende Anwendung des § 300 Abs. 1

InsO für den Fall ausgebliebener Gläubigeranmeldungen aus. Nach der Gegenmeinung kann dem Schuldner bei fehlenden Gläubigeranmeldungen die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin erteilt werden (LG Frankfurt a.M. ZVI 2003, 426; FK-InsO/Ahrens, 3. Aufl. § 300 Rn. 12a; HKInsO/Landfermann, 3. Aufl. § 299 Rn. 4; Braun/Buck, InsO 2. Aufl. § 299 Rn. 3; Lohmann ZInsO 2000, 445; Winter ZVI 2003, 451; Pape NZI 2004, 1ff; ders. NJW 2004, 2492, 2496).

3. Der Senat billigt im Grundsatz die zuletzt genannte Ansicht.

a) Für den Fall, dass keine Gläubigeranmeldungen erfolgen, liegt eine planwidrige Gesetzeslücke vor. Der Gesetzgeber hat das Problem fehlender Anmeldungen, das in der Praxis selten vorkommt, nicht gesehen. Diese Lücke kann im Wege der Analogie geschlossen werden. Die Regelung in § 299 InsO steht dem nicht entgegen. Danach endet die Wohlverhaltensphase mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der die Restschuldbefreiung nach §§ 296, 297 oder 298 InsO versagt wird. Daraus kann nicht entnommen werden, in anderen Fällen könne es keine vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensphase geben. Es ist - soweit ersichtlich - unbestritten, dass § 299 InsO entsprechend anzuwenden ist, wenn der Schuldner seinen Restschuldbefreiungsantrag zurücknimmt, der Antrag für erledigt erklärt wird oder das Verfahren durch den Tod des Schuldners sein Ende findet (MünchKomm-InsO/Ehrlicke, § 299 Rn. 16ff; FK-InsO/Ahrens, § 299 Rn. 8; HK-InsO/Landfermann, § 299 Rn. 2; Uhlenbruck/Vallender, § 299 InsO Rn. 8ff; Kübler/Prütting/Wenzel, § 299 InsO Rn. 3; Nerlich/Römermann, InsO § 299 Rn. 9; Braun/Buck, § 299 InsO Rn. 3). In allen diesen Fällen scheidet eine Restschuldbefreiung aus. Umgekehrt ergibt sich daraus nichts für den - hier vorliegenden - Fall, dass eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in Betracht kommt.

b) Eine solche scheidet nicht deshalb aus, weil Insolvenzgläubigern, die nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen, die Möglichkeit zu erhalten sei, Versagungsanträge nach §§ 296, 297 InsO zu stellen. Nicht am Verfahren teilnehmenden Gläubigern ist es verwehrt, Verfahrensrechte in der Wohlverhaltensphase wahrzunehmen (MünchKomm-InsO/Stephan, § 296 Rn. 4; HK-InsO/Landfermann, § 296 InsO Rn. 6; Lessing EWiR 2001, 1001; Pape NZI 2004, 1, 4; a.A. Uhlenbruck/Vallender, § 296 InsO Rn. 3). In diesem Stadium können die Anmeldung und Prüfung der Forderung nicht mehr nachgeholt werden.

Unabhängig von der fehlenden Antragsberechtigung muss ein Versagungsantrag nach § 296 InsO auch daran scheitern, dass die dort vorausgesetzte Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch Obliegenheitsverletzungen des Schuldners nicht eintreten kann; denn gegenüber den am Verfahren nicht teilnehmenden Gläubigern treffen den Schuldner keine Obliegenheiten (Pape NZI 2004, 1, 3 r.Sp., ebenso Uhlenbruck/Vallender, § 291 InsO Rn. 39).

c) Ein förmliches Restschuldbefreiungsverfahren unter Einschluss einer Wohlverhaltensphase, während der über Jahre hinweg vom Treuhänder die Abtretungsbeträge des Schuld-

ners für nicht vorhandene Insolvenzgläubiger gesammelt werden müssten, um sie dann am Ende dieser Phase an den Schuldner zurückzugeben, wäre sinnlos. Dem Schuldner würde in dieser Zeit ohne sachlichen Grund - nämlich ohne Legitimation durch zu schützende Gläubigerinteressen - seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit außerhalb der Pfändungsfreigrenzen genommen.

Soweit deswegen die Auffassung vertreten wird, dass zwar die Abtretung an den Treuhänder entfalle und auch dessen Aufgaben obsolet seien (Uhlenbruck/Vallender, § 291 InsO Rn. 39), jedoch eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in Betracht komme, führt auch dies zu deren Aufschub bis zum Ende einer inhaltsleeren und sinnlosen Wohlverhaltensphase. Angeblich soll damit einem „geschickten Taktieren“ des Schuldners vorgebeugt werden, der eine strafrechtliche Verurteilung gemäß §§ 283 bis 283c StGB über den Schlusstermin hinauszögern könne (Uhlenbruck/Vallender, aaO Rn. 38). Dabei wird übersehen, dass Voraussetzung einer Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO ein entsprechender Gläubigerantrag im Schlusstermin ist.

4. Ob es im vorliegenden Fall absonderungsberechtigte Gläubiger gibt, die es versäumt haben, ihre persönliche Forderung oder ihren Ausfall rechtzeitig anzumelden und deshalb nicht im Schlussverzeichnis erscheinen, ist nicht festgestellt. Falls solche vorhanden sein sollten, stünde dies einem Verzicht auf die Wohlverhaltensphase nicht entgegen (HK-InsO/Landfermann, § 299 Rn. 4; Winter ZVI 2003, 216, 219; Pape NZI 2004, 1, 7; a.A. Durani ZInsO 2003, 1037f.). Denn ein Absonderungsberechtigter, der nicht seine persönliche Forderung in voller Höhe oder zumindest in Höhe des Ausfalls anmeldet, nimmt am Insolvenzverfahren nicht teil (MünchKomm-InsO/Ganter, § 52 Rn. 16).

5. Für die Versagung der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung können hier allerdings die Interessen der Massegläubiger (§ 53 InsO) sprechen.

a) Gemäß § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO darf der Treuhänder die Beträge, die er durch Abtretung erlangt, an die Insolvenzgläubiger erst verteilen, wenn die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten (abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts) berichtigt sind. Nach einhelliger Meinung hat der Treuhänder auch die sonstigen noch offenen Masseverbindlichkeiten zu befriedigen, bevor er Ausschüttungen an die Insolvenzgläubiger vornimmt (Begründung zu § 329 RegE, BT-Drucks. 12/2443, 222; Uhlenbruck/Vallender, § 289 InsO Rn. 40; Kübler/Prütting/Wenzel, § 289 InsO Rn. 6; HK-InsO/Landfermann, § 289 Rn. 11; Fuchs, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung 2. Aufl. S. 1738 Rn. 172; Pape ZInsO 2001, 587, 590; ders. NZI 2004, 1, 6). Daraus lässt sich entnehmen, dass das Sammeln von Abtretungsbeträgen und deren Verteilung durch den Treuhänder auch den Interessen von Massegläubigern dient, die während des Insolvenzverfahrens nicht befriedigt worden sind (insofern a.A. Pape NZI 2004, 1, 6).

b) Sind schon vor dem Schlusstermin die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) berichtigt und sämtliche sonsti-

gen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) erledigt, besteht keine Veranlassung, die Wohlverhaltensphase in Gang zu setzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Insolvenzgläubiger ihre Forderungen im Verfahren angemeldet haben und sogar diese vorzeitig vollständig befriedigt worden sind. Darlegungs- und beweispflichtig für die vollständige Berichtigung der Kosten und Tilgung aller im Verfahren zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten ist der Schuldner. Wird dieser Beweis im Schlusstermin nicht erbracht, darf die Restschuldbefreiung nicht erteilt werden; sie kann lediglich angekündigt werden (§ 291 InsO). Ergibt sich später aus einer der vom Treuhänder jährlich vorzunehmenden Abrechnungen, dass keine Kosten mehr offen und sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, kann der Schuldner analog § 299 InsO einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensphase stellen. Dann ist ihm vor Ablauf der Frist die Restschuldbefreiung zu erteilen.

6. Dazu, ob noch Kosten oder sonstige Masseverbindlichkeiten offen sind, ist bislang nichts festgestellt. Die Zurückverweisung an das Beschwerdegericht gibt diesem Gelegenheit, dies nachzuholen.

Glaubhaftmachung des Versagungsantrages bei nicht vom Schuldner ausgefülltem Kreditformular

LG Berlin, Beschluss vom 18.05.05 – 86 T 44/05

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann nicht allein damit begründet werden, dass in einem vom Schuldner unterzeichneten, aber nicht selbst ausgefüllten Kreditformular die Angabe über die Vorverschuldung unzutreffend war. Vielmehr ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angabe im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 nur dann hinreichend glaubhaft gemacht, wenn das Kreditinstitut noch durch weitere Beweismittel glaubhaft macht, dass der Schuldner eine falsche Selbstauskunft abgegeben hat.

Der Schuldner hatte bei der Fidium Finanz AG einen Kredit erhalten. Das Kreditantragsformular war unstreitig durch den Kreditvermittler ausgefüllt worden. Bei Vorschulden fand sich die maschinenschriftliche Eintragung „3.500 DM“. Die tatsächliche Vorverschuldung lag weit höher. Der Schuldner trägt vor, er habe das ausgefüllte Formular blanko unterschrieben. Er habe zuvor dem Kreditvermittler die Vorschulden korrekt mitgeteilt. Eine Selbstauskunft des Schuldners konnte vom Kreditinstitut nicht vorgelegt werden; Unterlagen aus dem Jahr 2000 seien „nicht mehr vorhanden“.

Das LG Berlin hielt vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Angaben des Schuldners nicht für in der erforderlichen Weise glaubhaft gemacht und führt zur Begründung u.a. aus: „Allein die Vorlage des von dem Schuldner unterzeichneten Kreditantragsformulars ist insoweit nicht ausreichend, da das Kreditantragsformular unstreitig nicht von dem Schuldner, sondern von dem Kreditvermittler ausgefüllt worden ist. Ob der Schuldner den Antrag insoweit blanko

unterschrieben hat oder ob er die unzutreffende Angabe der Vorschulden bei der Unterschrift nicht bemerkt hat, ist unerheblich, da auch in letzterem Fall nur von einfacher Fahrlässigkeit auszugehen wäre. Zur Glaubhaftmachung zumindest eines grob fahrlässigen Verhaltens des Schuldners hätte die beteiligte Gläubigerin insofern mit den Beweismitteln des § 294 ZPO glaubhaft machen müssen, dass tatsächlich bereits die Selbstauskunft des Schuldners hinsichtlich seiner Vorschulden unzutreffend gewesen ist. Denn der Schuldner durfte grundsätzlich darauf vertrauen, dass das Antragsformular gemäß seiner Selbstauskunft ausgefüllt wird. Dass bereits die Selbstauskunft des Schuldners unzutreffend war, ist vorliegend aber nicht glaubhaft gemacht worden. Der allgemeine Hinweis des Mitarbeiters des Kreditvermittlers im Schreiben vom 27. Oktober 2004, dass die Daten immer nach den Mitteilungen der jeweiligen Kreditnehmer eingetragen würden, ist insoweit nicht ausreichend.“

(Mitgeteilt von Monika Wächter, Bezirksamt Berlin Mitte.)

Anmerkung:

Bisher wurden derartige Sachverhalte, die ja eine große Praxisrelevanz aufweisen, ganz überwiegend anders bewertet und das Vorliegen eines Versagungsgrundes bejaht. Danach wurde dem Schuldner vorgeworfen, die unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch seine Unterschrift zu übernehmen (vgl. etwa Uhlenbruck, Rdnr. 30 zu § 290).

Gründe gegen Zustimmungsersetzung müssen hinreichend glaubhaft gemacht werden

LG Berlin, Beschluss vom 28.04.05 - 86 T 95/05

Gründe, die der Zustimmungsersetzung entgegenstehen, sind nur dann vom Gericht zu prüfen, wenn sie hinreichend glaubhaft gemacht werden.

Der Gläubigervertreter der Gläubigerin zu 5) hatte im Verfahren auf Zustimmungsersetzung zum Schuldenbereinigungsplan u.a. geltend gemacht, dass zu seinen Gunsten ein Pfändungspfandrecht aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses betreffend das Gehalt des Schuldners bestehe. Daher sei eine Schlechterstellung gegenüber der Durchführung des Insolvenzverfahrens gegeben (§ 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Von Schuldnerseite wurde insoweit vorgetragen, dass hier bereits eine vorrangige Pfändung durch einen anderen Gläubiger vorliege. Der Gläubigervertreter teilte daraufhin mit, dass nach telefonischer Mitteilung der Drittschuldnerin der vorrangigen Pfändung diese nur noch in Höhe von 240 EUR bestehe.

Das LG Berlin hob den Beschluss des Amtsgerichts, mit dem die Zustimmungsersetzung abgelehnt worden war, auf. Zur Begründung wird betreffend die Gehaltspfändung der Gläubigerin zu 5) ausgeführt, dass nur präsente Beweismittel zur Glaubhaftmachung von streitigen Tatsachen im Sinne von § 309 InsO zulässig seien. Anstelle der Bezugnahme auf eine telefonische Mitteilung hätte es der Vorlage einer entsprechenden Drittschuldnererklärung durch die vorrangige Gläubigerin bedurft.

(Mitgeteilt von Monika Wächter, Bezirksamt Berlin Mitte.)

Versagung der Verfahrenskostenstundung

LG Münster, Beschluss vom 08.12.2004 - 5 T 1063/04 – in RPfleger Heft 5/05, S. 275

Eine Verfahrenskostenstundung ist auch über den Wortlaut des § 4a Abs. 1 InsO hinaus zu versagen, wenn ein Fall vorliegt, in dem die Stundung sofort wieder aufgehoben werden müsste.

Die Schuldnerin hatte wahrheitswidrig das Eigentum an einer Wohnung sowie an einem Grundstück verheimlicht.

Das LG Münster bestätigt die Ablehnung der Stundung durch das Amtsgericht. Ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO liege vor. § 4a InsO, der lediglich auf § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 verweise, sei nicht abschließend. Vielmehr seien lediglich die Voraussetzungen dieser Versagungsgründe im Rahmen der Gewährung der Verfahrenskostenstundung am leichtesten zu prüfen. Jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Voraussetzungen vorliegen, um eine Verfahrenskostenstundung gem. § 4c Nr. 1 InsO sofort wieder aufzuheben, sei eine Stundung von vornherein nicht zu erteilen.

meldungen – infos

Symposium

20 Jahre Arbeitskreis Schuldnerberatung in Krefeld

BAG-SB ■ Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld veranstaltete anlässlich seines 20-jährigen Bestehens am 3. Juni 2005 ein Symposium zum Thema: „Geld und gesellschaftliche Verantwortung“. Bilder und Statements der eingeladenen Gäste aus Wirtschaft und Politik sind unter www.zuviel-schulden.de online zu finden.

Internet

www.meine-schulden.de

BAG-SB ■ Pünktlich zur bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung wurde die neue Internetseite www.meine-schulden.de vorgestellt, die gemeinsam von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde.

Unter www.meine-schulden.de finden sich umfangreiche Informationen und Musterbriefe, die Ratsuchenden erste Informationen und Hilfestellung im Umgang mit ihren Schuldenproblemen geben.

BAG-Wohnungslosenhilfe

Kampf um preiswerten Wohnraum

BAG-SB ■ In einem Interview des Evangelischen Pressedienstes (epd sozial) berichtet Werena Rosenka von der BAG Wohnungslosenhilfe über einen verschärften „Kampf um preiswerten Wohnraum“.

Hauptgründe für Wohnungslosigkeit sind ihrer Meinung nach Mietschulden und oft eine allgemeine Verschuldungsproblematik. Den neuen § 22 SGB II, „dass Mietschulden als Darlehen übernommen werden können, wenn sonst eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung verhindert würde“, hält Frau Rosenka für unsinnig und plädiert für eine Beibehaltung der Übernahme der Mietschulden durch das Sozialamt nach SGB XII, wie es in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert wurde.

Dass trotz leerstehenden Wohnraums der Markt für kleinen preiswerten Wohnraum immer enger wird, führt sie auf den Rückzug der Kommunen aus dem Wohnungsmarkt und eine ansteigende Zahl von Singlehaushalten mit niedrigem Einkommen zurück.

Ärztliche Schweigepflicht

Insolvenzverwalter hat Auskunftsanspruch

BAG-SB ■ Um sich ein Bild über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu schaffen und ausstehende Forderungen zu prüfen, forderte der Insolvenzverwalter eines selbstständigen Internisten die Namen und Honorarabrechnungen der Privatpatienten. Der Arzt legte die Daten in ano-

nymisierter Form vor und berief sich auf seine Schweigepflicht. Daraufhin ordnete das Amtsgericht zur Durchsetzung des Auskunftersuchens die zwangsweise Vorführung und anschließend Haft gegen den Schuldner an. Die sofortige Beschwerde des Arztes wurde vom Landgericht zurückgewiesen, der dann Rechtsbeschwerde beim BGH einlegte. Der BGH entschied jedoch, dass der Anspruch der Geheimhaltung hinter den Belangen der Gläubiger steht. Insolvente Ärzte müssen demnach auf Anfrage die Namen, Anschriften und Honorarabrechnungen ihrer Privatpatienten offen legen. Gleiches gilt für alle Freiberufler, z.B. Juristen.

GEZ

Antragsflut auf Gebührenbefreiung

BAG-SB ■ Die neuen Regeln zur Befreiung von der Rundfunkgebühr führten zu einer Antragsflut. Statt der von der Gebühreneinzugszentrale erwarteten 12.000 Anträge treffen täglich 20.000 Anträge ein. Da nach den neuen Regeln Empfänger von HARTZ IV auf Antrag von den Rundfunkgebühren befreit werden, steigt die Zahl der Berechtigten über die der schon bisher von der Gebühr befreiten Sozialhilfeempfänger.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Reduzierung des Mindeststammkapitals

BAG-SB ■ Das Bundeskabinett hat am 1. Juni den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG) beschlossen. Der Entwurf beinhaltet eine Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 € statt wie bisher 25.000 €. Damit sollen Kleinunternehmer und Existenzgründer die Möglichkeit erhalten, eine GmbH zu gründen und im europäischen Raum wettbewerbsfähig zu sein. Das Gesetz soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf ist Teil des 20-Punkte-Programms zur Fortsetzung der Agenda 2010. Ein weiteres Gesetz soll sich mit der Problematik der missbräuchlichen Verwendung der GmbH in der Krise befassen.

Broschüre

Betreuungsrecht

BAG-SB ■ Am 1. Juli ist das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten, welches die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen stärken und das Betreuungswesen entbürokratisieren soll. Die Gesetzesänderungen, Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht und zur Betreuungsverfügung sowie die dazugehörigen Musterformulare sind in der vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ enthalten. Die Broschüre ist erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock oder unter www.bmf.de/ratgeber abrufbar.

Stiftung Warentest

Fundbüro

BAG-SB ■ 21 Fundbüros in 6 deutschen Großstädten hat die Stiftung Warentest mit dem fingierten Fund von Fundobjekten (z.B. Bauchtasche, Brieftasche usw., Inhalt: persönliche Dinge, ca. 30,00 €, Privatanschrift und Telefonnummer) unter die Lupe genommen. Es wurde untersucht, ob die Eigentümer des Fundgegenstandes benachrichtigt wurden und ob das Fundgut vollständig war.

Ergebnis: In vielen Fällen wurden die Eigentümer nicht benachrichtigt, es fehlte Geld oder die Fundgegenstände waren im Fundbüro, als die Eigentümer nachfragten, „nicht auffindbar“.

Merke: Wer findet, muss manchmal erst recht suchen...

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das sozialrechtliche Existenzminimum nach § 850d, § 850f Abs. 1 und Abs. 2 ZPO ab 01.10.2005

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen

Bundesregierung und CDU/CSU-Opposition verständigten sich im Frühjahr 2005 auf eine Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Freibetragsregelung im SGB II bei der Anrechnung eines Nebenverdienstes viel zu kompliziert geraten war.¹

Es galt, eine Regelung zu finden, die den Bearbeitungsaufwand für die Sozialverwaltung reduziert und die Berechnung für die Hilfeempfänger leicht verständlich und transparent macht. Zugleich sollte für die Empfänger von Arbeitslosengeld II ein stärkerer finanzieller Anreiz geschaffen werden, eine bezahlte (Neben-)Beschäftigung anzunehmen.

Neben Transparenz und Verwaltungsvereinfachung war eine spürbare finanzielle Besserstellung erwerbstätiger Hilfeempfänger geplant, wobei die Freibeträge höher ausfallen sollten, wenn Kinder zu versorgen sind (Kinderkomponente).

Der gemeinsam von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen eingebrachte Gesetzentwurf (BT-Drucks. 15/5446) wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geringfügig ergänzt² und am 03. Juni vom Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 08. Juli zugestimmt hat (BR-Drucks. 441/05), konnte das Freibetragsneuordnungsgesetz im Bundesgesetzblatt 2005, 2407 verkündet werden.

Die Reform betrifft vor allem § 11 Abs. 2 und § 30 SGB II:

§ 11 Abs. 2 wurde folgender Satz 2 angefügt:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.“

1 Vgl. die Kritik bei Zimmermann/Freeman, BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, 19ff. (22-25)

2 Es wurden eingefügt:
- § 36a SGB II (Die Kosten eines Aufenthalts im Frauenhaus hat der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erstatten.)
- § 67 SGB II (Soweit der Bewilligungszeitraum vor dem 01.10.2005 begonnen hat, bleiben die §§ 11 und 30 SGB II in der bisherigen Fassung bis zu einer Arbeitsaufnahme gültig.)

§ 30 wurde wie folgt gefasst:

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

- 1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und*
- 2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.*

An Stelle des Betrages von 1200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1500 Euro.

Die Neuregelung wirkt sich wie folgt aus:

1. Nebenverdienste bis 100 EUR sind insgesamt von der Anrechnung freigestellt.
Die bisher einzeln nachzuweisenden Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II (z.B. für Fahrtkosten, Arbeitsmittel und Beiträge zur Riester-Rente sowie die Prämienpauschale von 30 EUR für Beiträge zu privaten Versicherungen) werden durch einen einheitlichen Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro ersetzt.

Bei Bruttoeinkünften von mehr als 400 EUR hat der Hilfeempfänger die Möglichkeit, an Stelle dieses Grundfreibetrages auch einen Betrag von mehr als 100 EUR in Abzug bringen zu lassen. Allerdings muss er dann sämtliche Werbungskosten, Riester-Beiträge usw. im Einzelnen nachweisen. Diese Regelung wird vor allem für Pendler bei größerer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Bedeutung erlangen.³

3 Zum Streit über die Höhe der Fahrtkosten(pauschale) vgl. Zimmermann/Freeman, BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, S. 22. Der massiven Kritik wird ab 01.10.2005 Rechnung getragen. Die erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung (BGBl, Aug. 2005 (u. Vorb.)) ändert § 3 Nr. 3 Buchstabe b und hebt die Entfernungspauschale für Kfz-Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,06 auf 0,20 EUR an.

2. Künftig ist allein der Bruttoverdienst entscheidend. Damit entfällt die umständliche Ermittlung des „bereinigten Einkommens“.⁴
3. Übersteigt das Bruttoeinkommen den Grundfreibetrag von 100 EUR, gelten zusätzlich die folgenden prozentualen Freibeträge:
 - Bei Einkünften zwischen 101 und 800 EUR sind dem Erwerbstätigen 20% seines 100 EUR übersteigenden Lohnes zu belassen.⁵
 - Für Bruttoeinkommen über 800 EUR ist ein zusätzlicher Freibetrag von 10% festgelegt. Die Obergrenze beträgt für Hilfebedürftige ohne Kind(er) 1200 EUR Bruttomonatseinkommen.⁶
Für Hilfebedürftige, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder ein eigenes minderjähriges Kind haben, steigt die Obergrenze auf 1500 EUR Bruttomonatslohn an.⁷

Diese Neuregelung der Freibeträge für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II wird am 01.10.2005 in Kraft treten. Leistungsbescheide über Arbeitslosengeld II, die noch nach alter Rechtslage ergangen sind, bleiben allerdings bis zum Ablauf ihres Bewilligungszeitraums wirksam, es sei denn, der Hilfeempfänger nimmt zwischenzeitlich eine Erwerbstätigkeit auf (§ 67 SGB II in der Fassung des Freibetragsneuregelungsgesetzes).

In der nachstehend abgedruckten **Bescheinigung des sozialrechtlichen Existenzminimums nach SGB II** ist die ab 01.10.2005 gültige Neufassung von § 11 Abs. 2 und § 30 SGB II bereits berücksichtigt. Die Änderungen betreffen die Punkte 7 und 8 der Bescheinigung. Zu den sonstigen Inhalten der Bescheinigung vergleiche die ausführlichen Erläuterungen in unserem Beitrag "Die Anhebung der Pfändungsgrenze nach § 850f Abs. 1 ZPO ab 01.01.2005 (HARTZ IV)" in Heft 4 der BAG-SB INFORMATIONEN.

Die Verfasser hoffen, dass diese „**Garantiebescheinigung des fiktiven sozialrechtlichen Bedarfs**“ bei Vollstreckungsgerichten, Schuldnerberatung und Sozialleistungsträgern breite Akzeptanz findet und zu einer bundesweit einheitlichen Handhabung führt, die das **Gebot der Gleichbehandlung** bei Schuldnerschutzanträgen einlöst.

Dem erwerbsfähigen Schuldner muss das sozialrechtliche Existenzminimum nach SGB II als eigener notwendiger Lebensunterhalt verbleiben:

- beim Antrag des Schuldners auf Anhebung der Pfändungsgrenze nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO
- bei einer Pfändung durch Unterhaltsgläubiger nach § 850d ZPO, um die individuelle Untergrenze des Vorrechtsbereichs festzulegen
- bei der Pfändung wegen eines Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach § 850f Abs. 2 ZPO, um die individuelle Untergrenze des Vorrechtsbereichs festzulegen.

In allen drei Fallgestaltungen kann mit Hilfe der nachstehenden Bescheinigung das **individuelle Existenzminimum** jeweils transparent und umfassend bestimmt werden.

Im Internet lässt sich die Bescheinigung in alter und neuer Version als Excel-Datei downloaden unter:

www.infodienst-schuldnerberatung.de

Die Exceltabellen berechnen u.a. den Einkommensabzug für Erwerbstätige automatisch.

4 Vgl. die Rechenschritte mit Quotient aus Netto- durch Bruttoeinkommen in Zimmermann/Freeman, BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, 24/25

5 Zusätzlich zu den 100 EUR Grundfreibetrag sind maximal weitere 20% von 700 EUR = 140 EUR abzugsfähig.

6 Zusätzlich zu den 100 EUR Grundfreibetrag plus 140 EUR (aus Fußnote 5) sind bei einem Bruttoverdienst von 1200 EUR und mehr weitere 10% von 400 EUR = 40 EUR abzugsfähig. Für Hilfebedürftige ohne Kind beläuft sich der Abzugsbetrag auf maximal 280 EUR.

7 Für Hilfebedürftige mit minderjährigem Kind beläuft sich der Abzugsbetrag auf maximal 280 (aus Fußnote 6) plus 30 = 310 EUR.

**Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II
(zum Schuldnerschutz i.R.d. §§ 850d, 850f Abs. 1 Buchst. a, 850f Abs. 2 ZPO)**

1. Regelleistungen (RL) für die Bedarfsgemeinschaft gem. § 20 SGB II

<i>lfd. Ziffer</i>	<i>Vorname, Name</i>	<i>Alter</i>	<i>alleinstehend + erwerbsfähig 100% der RL</i>	<i>1 Mitbewohner über 18 J. je 90% der RL</i>	<i>weitere Erwerbsfähige 80% der RL</i>

è €
è €
è €

2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige gem. § 28 SGB II

<i>lfd. Ziffer</i>	<i>Vorname, Name</i>	<i>Alter</i>	<i>unter 14 60% der RL</i>	<i>14 und älter 80% der RL</i>

è €
è €
è €

3. Leistungen für Mehrbedarfe (MB) gem. § 21 SGB II

<i>Ziffer</i>	<i>Wegen</i>	<i>% von RL</i>	<i>MB in €</i>
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Allein erziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J.	36% von €	
für ...	oder allein erziehend mit minderjährigen Kindern anderen Alters: => je Kind x 12% der RL (max. 60% RL = 207 € West/199 € Ost)	... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	

MB-Summe (je Person max. 1 x RL): è €

4. Kosten der Unterkunft = Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen) minus Wohngeld

è €

5. Nebenkosten incl. Heizung (einschließlich absehbarer Nachforderungen)

è €

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigten außerhalb des Schuldnerhaushalts
(in tatsächlicher Höhe - maximal in Höhe der entsprechenden Regelleistung)

è €

7. Einkommensabzüge bei jedem unselbstständig Erwerbstätigen gem. § 11 Abs. 2 SGB II

• Pauschaler Grundfreibetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11 II Satz 2 SGB II) <i>Auf Nachweis auch mehr (siehe „oder“), falls Monatseinkommen über 400 €!</i>	
---	--

Oder

• Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	
• Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	
• Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z.B. Kfz-Haftpflicht)	
• Festbetrag für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversich. u.a. (30 € je Volljähr.)	
• Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	
• Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. (mind. Werbungskosten-Pauschbetrag von 15,33 €)	
• Fahrtkosten: pauschal 0,20 € je Entfernungskilometer - auf Nachweis mehr(!).	
• Kosten für notwendige Kinderbetreuung	
• Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft	
• Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	
• sonstiges:	

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 - 5 – Summe: è €

8. Einkommensabzug für jeden Erwerbstätigen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6, § 30 SGB II

<i>Ziffer</i>	<i>Bruttoverdienst</i>	<i>Freibetrag in Prozent</i>	<i>Abzugsbetrag in €</i>
für ...	vom Bruttoeinkommen zwischen 101 und 800 € (max. 700 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst zwischen 801 und 1200 € (max. 400 €) oder falls minderjähr. Kind(er) vorhanden (eigene/in Bedarfsgemeinschaft) vom Bruttomehrverdienst zwischen 801 und 1500 € (max. 700 €)	10%	

Erwerbstätigenabzug - Summe: è €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Reform der Verbraucherentschuldung

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses LIGA

Reformbedarf

Die Forderung nach einer fundamentalen Umgestaltung des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucher und (ehemalige) Selbstständige wurde in den letzten Jahren auf fachlicher Ebene von verschiedenen Seiten geäußert. Die Kritik richtet sich insbesondere gegen den hohen verfahrenstechnischen und finanziellen Aufwand der größtenteils masselosen Verfahren, die durch die Verfahrenskostenstundung zu Lasten der Landesjustizhaushalte finanziert werden. **Es gilt jedoch festzuhalten, dass derzeit noch keine konkreten Zahlen darüber vorliegen, mit welchen Ausfällen die Länderhaushalte bei den gestundeten Kosten zukünftig tatsächlich belastet werden.** Erfahrene Treuhänder gehen davon aus, dass mit einem Rückfluss von rund 50% zu rechnen wäre.

Außerdem wird seitens der Schuldner-/Insolvenzberatung in den Gesprächen mit den KlientInnen darauf abgezielt, die Kosten nach Möglichkeit noch während der Wohlverhaltensphase ratenweise aus dem unpfändbaren Einkommen zu tilgen, um nach Ablauf der sechs Jahre endgültig restschuldbefreit zu sein.

Die Ende 2001 eingeführte Verfahrenskostenstundung und der damit hervorgerufene Anstieg der Verfahrenseröffnungen bei Privatinsolvenzen waren seinerzeit politisch von einer großen Koalition aus Regierung und Opposition gewollt. Mit nunmehr rund 49.000 Verbraucherinsolvenzanträgen im Jahr 2004 bilden diese aber lediglich die Spitze des Eisberges der gesellschaftlichen Hintergrundproblematik.

Bei aller Kritik am derzeitigen Verfahren besteht auf politischer Ebene weiterhin grundsätzlicher Konsens darüber, dass es angesichts der drastisch steigenden Zahl überschuldeter Haushalte auch für redliche mittellose Schuldner einen gesetzlichen Weg aus dem modernen Schuldenturm geben muss.

„Verjährungsmodell“ in der Diskussion

Ein Referentenentwurf zur Reform der Insolvenzordnung aus dem BMJ im September 2004 versprach echte Fortschritte in Richtung Kostenreduzierung und Verfahrensvereinfachung. Auf Länderebene wurde dann aber radikalere Kritik am bisherigen Verfahren geübt und insbesondere von Bayern ein so genanntes „Verjährungsmodell“ gefordert. Eine Tagung in Wustrau mit Vertretern der Justiz, Gläubiger

und Schuldner-/Insolvenzberatung brachte Ergebnisse, die für alle drei Bereiche vertretbar gewesen wären, aber in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien keinen Konsens fanden.

In einem neuen Eckpunktepapier des BMJ ist nunmehr ein Verjährungsmodell für masselose Verfahren (das beträfe ca. 80% der Verfahren) vorgesehen, das die bisherige Restschuldbefreiung ersetzen soll und sich insbesondere durch die folgenden Hauptmerkmale unterscheidet:

- Das geplante Gesetz bietet für die Antragsteller keinen Vollstreckungsschutz während des eröffneten Verfahrens, wie es jetzt der Fall ist.
- Es sieht vor, dass Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen während der auf 8 Jahre verlängerten Wohlverhaltensphase durchführen können, und
- es gewährt keine Restschuldbefreiung für vergessene Gläubiger.

Die LAG-SB M-V und die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege lehnen das in der Diskussion stehende Verjährungsmodell ab, weil es zu Lasten von Kinderreichen, Alleinerziehenden und Armen gehen würde. Das Verbraucherinsolvenzverfahren stünde nur noch Menschen offen, die ein Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenzen haben.

Wir fordern mit diesem gemeinsamen Positionspapier zur Reform der Verbraucherentschuldung die Landesregierung M-V dazu auf, sich im Bundestag und in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe dafür einzusetzen, **Kinderreichen, Alleinerziehenden und Armen den Weg aus der Verschuldung offen zu halten** und sich anstatt eines Zwei-Klassen-Rechts **für ein Insolvenzrecht einzusetzen, das allen Menschen entsprechend des Grundgesetzes gleiche Chancen bietet und die soziale Integration ermöglicht.**

Die in der Diskussion stehenden Vorschläge zum Verjährungsmodell würden in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erhebliche **Rückschritte** bedeuten für:

1. die Bemühungen um eine **berufliche Reintegration und Wiedereingliederung** von Überschuldung Betroffener in den ersten Arbeitsmarkt,
2. die Bemühungen um eine **nachhaltige und umfassende Verbraucherentschuldung** und
3. in den Bemühungen um **Kostenreduzierungen für die öffentlichen Haushalte.**

1. Berufliche Reintegration

Eine Aufhebung des Vollstreckungsverbotes gegen nachweislich mittellose Schuldner im Insolvenzverfahren würde im krassen Gegensatz zu allen Bemühungen der sozialen Schuldnerberatung und Zielsetzungen der Bemühungen des Gesetzgebers um einen Abbau von Vermittlungshemmnissen und einer Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt von Überschuldung Betroffener stehen.

Eine sich selbst überlassene Überschuldungssituation mit laufenden Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner (Lohnpfändungen, Kontopfändungen usw.) stellt nicht nur **ein erhöhtes Arbeitsplatzrisiko** für die Betroffenen dar, sie ist auch ein **entscheidendes Vermittlungshemmnis** auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt.

Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hob erst kürzlich hervor, dass Analysen diesbezüglich die Wirksamkeit von Schuldnerberatung bestätigen. „So zeigten sich z.B. im Hinblick auf die Erwerbssituation Überschuldeter Verbesserungen. Danach sank nach einjähriger Beratung der Anteil der überschuldeten Privathaushalte, deren Mitglieder keiner Berufstätigkeit nachgingen, von 49,6% auf 39,2%. Der Anteil der überschuldeten Menschen, die den Weg in gesicherte Arbeitsverhältnisse fanden, erhöhte sich von 27,7% auf 46,0%. Die Arbeitgeber werden von Kosten durch Lohnpfändungen entlastet und die Arbeitseffizienz steigt. Sozialversicherungssysteme profitieren und bedarfsabhängige Leistungen werden gespart“ (a.a.O., S. 54). Nicht ohne Grund wurde im Zuge von Hartz IV Schuldnerberatung auch als „Wiedereingliederungshilfe“ im SGB II § 16 besonders erwähnt und aufgenommen.

Gefährdung von Arbeitsverhältnissen

Ständige Einzelzwangsvollstreckungen bringen auch die stabilsten Arbeitsverhältnisse in Gefahr. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kann – immer wieder auch bereits im Schuldenbereinigungsplanverfahren ohne förmliches Insolvenzverfahren – den Arbeitsplatz durch das Verbot von Einzelzwangsvollstreckungen oft sichern.

Der normale Vollstreckungsschutz hingegen versagt in den meisten Fällen allein deshalb, da er allein auf einzelne Maßnahmen bezogen ist, nicht aber die mit der Vollstreckungssituation insgesamt verbundenen Auswirkungen zu beseitigen vermag. Deutlich wird dies besonders am Beispiel der Kontopfändung, die von vielen Gläubigern als Druckmittel gebraucht wird.

Auch für eine Verlängerung der Wohlverhaltensphase von 6 auf nunmehr 8 Jahre für mittellose Schuldner gibt es keine ernsthafte Begründung. Nachdem der Gesetzgeber erst im Jahre 2001 im Zuge der ersten Insolvenzrechtsreform die Wohlverhaltensphase von 7 auf einheitlich 6 Jahre verkürzt hatte, muss die Frage erlaubt sein, ob der Gesetzgeber noch

weiß, welches Ziel er verfolgt. Ein Schritt vorwärts und zwei zurück bringt zudem erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich.

2. Nachhaltige und umfassende Verbraucherentschuldung

Im 2. Armuts- und Reichtumsbericht heißt es: „Überschuldung bedeutet Armut und soziale Ausgrenzung für die Betroffenen sowie Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte. Ein Ausstieg aus der Überschuldungsspirale trägt nicht nur zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Betroffenen und ihrer Familien bei. Er entlastet auch die öffentlichen Haushalte, die Arbeitgeber und die Gläubiger“ (Quelle: BMFSFJ: Lebenslagen in Deutschland – Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2005, S. 105).

Angesichts von über 120.000 überschuldeten Privathaushalten in M-V und geschätzten über 3 Millionen betroffenen Haushalten im Bundesgebiet, Tendenz steigend, ist es in keiner Weise nachzuvollziehen, warum ein erprobtes und wirksames Verfahren zur nachhaltigen Entschuldung und Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozess ohne stichhaltige Begründungen wieder abgeschafft werden soll.

Für rund 80% der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2004 in M-V hätte eine Abschaffung des Einzelzwangsvollstreckungsverbotes und Verlängerung der Wohlverhaltensphase auf 8 Jahre praktisch bedeutet:

- Nach jahrelanger Überschuldungsproblematik kein wirtschaftlicher Neuanfang vor Ablauf weiterer 8 Jahre,
- über kurz oder lang dauerhafter Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Kontopfändungen,
- weitere 8 Jahre Dauerbelastung (auch für Partner und Kinder) für Psyche und Gesundheit und damit erhöhtes Erkrankungsrisiko und steigender Kostenfaktor im Bereich Gesundheit,
- weitere 8 Jahre Gefährdung des Arbeitsplatzes bzw. stark verminderte Chancen auf Rückkehr in den 1. Arbeitsmarkt.
- Unvollständige Angaben (vergessene Gläubiger) gingen zu Lasten des Schuldners und würden somit eine Gesamtbereinigung und nachhaltige Entschuldung verhindern.
- Selbst nach Ablauf der 8 Jahre könnten die Gläubiger weiter vollstrecken. Erst durch eine Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners würden diese ausgesetzt werden können.

3. Kostenreduzierung für die öffentlichen Haushalte

Die im Zusammenhang mit dem Verjährungsmodell geäußerten Hoffnungen auf Kostenersparnisse für die Länderhaushalte in Millionenhöhe werden nicht geteilt. Bestenfalls wäre eine Kostenverlagerung innerhalb des Justizresorts bzw. des Länderhaushaltes zu erwarten, insgesamt wird jedoch mit einer zusätzlichen Belastung sowohl für die öffentlichen Haushalte als auch die heimische Wirtschaft gerechnet.

Kostenverlagerung in Vollstreckungsbereich

Der zu erwartende Anstieg bei den Vollstreckungsmaßnahmen und demzufolge auch Schutzanträgen der Schuldner wird bei den Vollstreckungsgerichten zu Mehrbelastungen führen, die doch eigentlich vermieden werden sollten. Da auch nach den 8 Jahren noch vom Gläubiger vollstreckt und erst durch eine Vollstreckungsabwehrklage diese ausgesetzt werden können, ist auch diesbezüglich von einer weiteren Belastung und Verteuerung im Bereich der Justiz auszugehen.

Statt erhoffter Kosteneinsparungen wird somit bestenfalls eine Verlagerung vom Insolvenz- in den Vollstreckungsbereich zu erwarten sein.

Personeller Mehrbedarf in den Schuldnerberatungsstellen

Im Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wäre zudem mit einem erheblichen personellen Mehrbedarf zu rechnen.

So konnten allein im Jahr 2004 in M-V 888 Betreuungen wegen eines eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgreich beendet werden, d.h. die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hatten sich dauerhaft stabilisiert und eine umfassende Entschuldung war durch den planmäßigen Verlauf der Wohlverhaltensphase mit dem Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungen und der Gleichbehandlung aller Gläubiger im Verfahren organisiert und gewährleistet.

Mit Einführung des vorgestellten Verjährungsmodells würde ein Ende der Unterstützung durch eine Schuldnerberatungsstelle vor Ablauf der 8 Jahre kaum denkbar sein. **Um die bisherige Anzahl an Neuaufnahmen bei gleich bleibendem Betreuungsstand pro Berater gewährleisten zu können, würden zusätzlich mindestens 17 Vollzeit-Beratungskräfte (bei 50 Neuaufnahmen pro Beratungskraft im Jahr) erforderlich sein.**

Schwächung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV)

Eine Umsetzung des diskutierten Verjährungsmodells würde zudem eine erhebliche Schwächung des außergerichtlichen Einigungsversuches im Rahmen der bisherigen Insolvenzordnung darstellen.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene letzte Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit Hilfe einer geeigneten Insolvenzberatungsstelle beginnt sich 5 Jahre nach Einführung der Verbraucherinsolvenz zunehmend zu etablieren.

Dabei ist das im Insolvenzverfahren einsetzende Einzelzwangsvollstreckungsverbot eines der überzeugendsten Argumente für eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung. Einerseits nimmt es den Gläubigern die Möglichkeit, sich durch Vollstreckungsmaßnahmen Vorteile gegenüber anderen Gläubigern zu verschaffen, andererseits garantiert es ihnen eine Gleichbehandlung ohne zusätzlichen Kosteneinsatz.

In den vergangenen Jahren haben Gläubiger die Vorteile des AEV zunehmend schätzen gelernt und setzen sich mittlerweile Seite an Seite mit der Schuldnerberatung für eine Stärkung des AEV ein. Im Jahr 2004 wurde bei den 119 erfolgreich verlaufenen AEV in M-V für 469 Gläubiger eine **Tilgungsquote von durchschnittlich 26% ihrer Forderungen** ermöglicht, so dass eine Regulierungssumme von **insgesamt 642.986,00 €** (Schuldensumme gesamt: 2.471.027,00 €) zurück an die Gläubiger floss. In noch einmal 36 Fällen konnten mit Hilfe einer Zustimmungsersetzung der Insolvenzgerichte Insolvenzverfahren vermieden und gegen den Willen einiger weniger Gläubiger **insgesamt 136.700,00 €** und damit **19,6% der Gesamtforderungen** reguliert werden.

Dies sind Beträge, die den Gläubigern bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Regel nicht mehr zugeflossen wären, da die überwiegende Mehrzahl der Verfahren masselos verläuft.

Die positiven Auswirkungen außergerichtlicher Einigungen und Zustimmungsersetzungen erstrecken sich aufgrund des im Vorfeld vermiedenen Arbeitsaufwands der Gerichte und Verfahrenskosten auch auf die damit verbundenen Einsparungen für den Landeshaushalt.

Eine Schwächung des außergerichtlichen Einigungsversuches würde dagegen erhöhte Kosten für die Länderhaushalte mit sich bringen.

Beispielsweise betragen die erzielten Einsparungen (Vermeidung von Verbraucherinsolvenzverfahren durch gelungene außergerichtliche Einigungen mit Hilfe von Schuldnerberatungsstellen) für das Land M-V im Jahr 2004 allein 310.000,00 € (bei 2.000,00 € Verfahrenskosten pro Fall).

Hartz als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme? Leistungen nach SGB II als Herausforderung und Aufgabe für die Haushaltsökonomie*

Prof. Dr. Mirjam Jaquemoth, Fachhochschule Weihenstephan, Studiengang Ernährung und Versorgungsmanagement, Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wirft viele Fragen auf. Die Autoren zeigen aus juristischer und ökonomischer Sicht den Handlungs-, Forschungs- und Beratungsbedarf auf, der im Zusammenhang mit den als Pauschale gewährten Leistungen besteht. Hierzu werden zunächst die Leistungen dargestellt. Besonderheiten der Leistungsgewährung bezüglich der familiären Zusammensetzung, der persönlichen Situation und der Wohnorte der Leistungsempfänger werden behandelt. Exemplarisch wird belegt, dass die benutzten Pauschalen Erkenntnisse aus der Haushaltsökonomie und der Familienforschung unbeachtet lassen. Juristisch könnten hieraus Bedenken gegen die Zulässigkeit der Art und Weise der Leistungsgewährung folgen. Die Autoren meinen, dass dies weiterer Untersuchungen bedarf.

1 Problemaufriss

Viele vereinfachende und verbreitete Irrtümer sind mit Hartz IV¹ verbunden oder werden bewusst erzeugt. Das Bundesverwaltungsgericht teilte Ende Januar 2005 mit, dass bereits annähernd 100.000 einschlägige Klagen eingereicht seien. Sicher ist, dass das Haushaltsbudget der von Sozialleistungen Abhängigen² stärkere Bedeutung erlangt. Das heißt aber keineswegs, dass die Leistungen nunmehr, wie zu wünschen wäre, eng unter Berücksichtigung des Haushaltszusammenhangs gewährt werden.

Besonderes Augenmerk soll hierbei den – teils neuen – Pauschalierungen der Leistungen für Bedarfe gelten, die früher als Einmalleistung gezahlt wurden (beispielsweise für Kleidung und Ersatzbeschaffung von Hausrat). Diese stellen für die Haushaltsökonomie eine doppelte Herausforderung dar; so zum einen auf wissenschaftlicher Ebene hinsichtlich der Überprüfung der Pauschalierungen auf ihre Angemessenheit. Hier ist zu fragen, ob für die Pauschalen tatsächlich ausreichend begründete Erfahrungswerte herangezogen wurden. Juristisch kann bereits dieser Mangel Zweifel an der Zulässigkeit der Pauschalierungen begründen.

Die Pauschalierungen sind zum anderen eine Herausforderung auf der Beratungsebene. Viele Betroffene werden ohne Hilfestellung mit den Leistungen nicht auskommen und auch nicht in der Lage sein, ein Ansparvermögen für die einmaligen

Bedarfe zu bilden, so wie der Gesetzgeber es von ihnen zukünftig verlangt.

Nicht dass die Haushaltsökonomie sich in letzter Zeit über mangelnde Bedeutung und Aktualität beklagen könnte. Aber hier sind Haushaltsökonominnen als Fachleute gefragt, wie die Feuerwehr beim Brand.

Die Autoren wollen mit ihren Ausführungen einen Forschungs-, Handlungs- und Beratungsbedarf aufzeigen. Vieles, was vorhanden ist, müsste gegebenenfalls nur neu ausgeleuchtet werden (Stichwort „Äquivalenzeinkommen“). Um die Bedeutung der Haushaltsökonomie im Rahmen von Hartz IV aufzuzeigen, genügt ein Blick in die Gesetzesbegründung.

Hartz an Employment Creation Measure? Benefits after the Social Security Code II as a Challenge and a Task for the Household Economy

The Hartz IV Law raises many questions for the modern service sector in the labour market. The requirements for procedural methods, research and advice connected with the flat rate benefits are examined from a legal and economic point of view. Special cases in the benefit provisions relating to family composition, personal situation and the recipient's place of residence are looked at. Examples show that research from areas such as household economics and domestic research as a whole has not been considered when an estimated benefit system of this type is used. From a legal point of view, questions about the legitimacy of the way this benefit is granted could be raised. More research is clearly required.

Hier wird gesagt, dass das Arbeitslosengeld II den Haushalten ein Stück wirtschaftliche Eigenverantwortung zurückgibt. Die Zukunft wird zeigen, ob dies zutrifft und wenn ja, ob die Haushalte diese Eigenverantwortung in den gegebenen Rahmenbedingungen nutzen können. Wie die Bundesregierung diese Einschätzung begründet, soll im Weiteren an den gesetzlichen Regelungen gezeigt und problematisiert werden. Dies bedarf einer kurzen Darstellung der gesetzlichen Regelungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.³

* Zweitveröffentlichung – Erstabdruck in HuW 1/2005.

1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

2 Wie im Weiteren gezeigt werden wird, sind dies fast alle ehemaligen Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger sowie deren im Haushalt lebende Angehörige.

3 Eine umfassende Darstellung für Betroffene, die auch für Berater geeignet ist, findet sich in einem Ratgeber der Verbraucherzentrale NRW (Brand 2005).

2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

2.1 Anspruchsberechtigte Personen

Arbeitslosengeld II bezieht, wer

- zwischen 15 und 65 Jahre alt,
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig ist und
- in Deutschland lebt
(und einen Antrag gestellt hat).

Nur, aber auch immer dann, wenn diese vier Voraussetzungen vorliegen, besteht die Berechtigung für einen Bezug des Arbeitslosengelds II. Das zweite und dritte dieser Kriterien definiert das Gesetz selbst, wie nachfolgend dargestellt⁴: Erwerbsunfähig ist, wer auf absehbare Zeit (ein halbes Jahr) nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen am Arbeitsmarkt drei Stunden täglich zu arbeiten. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob dieser Person aktuell eine Beschäftigung zumutbar ist, so dass auch die Mutter eines Säuglings grundsätzlich erwerbsfähig ist. Ausländische Mitbürger bedürfen, soweit erforderlich, einer Arbeitserlaubnis⁵. Hilfebedürftig ist, wer nicht in der Lage ist, durch zumutbare Arbeit⁶, einzusetzendes Einkommen⁷ und einzusetzendes Vermögen⁸ seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden zu decken. Auf die in der Öffentlichkeit stark diskutierte Frage, welches Vermögen und welches Einkommen (Stichwort: Freibeträge für Nebeneinkommen) einzusetzen ist, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Dennoch liegt auch hier mit Blick auf Arbeitsangebotstheorien ein weiteres Forschungsfeld für die Haushaltsökonomie. Personen, die mit einem Arbeitslosengeld II-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld⁹, soweit sie nicht Bafög oder Grundsicherung für Ältere oder Berufsunfähige¹⁰ erhalten oder erhalten könnten. Die Definition von Bedarfsgemeinschaft ist sehr kompliziert¹¹. Vereinfacht sind dies alle in einem Haushalt lebenden Personen, die in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und diejenigen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Leben mehrere Generationen in einem Haushalt und sind die Personen über 18 Jahre alt, bilden diese jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines Haushalts.

4 Es wird davon ausgegangen, dass Alter und Aufenthalt keiner Erläuterung bedürfen.

5 Asylbewerber und Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

6 Definition § 10 SGB II.

7 Definition § 11 SGB II.

8 Definition § 12 SGB II.

9 Nicht zu verwechseln mit der Sozialhilfe, früher im Bundessozialhilfegesetz, nunmehr in SGB XII geregelt.

10 Früher geregelt im Grundsicherungsgesetz, nunmehr aufgenommen in das SGB XII.

11 Siehe § 7 Abs. 3 SGB II. Die Bedarfsgemeinschaft darf nicht verwechselt werden mit dem im Bereich der Bedürftigkeit verwendeten Begriff der Haushaltsgemeinschaft.

2.2 Art und Umfang der Leistungen

Gegenstand der Darstellung sind hier nicht Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern¹². Für das tägliche Leben im allgemeinen Sprachlichen Sinne erhalten Berechtigte Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen¹³, soweit diese angemessen sind¹⁴; ferner die Regelleistung für den Lebensunterhalt und im Einzelfall einen Zuschlag hierauf, um in den ersten zwei Jahren nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I eine Verringerung der Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft zu mildern¹⁵. Letztlich erhalten Hilfebedürftige gegebenenfalls die aus der Sozialhilfe bekannten Leistungen für Mehrbedarfe in besonderen Lebenslagen, beispielsweise bei Schwangerschaft. Hinsichtlich der Wohnkosten¹⁶ werden die tatsächlich anfallenden Wohnkosten in der Regel bis zu einem halben Jahr übernommen, auch soweit sie die angemessenen Kosten übersteigen. Die Angemessenheit schwankt wegen der unterschiedlichen Höhe des Mietniveaus regional. Ansatzpunkte für die Angemessenheit ist eine Wohnungsgröße pro Person und die ortsübliche Miete. Dies ist der Berechnung bei der Sozialhilfe entnommen und lehnt sich in der Regel an den regionalen Mietspiegel an.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens¹⁷ sowie „in vertretbarem Umfang“¹⁸ auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Beträge der Leistung zeigt Tabelle 1.

12 Siehe zu diesen Leistungen an SGB II-Berechtigte: Brand (2005).

13 Im Gesetzeswortlaut wird ständig zwischen den Begriffen Aufwendungen und Kosten gewechselt, ohne ersichtlichen Grund. So wird in dem hier zitierten § 22 SGB II zu Leistungen für Unterkunft und Heizung zunächst von Aufwendungen gesprochen. Wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist, spricht der Gesetzgeber von Kosten. Bisweilen sind hierdurch Missverständnisse präjudiziert. Danach müssten die Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Regel auch neutralen Aufwand umfassen, also Aufwand, dem keine Kosten entsprechen, etwa verursacht durch Diebstahl und Sturmschäden. Dieser Unterschied dürfte aber vom Gesetzgeber nicht intendiert sein.

14 Einzelheiten in § 22 SGB II.

15 Dieser in § 24 SGB II geregelte Zuschlag führt dazu, dass Alleinstehende im Vergleich zu Familien bei zuvor gleichem Arbeitslosengeld I eher einen Zuschlag erhalten. Warum sich Alleinstehende schlechter auf ein Auskommen mit der Regelleistung einstellen können als Familien, ist allerdings unerfindlich.

16 Hier spricht das Gesetz wieder von Wohn- und Umzugskosten, wobei auch hier davon auszugehen ist, dass die Betroffenen in der Praxis dennoch beispielsweise für Eigenleistungen beim Umzug keine Kosten ansetzen dürfen.

17 Bei Kleidung und Hausrat wird die Erstausrüstung gesondert über § 23 SGB II gewährt.

18 So tatsächlich der Gesetzeswortlaut in § 20 Abs. 1 SGB II.

Tab. 1: Arbeitslosengeld II für verschiedene Personengruppen

Personengruppe	Prozentsatz der Regelleistung	Alte Länder, einschließlich Berlin (in Euro)	Neue Länder (in Euro)
Alleinstehende oder Alleinerziehende	100%	345,-	331,-
Eheleute, nichteheliche Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartner	Jeweils 90%	Jeweils 311,-	Jeweils 298,-
Kinder ab dem 15. bis zum 18. Lebensjahr ¹	Jeweils 80%	Jeweils 276,-	Jeweils 265,-

Quelle: §§ 20 SGB II

Wer berechtigt ist, Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) zu erhalten, erhält keine Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)²⁰. Dies gilt selbst dann, wenn die Leistung nach SGB II, etwa bei Nichtwahrnehmung eines Termins bei der Arbeitsagentur, gemindert oder weggefallen ist²¹. Im Ergebnis wird durch die Einführung des Arbeitslosengelds II der Kreis der zukünftigen Sozialhilfe-Berechtigten deutlich reduziert²². Die oben erwähnten Leistungen für Mehrbedarfe in besonderen Lebenslagen sind betragsmäßig unverändert. Die Beträge für Schwangere und Alleinerziehende sind prozentual mit Bezug auf die Regelleistung pauschaliert. Für medizinisch begründete „kostenaufwendige Ernährung“²³ wird ein Zuschlag in angemessener Höhe gezahlt. Auch hier wird eine Anlehnung an die von den Sozialämtern in der Sozialhilfe bereits verwendeten Pauschalen für einzelne Erkrankungen erfolgen.

Neben diesen im Gesetz enthaltenen Pauschalierungen von Leistungen werden vom Leistungsträger weitere Pauschalen verwendet. Beispielhaft seien diejenigen genannt, die Abzüge von dem zu berücksichtigenden Einkommen betreffen. So werden abziehbare Versicherungen und Kosten für Fahrten zur Arbeit pauschaliert²⁴. Hinsichtlich dieser Kosten dürfte ein Nachweis höherer Kosten möglich sein, obwohl dies rechtlich nicht eindeutig ist.

Das Gesetz erlaubt für die nicht von der Regelleistung erfassten Leistungen für Erstaussattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei

mehrtägigen Klassenfahrten ausdrücklich eine Pauschalierung. Bei der Bemessung dieser Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen²⁵. Die gesetzlichen Anforderungen lehnen sich an die bisherige Rechtsprechung zur Pauschalierung von Sozialleistungen an (siehe unter anderem BVerwGE o.J., Bd. 35, S. 178ff; BVerwGE o.J., Bd. 69, S. 146ff; Hess. VGH 1987, S. 267ff; VGH Bad.-Württ. 1993, S. 26ff). Hiernach muss eine Pauschale

- auf ausreichenden Erfahrungswerten beruhen,
- die wesentlichen personen- und sachbezogenen Bedarfsmerkmale erfassen und
- die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen.

3 Bewertung

Diejenigen, die sich wissenschaftlich mit neueren Familien- und Haushaltsformen beschäftigen, dürften verwundert sein, wie wenig ihre jüngsten Erkenntnisse Eingang in das Gesetz gefunden haben. Bereits jetzt ist erkennbar, wie die Betroffenen auf die Festlegung der Konstrukte der Bedarfsgemeinschaft und der Haushaltsgemeinschaft reagieren werden. Sie nehmen Reißaus in die Familien- und Haushaltsformen, die der Gesetzgeber nicht bedacht hat. Hartz IV wird zu einer Zunahme von Einpersonenhaushalten und binuklearen Haushalts- und Familienformen führen sowie die biologische vor die soziale Verwandtschaft stellen und, ketzerisch gesprochen, somit zu weiteren Vaterschaftstests führen.

Hinsichtlich der Pauschalierungen von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind mehrere Aspekte bemerkenswert.

Zunächst stellen die Regelleistungen selbst (wie bisher der Sozialhilferegelsatz) eine Pauschalierung dar. Soweit man unterstellt, dass der prozentuale Abschlag für die verschiedenen Altersstufen in der Sozialhilfe bisher auf einer wohl erwogenen wissenschaftlichen Begründung beruhte, fragt sich zumindest die Fachfrau oder der Fachmann, auf welchen

19 Volljährige Kinder im Haushalt der Eltern sind jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

20 § 5 Abs. 2 SGB II.

21 Die Reduzierung beträgt jeweils unter Wegfall eines Zuschlags 30% der Regelleistung. Für 15- bis 24-Jährige entfällt die Regelleistung bei einem einmaligen Verstoß vollständig, und es werden nur noch Heizkosten und Miete gezahlt.

22 Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Sozialhilfe durch Hartz IV abgeschafft wurde. Denkbar ist Sozialhilfe beispielsweise noch bei älteren Personen in Alten- und Pflegeheimen, bei denen die Grundsicherung nicht ausreicht.

23 Gemeint ist wohl eine aufwendigere oder mit höheren Kosten verbundene Ernährung.

24 Siehe Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zum ALG II-Antrag.

25 So wörtlich § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II.

neueren Erkenntnissen es beruht, dass Kinder zwischen sieben und 13 Jahren nunmehr 60% des Betrages erhalten, der einem alleinstehenden Erwachsenen zusteht, statt wie bisher 65%, und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 80% hiervon, statt wie bisher 90%.

In den pauschalierten Regelleistungen bleiben generell solche Unterschiede in den Verbrauchsgewohnheiten unberücksichtigt, die sich aus den sehr individuellen Versorgungsstrategien von Haushalten, insbesondere mit Niedrigeinkommen, ergeben. Der Bezug bestimmter Geldleistungen gewährleistet nicht von allein ein bestimmtes Niveau von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Haushalte müssen sich diese Leistungen bekanntlich erst selbst im Wege der Haushaltsproduktion erstellen. Bedingt durch die Vielzahl möglicher Preise, Produktionstechnologien und Produktionsmengen unterliegen die geringstmöglichen Kosten, zu denen die Haushalte ein vorgegebenes Leistungsniveau realisieren können, einer recht großen Schwankungsbreite. Jeder Haushalt hat eine spezielle Kostenfunktion, die festlegt, wie sich seine Kosten verändern, wenn der Haushalt das von ihm beanspruchte Leistungsniveau, also seinen Bedarf, variiert. Ändern sich die Rahmenbedingungen (Preise und Produktionstechnologien) oder der Bedarf (das nachgefragte Leistungsniveau), so ergibt sich für jeden Haushalt eine neue Kostenfunktion. Die technologische Effizienz, die mit der Produktionstechnologie abgebildet wird, ist im Übrigen auch eine Frage der Qualifikation. Auch aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass qualifizierte Haushaltsmitglieder die erhaltenen Geldleistungen effizienter einsetzen können.

Folge des gesamten Zusammenhangs ist nicht nur, dass einkommenschwache Haushalte gegenüber wohlhabenden meistens mehr zu zahlen haben („The poor pay more“). Dies könnte durch Pauschalen, die nur für Bedürftige gelten, angemessen Berücksichtigung finden. Wesentlicher ist, dass sich zumindest die schon angesprochenen regionalen Preisunterschiede in den pauschalierten Leistungen wieder finden müssten. Besser wäre noch, wenn es gelänge, den Zusammenhang zwischen Technologie – beschreibbar über Ausstattungsmerkmale, regionale Merkmale oder Ähnliches – und Kosten in die Pauschalen einzubeziehen.

Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber es im Rahmen der Sozialhilfe zur Überwindung der Notlage für erforderlich gehalten hat, den Leistungsberechtigten für den Erhalt der Sozialleistung zu befähigen. Die entsprechende Beratung umfasst eine Budgetberatung (§ 11 Abs. 2, Satz 3 und 4 SGB XII). Im SGB II findet sich kein entsprechender Anspruch. Das Gesagte gilt wegen des Zusammenhangs zwischen Leistungsniveau und Kosten auch für die Bedarfsgemeinschaften. Der Gesetzgeber erfasst Mehrgenerationenhaushalte als Haushalte mit mehreren Bedarfsgemeinschaften. Demgemäß erhöht sich die Leistung für eine Familie, deren Kind volljährig wird, von zuvor zweimal 90% plus einmal 80% der Regelleistung auf zweimal 90% plus einmal 100% der Regelleistung, ohne dass der Haushalt größer geworden ist; denn volljährige Kinder werden als Alleinstehende erfasst. Analoges gilt für die Haushalte in Haushaltsnetzwerken und binukleare Haushalte, bei denen für den Gesetzgeber jeder

einzelne Haushalt als Bedarfsgemeinschaft in Erscheinung tritt. Der Verbund von Bedarfsgemeinschaften bewirkt ohne Zweifel eine Erhöhung des erforderlichen Leistungsniveaus. Nun ist aber bekannt, dass nur bei Produktionen mit konstanten Skalenerträgen die Produktionskosten proportional mit dem Leistungsniveau ansteigen. Selbst unter der Voraussetzung eines langfristig frei bestimmbareren Einsatzniveaus aller Produktionsfaktoren verändern sich in allen anderen Fällen (steigende, fallende Skalenerträge) die Kosten mit dem Leistungsniveau. Hieraus können sich für einen Verbund von Bedarfsgemeinschaften wie dem Mehrgenerationenhaushalt je nach Leistungsprogramm erhebliche Größenvorteile, bisweilen auch Größennachteile ergeben.

Der Gesetzgeber scheint für das oben geschilderte Fallbeispiel davon auszugehen, dass die Familie durch die Volljährigkeit ihres Kindes durchweg Größennachteile zu erwarten hat. Werden die Gesamtkosten in fixe und variable Bestandteile aufgelöst, können sich in Abhängigkeit vom Haushaltszusammenhang noch weitere Variationsmöglichkeiten ergeben. Hier scheint der Gesetzgeber für das Fallbeispiel ohne nachvollziehbare Begründung davon auszugehen, dass wegen der neu entstandenen Bedarfsgemeinschaft der Fixkostenblock der Familie und die variablen Kosten für das Kind durch dessen Volljährigkeit jeweils um 10% der Regelleistung steigen. Ansonsten wäre im Falle des Auszugs einer Person eine Gleichbehandlung zwischen Kind und Eltern nicht gerechtfertigt. Beide erhalten dann nämlich 100% der Regelleistung. Somit erhält ein sich trennendes Elternteil beim Auszug einen Zuschlag von 10% der Regelleistung. Dieser wäre sachlich nur über eine entsprechende Steigerung der Fixkosten zu rechtfertigen. Das Kind bekommt beim Auszug indes keinen Zuschlag, es nimmt seinen Fixkostenanteil also sozusagen in den neuen Haushalt mit. Diese Verrechnungspraxis ist nur schwerlich nachvollziehbar.

Es erscheint insgesamt fraglich, ob die Pauschalierungen den oben dargestellten Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht dargelegt hat, genügen. Dieses hat seinerzeit zwar nur über eine von der kommunalen Verwaltung eingeführte Bekleidungs pauschale entschieden. Die Grundsätze gelten jedoch sicher auch für den Gesetzgeber, auch wenn dieser mehr Gestaltungsspielraum als die Verwaltung hat.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst im Gegensatz zum bisherigen Sozialhilferegelsatz auch die Ersatzbeschaffung von Kleidung und Hausrat (einschließlich Möbeln). Hierfür wurde diese im Vergleich zum Sozialhilferegelsatz, der die Abdeckung einmaliger Bedarfe nicht umfasste, um 19% erhöht. Nach dem Bundesverwaltungsgericht müssen folglich gesicherte Erfahrungssätze für die Höhe dieser Pauschale vorliegen. Dies wirft die Frage auf, ob die Leistungserhöhung die gesamten einmaligen Bedarfe abdeckt. Auf den ersten Blick fällt auf, dass durch die prozentuale Berechnung der absolute Betrag, der für die Kleidung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht, geringer ist als der für Erwachsene. Dies erscheint gerade mit Blick auf das Wachstum von Kindern wenig einleuchtend. Ebenso erhalten zwei Erwachsene in

einer Bedarfsgemeinschaft pro Person weniger Leistungen als zwei Einzelpersonen. In diesem Fall könnten bei der Kleidung (zum Beispiel mit Blick auf effizientere Reinigung und Pflege) und beim Hausrat Größenvorteile möglicherweise zutreffend widerspiegelt sein. Dies bedürfte jedoch einer eingehenden Überprüfung.

Weiter wird bei der Pauschalierung der Regelleistungen regional nur zwischen „alten Bundesländern einschließlich Berlin Ost“ und „neuen Ländern“ unterschieden. Fraglich ist, ob der nach dem Bundesverwaltungsgericht erforderliche regionale Bezug hierdurch gesichert ist. Es liegt auf der Hand, dass insofern nicht – wie bei den Mieten – von Ort zu Ort unterschieden werden kann. Bisher bestand in der Sozialhilfe jedoch die Möglichkeit, zumindest von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelsätze festzulegen. Es scheint nicht hinreichend begründet, dass sich die Unterschiede zwischen Nord und Süd sowie zwischen einzelnen Stadtstaaten und Ländern derart aufgelöst haben oder die Versorgungsgewohnheiten hinsichtlich des Existenzminimums derart überregional geworden sind, dass diese Unterscheidung hinfällig wurde. Warum aber gerade und ausschließlich an der Unterscheidung Ost und West festgehalten wurde, ist kaum nachvollziehbar. Denn nach Auffassung des Statistischen Bundesamtes haben sich zumindest die Verbrauchsgewohnheiten und die Preisentwicklung in Ost- und Westdeutschland inzwischen weitgehend angeglichen. Diesen Umstand nahm das Bundesamt bekanntlich zum Anlass, mit der Umstellung des Verbraucherpreisindex auf das Preisbasisjahr 2000 ein einheitliches Wägungsschema für ganz Deutschland einzuführen (Statistisches Bundesamt 2003). Da eine regionale Untergliederung des Preisindex bis auf Kreisebene im Statistischen Bundesamt weiterhin verfügbar bleibt, wäre eine Regionalisierung der Pauschalierung auf Basis der in den Kreisen erhobenen Marktpreise durchaus möglich. Es sei am Rande bemerkt, dass in der Besoldung im öffentlichen Dienst durch den Ortszuschlag auf regionale Unterschiede, selbst innerhalb eines Bundeslandes, abgestellt wird.

Weiter hat eben die Rechtsprechung gerade mit Blick auf die kommunal verwendeten Bekleidungs pauschalen in der Sozialhilfe gefordert, dass bei besonderen Bedarfslagen diese individuell zu berücksichtigen sind (siehe unter anderem BVerwGE o.J. Bd. 35, S. 178ff; BVerwGE o.J., Bd. 69, S. 146ff; Hess. VGH 1987, S. 267ff; VGH Bad.-Württ. 1993, S. 26ff). Dafür musste die Möglichkeit einer Abrechnung des konkret nachgewiesenen Bedarfs eröffnet werden. Diese Anforderung wurde aus § 1 Abs. 2 BSHG²⁶ abgeleitet. Danach sollte Sozialhilfe dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Letztlich wurde man hiermit dem Artikel 1 unseres Grundgesetzes gerecht. Böse Zungen könnten anmerken, dass diese Anforderung des Grundgesetzes in den Leistungsgrundsätzen²⁷ für erwerbsfähige Hilfebedürftige

fehlt. Jedoch ist es selbstverständlich, dass das Grundgesetz auch für existenzsichernde Leistungen an diese gilt.

Es besteht im Rahmen der Hilfe an erwerbsfähige Hilfebedürftige rechtlich überhaupt keine Möglichkeit, einen auf Grund regionaler, persönlicher oder sonstiger Umstände höheren Bedarf durch Gewährung weiterer Leistungen zu decken, selbst wenn der Bedarf nachgewiesen und unvermeidbar ist²⁸.

Auf Grund der fehlenden Differenzierung der Pauschalierungen ist es fraglich, ob für die pauschalierten Leistungen ausreichend begründete Erfahrungswerte herangezogen wurden. Es wird letztlich von dem Ergebnis einer wissenschaftlichen Überprüfung der Pauschalierungen abhängen, ob die Rechtsprechung und gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht die Einhaltung der genannten Grundsätze prüfen müssen.

Literatur

Brand, J. (2005): Hartz IV – Mein Recht auf Arbeitslosengeld II. Hrsg. von der Verbraucherzentrale NRW. Düsseldorf

BVerwGE (o.J.): Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts. Bd. 35, Bd. 69. Leipzig

Hess. VGH (Hessischer Verwaltungsgerichtshof) (1987):

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV). 67. Jg. Frankfurt/Main

SGB XII und SGB II (2004): Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch) SGB XII und Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis. Stuttgart

Statistisches Bundesamt (2003):

www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/vpi_stat_hahlen.htm, Pressemitteilung vom 26.02.2003, eingesehen am 8. Februar 2005

VGH (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg) (1993):

In: Informationen zum Arbeitslosen- u. Sozialhilferecht (info also). 11. Jg. Baden-Baden

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (2003):

In: Bundesgesetzblatt (BGBl): I Nr. 66 v. 29.12.2003. S. 2954

²⁶ Jetzt inhaltsgleich in § 1 Abs. Satz 1 SGB XII.

²⁷ Den in § 3 SGB II aufgelisteten.

²⁸ Allenfalls ein Darlehen kann gewährt werden, welches mit der zukünftigen Leistung verrechnet wird.

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Anmerkung der Redaktion:

Bereits in dem 2004 vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung der Insolvenzordnung war auch die Verbesserung des Pfändungsschutzes der Altersvorsorge für Selbstständige vorgesehen. Aufgrund der Verschiebung der InsO-Reform wurde dieser Bereich nun ausgegliedert und in einem eigenen Gesetzentwurf der Bundesregierung kürzlich vorgestellt. Integriert in diesen Entwurf ist auch die Anpassung im Bereich der Insolvenzanfechtung. Da der Pfändungsschutz für Einkünfte Selbstständiger, die der Alterssicherung dienen, für die Schuldnerberatung von besonderer Bedeutung ist, wird der Gesetzentwurf nachfolgend umfassend abgedruckt.

A. Zielsetzung

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen einem Pfändungsschutz, der dazu dient, das Existenzminimum des Schuldners zu sichern und die Gemeinschaft von Sozialkosten zu entlasten. Ein Gläubiger muss diese Pfändungsgrenzen respektieren.

Ein solcher Pfändungsschutz besteht gegenüber den Einkünften selbstständig Tätiger nicht in der gleichen Weise. Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, sind ohne ausreichenden Pfändungsschutz dem Gläubigerzugriff ausgesetzt. Dies führt dazu, dass diese Personen im Alter auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Insofern sind Regelungen zu schaffen, die die Altersvorsorge Selbstständiger absichern, ohne die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark zu beschneiden.

Die Insolvenzanfechtung wurde durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für den Insolvenzverwalter deutlich erleichtert. Hierdurch sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Gläubiger benachteiligt. Bei den Sozialversicherungsträgern beispielsweise wird ein Beitragsausfall von bis zu 800 Mio. Euro jährlich befürchtet.

B. Lösung

Um Selbstständigen zumindest in einem gewissen Umfang die von ihnen geschaffene Altersvorsorge zu erhalten, wird in einem ersten Schritt die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung, die Lebensversicherung, vor einem schrankenlosen Pfändungszugriff geschützt.

Um einerseits dem Interesse der öffentlich-rechtlichen Gläubiger Rechnung zu tragen, andererseits nicht den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu verletzen, wird u.a. die Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung mit einer allgemeinen Regelung auf Fälle unlauteren Verhaltens beschränkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erweiterung des Pfändungsschutzes auf Ansprüche aus Altersrentenverträgen muss mit gewissen Vollstreckungsausfällen der öffentlichen Hand gerechnet werden. Dagegen ist jedoch eine dauerhafte, wenn auch rechnerisch nicht bezifferbare Entlastung der Sozialhilfeträger zu erwarten. Die Rücknahme des Anfechtungsrechts wird insbesondere zu einer Konsolidierung der Träger der Sozialversicherung beitragen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einschränkung der Insolvenzanfechtung ist mit einer nicht quantifizierbaren Entlastung der beitragspflichtigen Unternehmen zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 851b folgende Angabe eingefügt:
„§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten“.
2. Nach § 851b wird folgender § 851c eingefügt:

„§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Renten, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, die der Absicherung des Schuldners im Alter dienen, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung anstelle einer Rente außer für den Todesfall nicht vereinbart wurde.

Satz 1 gilt entsprechend für eine Altersversorgung, die die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze nach seinem Lebensalter gestaffelt jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrages bis zu einer Gesamtsumme von 194.000 Euro ansammeln. Die Staffelbeträge betragen vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2.000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3.000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4.000 Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 5.000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6.000 und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7.000 Euro.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.“

Artikel 2 Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass der Schuldner nach Antragstellung die Forderung erfüllt.“

2. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet worden sind, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit für das Vermögen des Schuldners die Gegenleistung mit Zustimmung des Verwalters in Anspruch genommen wurde.“

3. Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Rechtshandlung wird nicht allein dadurch zu einer solchen nach Satz 1, dass der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung erlangt.“

4. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei einer Rechtshandlung, die nicht eine nach § 130 Abs. 1 ist, wird diese Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass diese Handlung die Gläubiger benachteiligte. Eine Rechtshandlung nach § 130 kann nach Satz 1 nur angefochten werden, wenn ein unlauteres Verhalten des Schuldners vorliegt.“

Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zahlung der Lohnsteuer gilt als aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erbracht.“

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7692-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 165 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden, soweit die vertraglichen Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch nicht verwertet oder nach § 851c der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen.“

2. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:

„§ 173
Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versiche-

rungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.“

Artikel 5 **Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch**

Nach § 28e Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Nach geltender Rechtslage sind Vermögenswerte, die der Sicherung der Altersvorsorge dienen, sowohl in der Einzelzwangsvollstreckung als auch in der Insolvenz des Schuldners häufig dem Gläubigerzugriff ausgesetzt. Damit stellt sich für Selbstständige das Problem, am Ende ihrer Verdienstoffähigkeit auf von der Allgemeinheit über Steuern finanzierte Transferleistungen angewiesen zu sein, auch wenn sie für ihr Alter vorgesorgt hatten. Bei Selbstständigen ist das Altersvorsorgevermögen zwangsläufig dem Gläubigerzugriff in der Einzel- oder Gesamtvollstreckung ausgesetzt, weil diese Personengruppe regelmäßig auf pfändbare Finanzprodukte zurückgreift. Ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, möglichst vielen Vermögenswerten, die dem Aufbau einer Altersvorsorge dienen, einen Pfändungsschutz zu gewähren, verfolgen die Regelungen dieses Gesetzentwurfs zum Pfändungsschutz für Altersrenten den Zweck, in einem ersten Schritt insbesondere die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbstständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abzusichern, ohne dabei die Zugriffsrechte der Gläubiger über das erforderliche Maß hinaus zu beschneiden.

1. Ziel der Erweiterung des Pfändungsschutzes auf Altersrenten

Der Schutz des Vorsorgevermögens von Personen, die am Ende ihrer Verdienstoffähigkeit keine oder keine ausreichenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, ist insbesondere bei Selbstständigen erforderlich und insofern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Zweck des Pfändungsschutzes von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten ist der Erhalt existenzsichernder Einkünfte, da der Schuldner seinen Lebensunterhalt in aller Regel aus solchen Einkünften zu bestreiten hat. Ein an Artikel 1 Absatz 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) ausgerichtetes Vollstreckungsrecht gebietet es, dem Schuldner zumindest so viel zu belassen, wie er zur Absicherung seines Existenzminimums benötigt. Dem Einzelnen soll eine selbstverantwortete Gestaltung seiner Lebensverhältnisse ermöglicht werden. Dies würde jedoch vereitelt, wenn er durch eine extensive Anwendung der Vollstreckungsgewalt von öffentlicher Fürsorge abhängig würde. Durch einen wirksamen Pfändungsschutz wird der Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit infolge Zwangsvollstreckung verhindert und dadurch der Staat dauerhaft von Sozialleistungen entlastet.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit Empfängern öffentlich-rechtlicher Rentenleistungen, deren Renten wie Arbeitseinkommen dem Pfändungszugriff der Gläubiger entzogen sind, empfiehlt sich eine Erweiterung des Pfändungsschutzes auf Altersrenten aus Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Der zum Zeitpunkt der Schaffung von Pfändungsschutzvorschriften genannte Grund für eine ungleiche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, dass dem Selbstständigen aufgrund seiner gehobenen sozialen Stellung eine höhere Verantwortlichkeit und Mündigkeit zukomme und er deshalb nicht in gleicher Weise schutzbedürftig sei wie die Angehörigen der sozialen Unterschichten, besitzt heute keine Überzeugungskraft mehr.

Die Einführung eines Pfändungsschutzes soll darüber hinaus einen Anreiz für eine private Altersvorsorge schaffen, da diese nicht nur für die Alterssicherung von Selbstständigen von existenzieller Bedeutung ist, sondern als „dritte Säule“ der Altersvorsorge für Bezieher von gesetzlichen Renten zukünftig immer wichtiger wird. Auch in einer Zeit, in der vermehrt Menschen aus einer abhängigen Beschäftigung in die berufliche Selbstständigkeit wechseln, kann ein Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründungen schaffen und die Kultur der Selbstständigkeit fördern.

2. Grundkonzeption des Pfändungsschutzes

Um die Ziele des Pfändungsschutzes für Altersrenten zu erreichen, muss dieser so ausgestaltet sein, dass dem Versicherungsnehmer im Versorgungsfall aus dem im Rahmen seiner Lebensversicherung oder privaten Rentenversicherung angesparten Kapital in etwa die gleiche Rente zufließt wie

einem Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies setzt einen zweifachen Pfändungsschutz voraus. Zum einen sind die nach Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherungsgeber zu zahlenden Renten in gleicher Weise zu schützen wie Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 54 Abs. 4 SGB I). Renten, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, die der Altersvorsorge dienen, sollen daher künftig ebenfalls nur wie Arbeitseinkommen der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Der Versicherungsnehmer muss, um eine Rente zu erhalten, anders als im Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung das Vorsorgekapital ansparen, aus dem die Rentenleistungen zur Verfügung gestellt werden. Da ein Gläubiger nicht nur die im Versicherungsfall fälligen Renten, sondern vor dem Eintritt des Versicherungsfalles das Recht auf Rückvergütung des Vorsorgekapitals zusammen mit dem Recht auf Kündigung des Versicherungsvertrages pfänden kann, muss auch dieses Kündigungsrecht in dem Umfang unpfändbar sein, in dem eine Pfändung im Versicherungsfalle die Zahlung der unpfändbaren Rente vereiteln würde. Um überhaupt in den Genuss von Rentenzahlungen zu kommen, ist daher das angesparte Vorsorgevermögen auch zu schützen.

Bei der Ausgestaltung des Schutzes des Vorsorgekapitals ist darauf zu achten, dass der Pfändungsschutz nicht dazu genutzt werden kann, diese Vermögenswerte missbräuchlich dem Gläubigerzugriff zu entziehen. Somit ist sicherzustellen, dass der Versicherungsnehmer das Vorsorgekapital nicht zu einem anderen Zweck als dem der Altersvorsorge nutzt. Ferner darf im berechtigten Interesse der Gläubiger das Vorsorgekapital nur in einer Höhe vor dem Gläubigerzugriff geschützt werden, die notwendig ist, um dem Versicherungsnehmer den für die Existenzsicherung im Alter notwendigen Bedarf zu garantieren. Die Regelungen müssen überdies praktikabel sein.

Um Missbrauch zu verhindern, muss der Pfändungsschutz auf solches Vorsorgekapital beschränkt werden, das von dem Berechtigten unwiderruflich seiner Altersvorsorge gewidmet ist. Insbesondere Kapitallebensversicherungen dienen nicht nur der Altersvorsorge, sondern allgemein dem Zweck der Vermögensbildung und stellen bei Kreditgeschäften ein wichtiges Sicherungsmittel dar. Wegen ihrer freien Verfügbarkeit können diese Versicherungen allerdings keinen Pfändungsschutz genießen. Weiter muss für das vor dem Gläubigerzugriff geschützte Vorsorgevermögen die Vorsorgefunktion unveränderlich feststehen. Diese Endgültigkeit der Vorsorgefunktion braucht aber erst zum Zeitpunkt der Pfändung zu bestehen. Daher ist dem Schuldner das Recht einzuräumen, von dem Versicherungsgeber jederzeit eine Umwandlung seiner Versicherung in eine pfändungsgeschützte Versicherung verlangen zu können.

Das Vorsorgekapital kann dann nicht missbräuchlich anderen Zwecken zugeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Leistungen aus dem angesparten Kapital erst mit dem Eintritt des Rentenfalls, also nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, und ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden. Zwar gibt es zurzeit keine Versicherungsprodukte, die die Zahlung einer lebenslangen Rente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vorsehen. Gleichwohl ist es das Ziel des Gesetzes, den Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen nicht auf bestimmte, bestehende Versicherungsprodukte zu beschränken, sondern ihn für neue Formen der Altersvorsorge offen zu halten. Der Pfändungsschutz des § 850b Nr. 1 ZPO wird von dieser Regelung nicht berührt. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer unwiderruflich darauf zu verzichten, über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, z.B. durch Abtretung oder Kündigung, zu verfügen. Es darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein. Die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten, außer für den Todesfall, muss ausgeschlossen sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Vorsorgefunktion des angesparten Vorsorgevermögens endgültig und die Beschränkung des Gläubigerzugriffs gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Pfändungsschutzes muss dieser auf den für die Existenzsicherung im Alter notwendigen Bedarf begrenzt sein. Unpfändbar kann daher nur das Vorsorgekapital sein, das notwendig ist, um im Versicherungsfall eine zur Existenzsicherung erforderliche Rente zu erlangen, d.h. eine Rente in Höhe der jeweiligen Pfändungsfreigrenze. Ein darüber hinaus schießender Betrag kann von den Gläubigern abgeschöpft werden. Das Vorsorge- oder Deckungskapital kann von den Versicherungsunternehmen ohne großen Aufwand ermittelt werden. In welcher Höhe das Deckungskapital unpfändbar ist, lässt sich versicherungsmathematisch ermitteln. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Pfändung maßgebenden Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, da die Festlegung von fiktiven Pfändungsgrenzen mit zu großen Unwägbarkeiten verbunden ist.

Grundsätzlich kann in den Pfändungsschutz keine Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden, da dies eine weitere Beschränkung des Haftungszugriffs von Gläubigern wäre, der sich in Einzelfällen nicht rechtfertigen ließe. Der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen kann diese Lücke durch eine eigene private Altersvorsorge ausgleichen. Die Einbeziehung von Hinterbliebenen in einen pfändungsgeschützten Altersvorsorgevertrag kann aber auch in einem Versicherungsvertrag erfolgen, der die Bedingungen der Basisrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt.

Praktikabel ist nur eine Regelung, die es den Beteiligten, Schuldnern, Drittschuldnern und Gläubigern ermöglicht, einfach festzustellen, in welcher Höhe das Vorsorgevermögen geschützt ist. Da der Wert des unpfändbaren Vorsorgekapitals, das notwendig ist, um im Versicherungsfall eine zur

Existenzsicherung erforderliche Rente zu erlangen, von veränderlichen Faktoren beeinflusst wird, z.B. der Kapitalmarktsituation, des Sterblichkeitsrisikos, der Höhe der Pfändungsfreigrenzen, ist es gerechtfertigt, das geschützte Vorsorgevermögen zu pauschalieren. Es handelt sich um Annäherungswerte, zu deren Ermittlung auf die entsprechenden Rückkaufswerte abgestellt wurde, wobei eine Kapitalverzinsung von 2,75% zugrunde gelegt wurde. Diese pauschalieren Werte bedürfen entsprechend der Regelung zu den Pfändungsfreigrenzen regelmäßig einer Anpassung durch den Gesetzgeber.

II. Anpassung der Insolvenzanfechtung

Eines der zentralen Anliegen der Bundesregierung auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet ist es, die langfristige finanzielle Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten. Nur wenn es gelingt, die Finanzierung von Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitsförderung auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen, kann das Vertrauen der Bevölkerung in den Sozialstaat auch in Zukunft bewahrt werden. Eine solche Akzeptanz ist eine wesentliche Vorbedingung für den sozialen Frieden und damit für stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Diesem wirtschafts- und sozialpolitisch notwendigen Bestreben läuft es zuwider, wenn den Sozialkassen jährlich mehrere 100 Mio. Euro an Beitragsaufkommen im Wege der Insolvenzanfechtung durch Insolvenzverwalter entzogen werden und dies, wie die Praxis zeigt, mit zunehmender Tendenz.

Insbesondere mit Blick auf die Sozialversicherungsträger ist es deshalb gerechtfertigt, das Anfechtungsrecht einzuschränken. Sie müssen jeden Schuldner akzeptieren, der Arbeitgeber sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter ist. Eine Auswahl nach der Bonität oder etwa nach langjährigen Geschäftsbeziehungen ist für sie gesetzlich ausgeschlossen. Die Beitragsforderung der Sozialversicherungsträger entsteht nach § 22 Abs. 1 SGB IV unabhängig von jeder tatsächlichen Lohn- und Gehaltszahlung fortlaufend mit der Beschäftigung von pflichtversicherten Arbeitnehmern gegen Arbeitsentgelt. Sie haben keine Möglichkeit, das Sozialversicherungsverhältnis zu beenden, da dieses kraft Gesetzes entsteht und nur unter den gesetzlich fixierten Voraussetzungen beendet wird. Die Forderungen der Sozialversicherung fallen regelmäßig (monatlich) an, ohne dass der Träger eine Möglichkeit hätte, bei nicht voller Befriedigung das Verhältnis zu lösen. Schuldner und Gläubiger sind damit ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation des Schuldners und damit auf die Höhe der Rückstände bis zur Entlassung aller Beschäftigten untrennbar verbunden.

Selbst wenn die Sozialversicherungsträger keine Beiträge haben vereinnahmen können, bleiben sie gleichwohl gegenüber den Arbeitnehmern zur Leistung verpflichtet. Die Lei-

stungspflicht beginnt, ehe überhaupt ein Beitrag gezahlt worden ist, da es keine Wartezeit wie in der Privatversicherung gibt. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Einzugsstellen eine Haftung für verspätet oder nicht geltend gemachte Forderungen (vgl. § 28r Abs. 1 SGB IV) gegen den Arbeitgeber trifft, da sie Kraft gesetzlichen Auftrags die Beitragsforderungen auch für die gesetzliche Rentenversicherung, die Pflegeversicherung und die Bundesagentur für Arbeit geltend machen müssen. Diese Ausführungen belegen, dass die Sozialversicherungsträger ein nachhaltiges Interesse daran haben, dass über zahlungsunfähige Arbeitgeber zügig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Denn nur über die Verfahrenseröffnung können sie verhindern, dass weitere Forderungen, bei denen in der Regel keine Hoffnung auf Erfüllung besteht, und damit einhergehende Leistungspflichten entstehen. Kommen die Einzugsstellen dem nach und stellen im eigenen Interesse rechtzeitig einen Insolvenzantrag, wird auch die Gefahr einer Insolvenzanfechtung ihnen gegenüber reduziert.

Eine Regelung für die Sozialversicherungsträger und auch den Fiskus, die diese nahezu vollständig von einer Insolvenzanfechtung freistellen würde, hätte indessen einen erheblichen Eingriff in eine wesentliche Errungenschaft der Insolvenzrechtsreform, den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zur Folge. Der Gesetzentwurf sieht deshalb allgemeine Regelungen vor, die allen Insolvenzgläubigern zugute kommen. Durch aufeinander abgestimmte Änderungen der Insolvenzordnung wird ein vorsichtiges Zurückschneiden des Anfechtungsrechts angestrebt, wie es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seinen Niederschlag gefunden hat. Eine solche behutsame Anpassung des Anfechtungsrechts erscheint im Zusammenwirken mit den im Einkommensteuerrecht und Sozialgesetzbuch vorgesehenen Ergänzungen ausreichend, zumal sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein gewisser Wandel abzeichnet. So hat das Gericht mit Urteil vom 10.2.2005 (IX ZR 211/02) entschieden, dass Zwangsvollstreckungshandlungen eines Gläubigers ohne eine vorsätzliche Rechtshandlung oder eine ihr gleichstehende Unterlassung des Schuldners nicht nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar sind.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

III. Auswirkung des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte sind von dem Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Zwar kann es durch die Regelungen, die den Pfändungsschutz auf Ansprüche aus Altersrentenverträgen erweitern, zu gewissen Vollstreckungsausfällen der öffentlichen Hand kommen, dies wird jedoch durch eine dauerhafte, wenn auch rechnerisch nicht bezifferbare Entlastung der Sozialhilfeträger kompensiert. Durch Maßnahmen der Insolvenzanfechtung werden den Trägern der Sozialversicherung jährlich im dreistelligen Millionenbereich Beiträge entzogen. Durch die Einschränkung des Anfechtungsrechts ist insofern mit einer Entlastung zu rechnen, die zu einer Konsolidierung der sozialen Sicherungssysteme beitragen wird.

Kosten für die Wirtschaftsunternehmen werden durch den Entwurf nicht verursacht. Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass die beabsichtigte Entlastung der Sozialversicherungsträger zu einer weiteren Beitragsstabilität führen wird. Vor diesem Hintergrund sind auch keine nachteiligen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise zu erwarten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft) sowie Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für das Insolvenzverfahren bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen. Nur durch ein einheitliches Verfahrensrecht kann gewährleistet werden, dass das Vermögen des Schuldners im Interesse der Insolvenzgläubiger möglichst optimal verwertet oder Sanierungschancen für das schuldnerische Unternehmen genutzt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Vertrag, der der finanziellen Absicherung des Schuldners im Alter dienen

soll, erfüllen muss, damit die Leistungen aus diesem Vertrag vor einem unbeschränkten Gläubigerzugriff geschützt sind. Damit die Renten nur wie Arbeitseinkommen gemäß den §§ 850 – 850g ZPO gepfändet werden können, muss das Vertragsverhältnis so ausgestaltet sein, dass die Leistung aus dem angesammelten Deckungskapital erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt. Falls eine Berufsunfähigkeit nicht vorliegt, darf die Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden. Die Altersvorsorgefunktion ist weiterhin nur gewährt, wenn über Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden kann, die Bestimmung eines Dritten ausgeschlossen ist und außer für den Todesfall kein Kapitalwahlrecht vereinbart wurde. Diese Kriterien für die Zweckbindung des Vertrages an eine Altersvorsorge sind notwendig aber auch ausreichend, um einen Missbrauch des Pfändungsschutzes zu Lasten von Gläubigern zu verhindern. Eine Einschränkung der Gläubigerrechte, wie sie § 851c ZPO-E vorsieht, lässt sich nur mit der Altersvorsorgefunktion für den Schuldner legitimieren. Kann dieser Zweck etwa durch den vorzeitigen Tod des Schuldners nicht mehr erreicht werden, so ist es geboten, den Gläubigern den Zugriff auf das ursprünglich der Alterssicherung dienende Kapital wieder zu ermöglichen. Da kein Bezugsberechtigter bestimmt werden darf, fällt die Kapitalleistung, soweit die Vererblichkeit nicht vertraglich ausgeschlossen wurde, in den Nachlass und damit den Erben zu, die auch für die Schulden des Erblassers einzustehen haben.

Satz 2 bezieht die sog. Rürup-Basisrente in den Pfändungsschutz mit ein. Der steuerlich geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge soll nicht allein deswegen dem unbeschränkten Gläubigerzugriff ausgesetzt werden, weil bei dieser Vertragsgestaltung eine Mitversicherung von Hinterbliebenen gestattet wird.

Der Pfändungsschutz des Vorsorgevermögens wird in Absatz 2 geregelt. Diese Regelung will das angesammelte Deckungskapital schützen, das erforderlich ist, um im Versicherungsfall eine in Höhe der Pfändungsfreigrenzen unpfändbare Rente zu erhalten. Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals ist progressiv ausgestaltet. Mit zunehmendem Alter erhöhen sich nicht nur der absolute Betrag, der unpfändbar ist, sondern auch die Annuitäten, die pfändungssicher akkumuliert werden können. Der Deckungsstock wird so abgesichert, dass im Falle einer regelmäßigen Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente erwirtschaftet werden kann, deren Höhe in etwa der Pfändungsfreigrenze entspricht. Die progressive Ausgestaltung des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals verhindert, dass z.B. bereits ein 20-jähriger durch eine hohe Einmalzahlung Vermögen vollständig dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht. Ausschlaggebend ist dabei der Gedanke, dass bei einem wirtschaftlichen Scheitern in jungen Jahren der Schuldner noch ausreichend Zeit hat, eine ergänzende Altersvorsorge aufzubauen. Andererseits kann ein älterer Versicherungsnehmer, der einen Versicherungsvertrag später geschlossen hat, oder der die zur Abdeckung der Altersvorsorge notwendigen Prämien nicht geleistet hat oder leisten

konnte, durch Einmalzahlungen das fehlende Deckungskapital ausgleichen.

Da eine langfristige Prognose über die Entwicklung von Kapitalmarktzinsen, Sterblichkeitsrisiko und Pfändungsfreigrenzen nicht möglich ist, sind der Berechnung des Deckungskapitals von 194.000 Euro, das zur Absicherung einer dem unpfändbaren Einkommen entsprechenden Altersrente erforderlich ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes maßgeblichen Berechnungswerte (Garanziezin in Höhe von 2,75%, die aktuelle Sterbetafel (DAV 94 R), die aktuelle Pfändungstabelle, die üblichen Abschluss-, Inkasso- und Verwaltungskosten) zugrunde gelegt worden.

Das in Absatz 2 aufgeführte pfändungsfreie Deckungskapital ist, da die Berechnungswerte einer ständigen Veränderung unterliegen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung soll die Möglichkeit schaffen, die wirtschaftliche Tätigkeit insolventer Unternehmen einzuschränken und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners möglichst frühzeitig abzuklären. Erfüllt der Schuldner vor der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen oder mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters alle fälligen Forderungen einschließlich der Kosten und Zinsen, so ist der Gläubiger gezwungen, den Antrag zurückzunehmen oder für erledigt zu erklären. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger zuverlässige Kenntnis über das Vorliegen eines Insolvenzgrundes besitzt. Wird die Zahlung angenommen, wozu etwa die Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, so ist einerseits der Insolvenzantrag unzulässig, andererseits besteht die Gefahr der Insolvenzanfechtung seitens des Insolvenzverwalters nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Zwar wird eine Auswechslung der dem Antrag zugrunde liegenden Forderung für zulässig gehalten, wenn durch den Schuldner nicht alle Forderungen gegenüber dem Gläubiger beglichen wurden. Dies kommt insbesondere bei Forderungen aus einem Dauerschuldverhältnis in Frage. Ein solches Vorgehen hilft jedoch dann nicht weiter, wenn der Schuldner gegenüber dem Sozialversicherungsträger alle fälligen Verbindlichkeiten bezahlt, gleichwohl aber absehbar ist, dass künftige Beiträge nicht entrichtet werden. Um in diesem Fall den Sozialversicherungsträgern eine Möglichkeit zu eröffnen, das Entstehen neuer Verbindlichkeiten zu verhindern, soll ein Insolvenzantrag nach dem neuen § 14 Abs. 1 Satz 2 InsO-E nicht allein dadurch unzulässig werden, dass der Schuldner die dem Antrag zugrunde liegende Forderung begleicht. Diese Forderung, die vom Gläubiger glaubhaft zu machen ist, bildet zwar die wesentliche Grundlage seiner Antragsbefugnis. Das Initiativrecht wird dem Gläubiger jedoch nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Gesamtgläubigerschaft zugebilligt. Wird die Forde-

rung des antragstellenden Gläubigers erfüllt, so bleibt immer noch sein Initiativrecht im Interesse der Gläubigersamtheit. Allerdings sind in diesem Fall besonders strenge Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse und die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes zu stellen. Zahlt ein Schuldner die dem Antrag zugrunde liegende Forderung einschließlich der Zinsen und der Kosten, um die Eröffnung des Verfahrens abzuwenden, so entfällt grundsätzlich das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers. Da damit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verfahrenseröffnung nicht mehr gegeben ist, müsste an sich der Eröffnungsantrag vom Insolvenzgericht als unzulässig zurückgewiesen werden. Eine andere Wertung kann jedoch insbesondere bei Sozialversicherungsträgern gerechtfertigt sein. Bei ihnen besteht aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Dauerschuldverhältnisses in der Sozialversicherung nicht die Möglichkeit, die Verbindung zum Schuldner einseitig zu beenden. Sie haben deshalb ein gravierendes Interesse daran, einen insolventen Arbeitgeber an einer weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit zu hindern und Klarheit über seine Zahlungsfähigkeit zu erlangen. Nur so können sie erreichen, dass sie nicht Leistungen zugunsten der versicherten Arbeitnehmer des Schuldners erbringen müssen, ohne die geschuldeten Beiträge zu erhalten. Nur durch das Aufrechterhalten des Insolvenzantrags können sie verhindern, dass weitere Beitragsforderungen aufgrund des fortdauernden Schuldverhältnisses entstehen.

In einem solchen Fall wird das Insolvenzgericht besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob trotz Erfüllung der Forderung der Insolvenzgrund noch glaubhaft gemacht ist. Dies hat auch dann zu gelten, wenn der Schuldner erst nach Zulassung des Insolvenzantrags zahlt. Zwar greift nach allgemeiner Auffassung nach diesem Zeitpunkt die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts nach § 5 Abs. 1 InsO ein, doch besteht in diesem Fall die Pflicht des Gläubigers zur Glaubhaftmachung neben der Amtsermittlungspflicht fort. Wird die Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit etwa im Wesentlichen auf die bereits erfüllte Forderung gestützt, so ist der antragstellende Gläubiger verpflichtet, das Vorliegen eines Insolvenzgrundes erneut glaubhaft zu machen. Angesichts dieser Schwierigkeiten dürften die Sozialversicherungsträger die einzige größere Gläubigergruppe sein, bei der trotz vollständiger Erfüllung der den Antrag stützenden Forderung ein rechtliches Interesse an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sein kann.

Zu Nummer 2

In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 55 InsO (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 126) klingt die Erwartung an, dass Personen, die Geschäfte mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter abschließen oder ihm gegenüber ein Dauerschuldverhältnis erfüllen, das sie mit dem Schuldner vereinbart hatten, besonders geschützt sind, also ihnen regelmäßig nach Verfahrenseröffnung eine Masseverbindlichkeit zusteht. Diese Erwartung wurde nicht erfüllt, da die Gerichte regelmäßig vorläufige Verwalter bestellen, auf die die Verfügungsbe-

fugnis über das schuldnerische Vermögen nicht übergegangen ist (so genannte schwache Verwalter). Dies führt dazu, dass die im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des Verwalters begründeten Verbindlichkeiten ganz überwiegend Insolvenzforderungen darstellen, obwohl insbesondere für die Umsatzsteuerforderung in der Gesetzesbegründung die gegenteilige Erwartung geäußert wurde. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung nur für die Forderungen vorgesehen, bei denen das Gericht dem schwachen vorläufigen Verwalter erlaubt, bei bestimmten Geschäften dem Gläubiger die vollständige Befriedigung zu versprechen. Nicht geklärt ist dabei jedoch, ob diese Ermächtigung an den Verwalter mit bestimmten Verfügungsverboten gegenüber dem Schuldner gekoppelt sein muss.

Für die Gläubiger ist diese Rechtslage nur schwer zu durchschauen. Sie werden regelmäßig nur Kenntnis davon haben, dass ein Insolvenzverfahren beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Zumindest die Geschäftspartner des Schuldners werden diese Kenntnis unabhängig davon haben, ob eine öffentliche Bekanntmachung nach § 23 Abs. 1 InsO erfolgt ist. Soll das schuldnerische Unternehmen fortgeführt werden, so wäre es hilfreich, wenn die Möglichkeit eröffnet würde, in diesem Verfahrensstadium Masseverbindlichkeiten zu begründen. Für die Gläubiger ist es dabei sekundär, ob ein starker Insolvenzverwalter für den Schuldner handelt oder der Schuldner mit Zustimmung eines Insolvenzverwalters. Häufig wird sich gerade in Fällen, in denen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zwingend die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen für den Schuldner geboten ist, eine Sanierung des schuldnerischen Unternehmens anbieten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass unabhängig von jeglichen Verfügungsbeschränkungen der vorläufige Insolvenzverwalter der Begründung von Verbindlichkeiten zustimmen kann, die im eröffneten Verfahren dann zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet werden. Hat ein Geschäftspartner insofern Zweifel, so kann er sich beim vorläufigen Verwalter rückversichern. Die Regelung über Dauerschuldverhältnisse in § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Nach einer über 120 Jahre alten ständigen Rechtsprechung soll eine in der Krise durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung inkongruent sein (vgl. RGZ 10, 33ff). Ob diese Auslegung tatsächlich auf die Entstehungsgeschichte der Konkursordnung gestützt werden kann, wie häufig behauptet wird, wird in jüngerer Zeit mit beachtlichen Argumenten in Zweifel gezogen. So wird etwa in den Materialien zur Konkursordnung darauf hingewiesen, dem wachsamem (also vollstreckenden) Gläubiger dürfe der Lohn für seine Sorgfalt nicht entrissen werden (Hahn, Die gesamten Materialien zur Konkursordnung, 1881, S. 129). Für die Rechtslage unter der Preußischen Konkursordnung wird in diesem Zusammenhang angeführt, die Anfechtung einer Zwangsvollstreckung sei ausgeschlossen, da nicht eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners, sondern nur eine

Vollstreckungshandlung des Richters gegeben sei (Hahn a.a.O.). Insgesamt lassen sich den Materialien zur Konkursordnung gewichtige Anhaltspunkte entnehmen, dass der historische Gesetzgeber bei einer an sich kongruenten Leistung nicht danach differenzieren wollte, auf welchem Wege diese erbracht wurde, ob also der Schuldner freiwillig erfüllte oder unter dem Druck einer Zwangsvollstreckung.

Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur sieht heute demgegenüber jede Zwangsvollstreckung als inkongruent an, weil der Gläubiger seine Leistung in einer Weise erhält, die er „nicht in der Art“ zu beanspruchen hat. Der Gesetzentwurf will demgegenüber eine deutlichere Trennung zwischen kongruenter und inkongruenter Deckung fördern. Insofern soll bei der Bewertung der Inkongruenz wieder auf die gewährte Deckung und nicht auf die Art und Weise ihre Herbeiführung abgestellt werden. Eine zwangsweise Befriedigung durch Zwangsvollstreckung oder die Leistung unter dem Druck einer drohenden Zwangsvollstreckung soll künftig nicht mehr allein wegen der Art ihrer Erlangung als inkongruente Deckung gewertet werden können. Die Zwangsvollstreckung stellt nicht lediglich ein Erfüllungssurrogat dar, sondern ist echte Erfüllung. Zudem zeigt § 141 InsO, dass eine mittels Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigung nicht zwingend auf eine inkongruente Deckung reduziert werden kann. Wie soll sich etwa der Gläubiger einer titulierten Forderung verhalten, der mit ansehen muss, wie der Schuldner die Forderungen anderer Gläubiger bedient, ihn aber unberücksichtigt lässt? Ob eine Leistung kongruent oder inkongruent ist, wird sich künftig allein danach zu bestimmen haben, ob der Gläubiger das erhält, auf was er nach dem der Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis einen Anspruch hat. In welcher Art die Leistungsbewirkung erreicht wird, ob durch Zwangsvollstreckung oder Drohung mit Zwangsvollstreckung oder etwa durch rüde Inkassomethoden, wird insofern irrelevant sein. Erhält der Gläubiger nur die geschuldete Leistung, so hat der Insolvenzverwalter im Rahmen einer Anfechtung die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer kongruenten Deckung nachzuweisen.

Zu Nummer 4

Ausgangspunkt der Änderung ist die rechtspolitische Überlegung, dass bei einem Anfechtungszeitraum von 10 Jahren, wie ihn § 133 InsO kennt, klar umrissene Anfechtungstatbestände gegeben sein müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zahlreiche Geschäftsbeziehungen durch kaum prognostizierbare Anfechtungsrisiken belastet werden. Sowohl für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners als auch für die Kenntnis des anderen Teils sollten eindeutig definierte Kriterien vorliegen. Von § 133 InsO werden alle Rechtshandlungen des Schuldners abgedeckt, wobei der Begriff der Rechtshandlung in dem weiten Sinn zu verstehen ist, wie ihn § 129 InsO vorgibt. Ein Teil dieser Rechtshandlungen wird dabei auch zu den kongruenten oder inkongruenten im Sinne der §§ 130, 131 InsO gehören, wobei für die Letzteren nach der Rechtsprechung des BGH im Anwendungsbereich

des § 133 InsO gewisse Beweiserleichterungen gelten. Es ist deshalb ein weiteres Anliegen der vorgeschlagenen Änderungen, der weitgehenden Vermischung zwischen kongruenter und inkongruenter Deckung entgegenzuwirken. Während es bei einer inkongruenten Rechtshandlung durchaus gerechtfertigt ist, allein aus der Tatsache, dass der Schuldner eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, auf die der Gläubiger keinen Anspruch hat, auf einen Benachteiligungsvorsatz zu schließen, ist bei einer kongruenten Deckung zu berücksichtigen, dass eine geschuldete Leistung erbracht und somit lediglich das vermögensrechtliche Gewollte realisiert wird. Die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO soll künftig nicht mehr bei einer Rechtshandlung des Schuldners eingreifen, die zu einer kongruenten Deckung führt. Liegt eine solche Deckung vor, so wird nach dem Gesetzentwurf die genannte Beweiserleichterung zurückgenommen, so dass dem Insolvenzverwalter insofern die volle Beweislast obliegt. Er hat künftig ohne Erleichterungen den Beweis zu erbringen, dass der Schuldner mit Benachteiligungsvorsatz handelt und dies dem anderen Teil bekannt ist.

Grundvoraussetzung für eine vorsätzliche Benachteiligung ist zunächst, dass der Schuldner weiß oder es zumindest für möglich hält, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen. Die masseschädigende Wirkung seines Handelns muss er dabei bewusst in Kauf nehmen. Der Wille des Schuldners darf sich jedoch nicht darin erschöpfen, lediglich seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger erfüllen zu wollen, vielmehr muss die zusätzliche, darüber hinausgehende Motivation des Schuldners erkennbar sein, seine anderen Gläubiger zu benachteiligen. Bereits unter dem geltenden Recht geht die Rechtsprechung davon aus, dass außerhalb des Zeitraums der Krise weder einer Zwangsvollstreckung noch einer Zahlung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung eine inkriminierende Bedeutung zukommt. Der Gläubiger bedient sich in beiden Fällen lediglich eines zulässigen Mittels, das ihm die Rechtsordnung gerade zur zwangsweisen Befriedigung seiner Forderung zur Verfügung stellt. Gewährt der Schuldner dem Gläubiger lediglich das, wozu er verpflichtet ist, so steht bei ihm der Wille im Vordergrund, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1991 hat der Bundesgerichtshof diesen Gedanken deutlich zum Ausdruck gebracht: „Das Bewusstsein, infolge der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht alle Gläubiger befriedigen zu können, reicht deshalb regelmäßig nicht aus, um die Annahme einer Benachteiligungsabsicht zu rechtfertigen. Dieses Merkmal erfordert ein unlauteres Handeln. Selbst der Gemeinschuldner, der die Überschuldung kennt, dem es aber mehr auf die Erfüllung seiner Vertragspflicht als die Schädigung der übrigen Gläubiger ankommt, erfüllt folglich die subjektiven Voraussetzungen der Norm ... nicht“ (ZIP 1991, 807, 809). Will man unter diesen Voraussetzungen eine Rechtshandlung, die dem Gläubiger lediglich das gewährt, worauf er einen Anspruch hat, als vorsätzliche Benachteiligung werten, so muss, um dieses Unwerturteil zu rechtfertigen, ein unlauteres Verhalten des Schuldners hinzutreten. Dies gilt in besonderem Maße bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern, die lediglich

ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen. Ein solches unlauteres Verhalten wird man regelmäßig nur dann annehmen können, wenn ein kollusives Zusammenwirken mit dem Schuldner feststellbar ist. Bei einer kongruenten Deckung wird ein unlauteres Verhalten etwa zu bejahen sein, wenn der spätere Gemeinschuldner bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in einer mit Treu und Glauben nicht vereinbaren, unlauteren Weise einen Gläubiger bevorzugt (BAG NJW 1967, 2425), wenn es dem Schuldner bei der Rechtshandlung ausschließlich darauf ankommt, andere Gläubiger zu benachteiligen, wenn der Schuldner die Befriedigung eines Gläubigers mit dem Ziel behindert, anderen Gläubigern zu einem Vorsprung zu verhelfen, wenn der Schuldner wissentlich seine Vermögensunzulänglichkeit verheimlicht, um einen bereits bevorstehenden oder vermuteten Zugriff anderer Gläubiger zu erschweren oder unmöglich zu machen. Umgekehrt liegt bei einer kongruenten Deckung keine vorsätzliche Benachteiligung vor, wenn die Möglichkeit besteht, der Schuldner habe sich von einer „sei es auch noch so schwach begründeten“ Sanierungserwartung leiten lassen (BGH ZIP 1984, 572, 580). Unlauter handelt auch nicht, wer sich durch Unterlassen der Zahlung dem Risiko aussetzen würde, wegen einer Straftat (z.B. § 266a StGB) verfolgt zu werden.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass bei einer kongruenten Deckung sich der Wille des Schuldners regelmäßig darin erschöpft, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. In Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung reicht es für die Begründung eines Benachteiligungsvorsatzes nicht aus, wenn der Schuldner in dem Bewusstsein handelt, nicht alle Gläubiger befriedigen zu können. Mit dem neuen § 133 Abs. 1 Satz 3 InsO-E wird ausdrücklich klargestellt, dass bei einer kongruenten Deckung stets ein unlauteres Handeln des Schuldners hinzukommen muss, um den Benachteiligungsvorsatz zu begründen. Beschränken sich beispielsweise der Fiskus und die Sozialkassen lediglich darauf, durch Zwangsvollstreckung oder durch Drohung mit einer Zwangsvollstreckung Steuerforderungen oder ausstehende Beiträge einzuziehen, so käme eine Insolvenzanfechtung nur dann infrage, wenn gravierende zusätzliche Umstände vorlägen, die es rechtfertigten, von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners auszugehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Schuldner der Lohnsteuer ist nach geltendem Recht der Arbeitnehmer (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG). § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG regelt, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten hat. Der neue Satz 2 stellt klar, dass mit der Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn bereits eine Vermögensverschiebung bezüglich des Lohnsteuerbetrages aus der Vermögenssphäre des Arbeitgebers in die Vermögenssphäre des Arbeitnehmers stattfindet. Der Arbeitgeber ist anschließend verpflichtet, die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Er tut dies aus dem Vermögen des Arbeitneh-

mers als dessen Zahlungsmittler. Insofern besteht hier eine seit Jahrzehnten gültige verwaltungseffiziente Regelung, denn es liegt nahe, die Lohnsteuer - wie auch die Sozialversicherungsbeiträge - direkt an der Quelle, also der zur Lohnzahlung verpflichteten Stelle, dem Arbeitgeber, abziehen zu lassen. Da der Arbeitnehmer der Schuldner der Lohnsteuer ist, kann dieses Verfahren aber nur bedeuten, dass die Zahlung aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erfolgt und der Arbeitgeber die Zahlung nur für den Arbeitnehmer vornimmt.

Die in § 38 Abs. 3 EStG mit dem neuen Satz 2 bezweckte Klarstellung entspricht dem für die Sozialversicherungsbeiträge neu aufgenommenen Satz 2 in § 28e Abs. 1 SGB IV. In beiden Rechtsgebieten ist die Rechtslage vergleichbar, die deshalb einheitlich geregelt werden soll.

Die Klarstellung hat gem. § 51a Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 2 SolZG auch für die Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) Gültigkeit, d.h. die Abführung der vom Arbeitnehmer geschuldeten Zuschlagsteuern gilt ebenfalls als aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erbracht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag)

Zu Nummer 1

§ 165 Abs. 1 VVG sieht für den Lebensversicherungsvertrag ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode vor. Grundsätzlich kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Versicherungsnehmers von dem Kündigungsrecht abweicht, nicht berufen (§ 178 Abs. 1 Satz 1 VVG). § 165 Abs. 3 enthält eine dieser Regelung vorgehende Sonderregelung. Der Schutz des Versicherungsnehmers vor einer Bindung an überlange Verträge kann nicht in den Fällen gelten, in denen die langfristige Bindung eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Vorteilen ist. Bestimmte Lebensversicherungsverträge, die der Altersvorsorge dienen, werden entweder steuerlich gefördert oder finden keine Anrechnung bei der Leistungsgewährung nach SGB II oder unterliegen einem Pfändungsschutz. Wegen der Gewährung dieser Vorteile soll der Versicherungsnehmer durch ein Verwertungs- oder Verfügungsverbot an den Vertrag gebunden werden. § 165 Abs. 3 VVG sieht daher vor, dass die Absätze 1 und 2 auf die der Altersvorsorge dienenden Versicherungsverträge keine Anwendung finden, soweit die vertraglichen Ansprüche nach § 12 Abs. 2 SGB II nicht verwertet oder nach § 851c ZPO nicht gepfändet werden dürfen. Der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche ist hierbei zu beachten; maßgeblich sind dabei die Vorgaben in den genannten Regelungen. Eine Wiederholung dieser Vorgaben in § 165 Abs. 3 VVG ist nicht erforderlich. Die Regelung in § 165 Abs. 3 Satz 2 VVG, die die in § 12 Abs. 2 SGB II genannten Beträge lediglich wiederholt, ist deswegen verzichtbar.

Unberührt von diesem Ausschluss der ordentlichen Kündigung bleibt die in engen Grenzen auch für die Lebensversicherung bestehende Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß den § 313 Abs. 3, § 314 BGB oder ausnahmsweise infolge sonstiger Unzumutbarkeit. Eine Fortsetzung des Versicherungsvertrages könnte etwa für den Versicherungsnehmer unzumutbar sein, wenn eine Kündigung erforderlich ist, weil dem Versicherungsnehmer wegen der bestehenden geldwerten Ansprüche aus dem Vertrag Leistungen nach dem SGB II versagt werden.

Auch eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung gemäß § 174 VVG bleibt möglich, sofern die Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 VVG gegeben sind, also insbesondere die dafür vereinbarte Mindestversicherungssumme oder Mindestrente erreicht wird. Die Möglichkeit der Umwandlung berücksichtigt, dass sich die wirtschaftliche Situation eines Versicherungsnehmers deutlich verschlechtern kann. Diese Möglichkeit muss und kann beibehalten werden; es bleibt dabei, dass eine Altersvorsorge getroffen ist; die Rentenzahlungen fallen allerdings niedriger aus. Es bleibt auch bei der Anwendbarkeit von § 174 Abs. 1 Satz 2 VVG. Diese Regelung hat den Zweck, eine kostenintensive Verwaltung geringer Beträge zu vermeiden. Dieser Gesichtspunkt hat auch vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung zum Pfändungsschutz Geltung. Es geht regelmäßig auch nur um geringe Beträge, die nach § 174 Abs. 1 Satz 2 VVG zur Auszahlung kommen könnten; dies kann hingenommen werden. Im Regelfall wird der Versicherungsvertrag wegen Erreichens dieser Beträge bestehen bleiben.

Zu Nummer 2

Viele bestehende Lebensversicherungen sind zum Zweck einer Altersvorsorge abgeschlossen. Sie erfüllen jedoch die Kriterien nicht, die erforderlich sind, um vor einem unbeschränkten Gläubigerzugriff geschützt zu sein, weil etwa ein Kapitalwahlrecht vereinbart, ein Dritter als Bezugsberechtigter eingesetzt worden oder der Eintritt des Versicherungsfalles anders geregelt ist. In zahlreichen Fällen wurden auf diese Versicherungsverhältnisse bereits mehrere Jahrzehnte Leistungen durch den Versicherungsnehmer erbracht. Sie stellen sein wesentliches Kapital zur Absicherung seines Alters dar. Die Regelung in § 173 VVG bietet daher dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, vom Versicherer eine Umwandlung dieser Versicherung in eine Altersrentenversicherung zu verlangen. Eine solche Umgestaltung des Vertragsverhältnisses kann für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode verlangt werden, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nicht abgetreten oder gepfändet sind. Die durch diese Umwandlung entstehenden Kosten sind vom Versicherungsnehmer zu tragen, da sie ausschließlich in seinem Interesse erfolgt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch)

Die gesetzliche Regelung stellt klar, dass der vom Beschäftigten zu tragende und vom Arbeitgeber einbehaltene Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag dem Vermögen des Beschäftigten zugehörig ist. Der Beschäftigte hat Anspruch auf das Bruttoentgelt; der Abzug und die Abführung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen berühren nur die Frage, wie der Arbeitgeber seine Zahlungspflicht hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28e Abs. 1 SGB IV) gegenüber dem Arbeitnehmer erfüllt (vgl. BAG GrS 1/00 vom 7. März 2001 unter III. 1.b., 3 m.w.N.). Insoweit nimmt der Arbeitgeber eine Aufgabe der Sozialversicherungsträger (Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags) wahr. Seit Jahrzehnten ist eine verwaltungseffiziente und -ökonomische Regelung in Kraft, da es nahe liegt, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag - wie auch in anderen Bereichen - direkt an der Quelle, also bei der zur Lohn- und Gehaltzahlung verpflichteten Stelle, dem Arbeitgeber, abziehen zu lassen und nicht das Bruttoentgelt auszuzahlen und dann den Beschäftigten selbst zur Beitragszahlung zu verpflichten. Auf diesem Wege ist zugleich sichergestellt, dass der Beschäftigte Teile des Entgeltes in der sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebenen Weise verwendet (BAG GrS a.a.O. unter III.2.b.). Die Zahlungspflicht des Arbeitgebers mit entsprechenden Verrechnungsregelungen (§ 28e SGB IV) ist also aus sozialversicherungsrechtlichen und technischen Gründen zum Schutze des Versicherten statuiert und ändert nichts daran, dass der Anteil des Beschäftigten aus dessen Verdienst und damit Vermögen stammt und ihm allein zugute kommen soll (BAG GrS a.a.O. unter III.2.b., 3a., c.).

Im Übrigen ist nach § 14 SGB IV unumstritten, dass das Arbeitsentgelt den Bruttobetrag umfasst (Ausnahme § 14 Abs. 2 SGB IV). Da der Arbeitgeber gegen den Beschäftigten einen grundsätzlich nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend zu machenden Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

hat (§ 28e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28g SGB IV), schuldet der Arbeitgeber dem Beschäftigten auch diesen (also im Bruttoentgelt enthaltenen) Anteil. Diese Verfahrensregelung wäre ansonsten auch nicht verständlich, da ein Abzug vom Nettoentgelt nicht sinnvollerweise gewollt sein kann. Außerdem ist nach geltendem Recht derjenige Beitragsschuldner, der die Beiträge zu tragen hat (§ 173 Satz 1 SGB VI); hier also der Beschäftigte für seinen Beitragsanteil (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Der Arbeitgeber ist nur der technisch zur Auszahlung des gesamten Beitrags Verpflichtete. Zu tragen haben der Arbeitgeber und der Beschäftigte den Beitrag je zur Hälfte (vgl. z.B. § 168 SGB VI). Wirtschaftlich trägt der Beschäftigte seinen Anteil aus seinem Bruttoentgelt. Der einbehaltene Beitragsanteil ist demnach ein dem Beschäftigten verschaffter Vermögenswert; denn die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers umfasst die Verpflichtung zur Verschaffung des in Geld verkörperten abstrakten Vermögenswertes, und durch die Beiträge erwirbt der Beschäftigte Rechte in der Sozialversicherung (BAG GrS a.a.O. unter III.1. a., d., 2.b.). Dies bestätigt die Regelung zur Beitragserstattung. Wer den Beitrag getragen und damit aus eigenem Vermögen finanziert hat, erhält den Beitrag zurück (§ 210 SGB VI), also beim Sozialversicherungsbeitrag zur Hälfte der Beschäftigte.

Aus diesen Gründen ist in der Insolvenz des Arbeitgebers der von ihm gezahlte Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach den §§ 129ff InsO nicht anfechtbar, soweit es den Anteil des Beschäftigten betrifft. Ist ein Anfechtungsprozess noch anhängig, so ist nach allgemeinem Zivilprozessrecht für die Entscheidung die geänderte Rechtslage maßgebend.

Mit dieser Regelung wird auch das nicht widerspruchsfreie Ergebnis relativiert, dass sich einerseits ein Arbeitgeber nach § 266a StGB wegen Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung strafbar macht, andererseits nach Verfahrenseröffnung diese Beiträge aber im Wege der Insolvenzanfechtung zur Masse zurückgefordert werden und nicht der Versichertengemeinschaft zugute kommen.

Neue Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2005)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

1. Die neue Regelbetrag-Verordnung

Im Zwei-Jahres-Rhythmus passt das Bundesministerium der Justiz die Unterhalts-Regelbeträge an die Entwicklung der durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelte an (§ 1612a Abs. 4 BGB). Die Vierte VO zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung wurde am 18. April 2005 im Bundesgesetzblatt verkündet.¹

Vom 1. Juli 2005 an werden die Regelbeträge **um ca. 2,5 % erhöht**. Minderjährige Kinder können ggü. dem Elternteil, mit dem sie nicht im Haushalt zusammenleben, monatlich folgende Unterhalts-Regelbeträge geltend machen:

Altersstufen	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1 = 0 bis 5 Jahre	204 € (bisher 199 €)	188 € (bisher 183 €)
2 = 6 bis 11 Jahre	247 € (bisher 241 €)	228 € (bisher 222 €)
3 = 12 bis 17 Jahre	291 € (bisher 284 €)	269 € (bisher 262 €)

2. Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle

Wie vorstehend ersichtlich, gelten für unverheiratete Kinder, die in den Neuen Bundesländern wohnen, niedrigere Regelbeträge. Deshalb sind dort der Düsseldorfer Tabelle zwei niedrigere Einkommensgruppen vorgeschaltet, die sich aus der Berliner Tabelle (Stand: 01.07.2005) als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.07.2005) ergeben.²

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)	0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17/-20* (12. bis 18. Geburtstag) *18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend]	Vom-hundert-satz Ost	
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Alle Beträge in Euro				
Gruppe					
a)	bis 1.000	188	228	269	100
b)	1.000-1.150	196	238	280	
-	ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)			

1 BGBl. 2005, S. 1055
 2 Bis zum 30.06.2005 enthielt die Berliner Tabelle in ihren Anmerkungen I bis VII eine aussagekräftige Übersicht über Selbstbehalte und Bedarfssätze (Existenzminima) differenziert nach „Ost“ und „West“.
 Zum 01.07.2005 ist diese Gegenüberstellung entfallen, da § 20 Abs. 2 SGB II inzwischen für ganz Berlin die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt hat.
 Deshalb wird von einem Abdruck der vollständigen Berliner Tabelle abgesehen.

3. Die neue Düsseldorfer Tabelle

Nachstehend ist die aktualisierte Düsseldorfer Tabelle abgedruckt, die auf den Regelbeträgen für die Alten Bundesländer basiert³ und bis 30.06.2007 Gültigkeit hat.

Die bisherige Tabellensystematik wurde bei der Aktualisierung bis auf folgende inhaltliche Neuerung beibehalten: In Teil B "Ehegattenunterhalt" ist erstmals der notwendige Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, mit dem der Unterhaltspflichtige einen eigenen Haushalt führt, ausdifferenziert:

- In Anmerkung B VI ist jetzt nur noch das Existenzminimum gegenüber **minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern** geregelt. Insoweit wurde der notwendige Eigenbedarf um 35 € beim Erwerbstätigen bzw. 25 € beim nicht Erwerbstätigen angepasst.
- Neu ist die Anmerkung B VII, die gegenüber **nicht privilegierten volljährigen Kindern** ein spürbar erhöhtes Existenzminimum für Ehegatten im gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen vorsieht. Dieses Existenzminimum ist - ungeachtet einer Erwerbstätigkeit - auf 800 € festgesetzt und liegt damit um 185 € (= 30%) bzw. 265 € (= 50%) höher als die Düsseldorfer Tabelle 2003, die in Anmerkung B VI nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern differenziert hat.⁴

In der Schuldnerberatung ist der **Selbstbehalt des bar unterhaltspflichtigen Elternteils** von besonderer Bedeutung. Da die Selbstbehalte letztmals zum 01.07.2001 erhöht worden waren, die Lebenshaltungskosten aber zwischenzeitlich nicht unerheblich gestiegen sind, ergeben sich folgende Anpassungen:

- notwendiger Eigenbedarf („kleiner“ Selbstbehalt) ggü. minderjährigen Kindern sowie gegenüber 18- bis 20-jährigen Schülern, die im Elternhaus leben,⁵
 - falls Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig ist 770 € (plus 40 € = 5,5%)
 - falls Unterhaltspflichtiger erwerbstätig ist 890 € (plus 50 € = 6%)
- angemessener Eigenbedarf („großer“ Selbstbehalt) ggü. nicht privilegierten volljährigen Kindern⁶ 1100 € (plus 100 € = 10%)

3 Die Kindesunterhalts-Beträge der Gruppe 1 sind identisch mit den Regelbeträgen für die Alten Bundesländer.
 4 Wie Anmerkung C dritter Absatz klarstellt, ist jedoch im Mangelfall vom niedrigeren Existenzminimum nach Anmerkung B VI auszugehen.
 5 vgl. Anmerkung A 5
 6 vgl. Anmerkung A 5

- angemessener Selbstbehalt ggü. den Eltern⁷
1400 € (plus 150 € = 12%)

Während die vorstehend skizzierten Veränderungen die Unterhaltspflichtigen zum Teil erheblich besser stellen, ergibt sich aus der neu gefassten Anmerkung D 2 im letzten Absatz eine finanzielle Verbesserung für unterhaltsberechtigter Elternteile (in der Regel Alleinerziehende). Zulasten des Unterhaltspflichtigen wird dessen angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter bzw. dem Vater, der ein nicht-eheliches Kind betreut und deshalb selbst mangels eigener Einkünfte nach § 1615I BGB unterhaltsberechtigter ist, wie folgt abgesenkt:

- falls Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig ist
935 € (minus 65 € = 6,5%)
- falls Unterhaltspflichtiger erwerbstätig ist
995 € (minus 5 € = 0,5%)

Das OLG Düsseldorf folgt damit der neueren Rechtsprechung des BGH.⁸ Der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Elternteile, die ein gemeinsames Kind versorgen, soll dem Betreuungsunterhalt für geschiedene Ehegatten angeglichen werden, um für minderjährige Kinder (zumindest bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres)⁹ vergleichbare Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten. Die neuen Selbstbehalt-Beträge liegen in der Mitte zwischen dem „kleinen“ Selbstbehalt ggü. minderjährigen Kindern und dem „großen“ Selbstbehalt ggü. Volljährigen.¹⁰

Als weitere Merkposten bleiben festzuhalten:

Der Pauschbetrag-„Korridor“ für berufsbedingte Aufwendungen zwischen 50 und 150 € ist gleich geblieben.¹¹ Da jedoch speziell die Pendlerkosten/Benzinpreise stark angestiegen sind, lohnt sich in aller Regel der Einzelkostennachweis!

Gar keine bzw. eine unterdurchschnittliche Anhebung erfuhren die fiktiv berücksichtigten Warmmieten.¹²

7 vgl. Anmerkung D 1. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens 1050 € (plus 100 € = 10,5%). In der Addition ergibt sich eine spürbare Entlastung, was vor allem Schuldner zugute kommt, die zu den Heimkosten ihrer Eltern herangezogen werden.

8 vgl. BGH FamRZ 2005, 354 ff. = NJW 2005, 500 ff. = BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, S. 11/12

9 Das BVerfG wird demnächst auf Vorlage des OLG Hamm und KG Berlin (vgl. NJW 2004, 3656) darüber zu befinden haben, ob die Begrenzung des Unterhaltsanspruchs in § 1615I BGB auf die ersten drei Lebensjahre eines nicht-ehelichen Kindes mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Diese Kinder sind in ihren Betreuungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ggü. ehelichen Kindern, die vom geschiedenen Elternteil zumindest bis zur Grundschulzeit betreut werden können, offensichtlich benachteiligt.

10 Es überrascht, dass das OLG Düsseldorf diesen Mittelwert nicht auch für den Selbstbehalt ggü. dem getrennt lebenden Ehegatten und dem Geschiedenen festschreibt (vgl. Anmerkung B IV). In der Berliner Tabelle ab 01.07.2005 ist diese Konsequenz in Anmerkung III gezogen!

11 vgl. Anmerkung A 3

12 vgl. Anmerkung A 5

Der Gesamtunterhaltsbedarf für Studierende sowie für Kinder mit eigenem Hausstand beträgt jetzt 640 € (plus 40 € = 6,7%), obwohl der entsprechende BAföG-Höchstsatz unverändert geblieben ist.¹³

4. Anwendungsbereich der Neufassung

Die zum 1. Juli 2005 neu gefasste Düsseldorfer Tabelle gilt zunächst nur in den zum Stichtag noch anhängigen bzw. in neu eingeleiteten Unterhaltssachen.

Für bereits titulierte Unterhaltsansprüche gilt die Neufassung nur dann automatisch, wenn eine entsprechende Dynamisierungsklausel unter Bezugnahme auf die periodischen Regelbetrags-Änderungen (z.B. in der Jugendamts-Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zum Unterhalt) vereinbart worden ist.

Ansonsten bedarf es der förmlichen Änderung, sprich Anpassung des Unterhaltstitels für die Zukunft.¹⁴

5. Leitlinien der Oberlandesgerichte

In Ergänzung zur Düsseldorfer Tabelle entwickeln alle Oberlandesgerichte ihre eigenen Unterhaltsleitlinien, in denen die Düsseldorfer Empfehlungen konkretisiert bzw. erläutert, zum Teil aber auch inhaltlich abwandelt sind.¹⁵

In den Neuen Bundesländern sind diese regionalen Abwandlungen von besonderer Bedeutung, weil dort nicht nur niedrigere Regelbeträge für die dort wohnenden Kinder gelten, sondern auch die Selbstbehalte bzw. Bedarfssätze (Existenzminima) niedriger liegen.

Bis zum 30.06.2005 enthielt die Berliner Tabelle in ihren Anmerkungen I bis VII eine aussagekräftige Übersicht über Selbstbehalte und Bedarfssätze (Existenzminima) differenziert nach „Ost“ und „West“. Zum 01.07.2005 ist diese Gegenüberstellung entfallen, da § 20 Abs. 2 SGB II inzwischen für ganz Berlin die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt hat.¹⁶

So kommt den Leitlinien (Stand 01.07.2005) der OLG Dresden, Naumburg und Rostock sowie der Brandenburgischen und Thüringischen Oberlandesgerichte künftig verstärkt Bedeutung zu.

13 vgl. Anmerkung A 7

14 Zur Anpassung bestehender Unterhaltstitel vgl. Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 10. Aufl. 2004, Teil 4, Kap. 3.6. = S. 20b ff.

15 Eine aktuelle bundesweite Übersicht über Unterhaltstabellen und -leitlinien mit der Möglichkeit zum kostenlosen Download liefert www.famrb.de/unterhalt.htm.

16 Die Unterhalts-Regelbeträge Ost gelten hingegen für im Ostteil Berlins wohnende Kinder weiter.

**Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der DÜSSELDORFER TABELLE,
Stand 01.07.2005**

Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB

1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 Euro

Einkommens- gruppe	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	204 – 5 = 199	247 – 0 = 247	291 – 0 = 291
2 = 107 %	219 – 20 = 199	265 – 8 = 257	312 – 0 = 312
3 = 114 %	233 – 34 = 199	282 – 25 = 257	332 – 16 = 316
4 = 121 %	247 – 48 = 199	299 – 42 = 257	353 – 37 = 316
5 = 128 %	262 – 63 = 199	317 – 60 = 257	373 – 57 = 316
6 = 135 %	276 – 77 = 199	334 – 77 = 257	393 – 77 = 316

2.) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 Euro

Einkommens- gruppe	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	204 – 17,50 = 186,50	247 – 2,50 = 244,50	291 – 0 = 291
2 = 107 %	219 – 32,50 = 186,50	265 – 20,50 = 244,50	312 – 8,50 = 303,50
3 = 114 %	233 – 46,50 = 186,50	282 – 37,50 = 244,50	332 – 28,50 = 303,50
4 = 121 %	247 – 60,50 = 186,50	299 – 54,40 = 244,50	353 – 49,50 = 303,50
5 = 128 %	262 – 75,50 = 186,50	317 – 72,50 = 244,50	373 – 69,50 = 303,50
6 = 135 %	276 – 89,50 = 186,50	334 – 89,50 = 244,50	393 – 89,50 = 303,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag = $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe
- Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelsatzes).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung.

Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

Eine Institution mit Tradition: Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen stellt sich vor

Marion Kremer, Mitglied im Präsidium BDIU

Anmerkung der Redaktion:
siehe zu diesem Beitrag auch die Ausführungen im Editorial

Forderungsmanagement nützt Wirtschaft und Verbrauchern

Das Forderungsmanagement ist ein Wirtschaftszweig mit großer Tradition. Bereits 1872 öffnete das erste Auskunftsbüro seine Pforten. Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkasso-Branche in der Öffentlichkeit. Heute gehören dem BDIU mehr als 500 der etwa 650 in Deutschland tätigen Inkasso-Unternehmen an. Gemeinsam haben die BDIU-Mitglieder eine Marktabdeckung von über 90 Prozent.

Als Partner der Wirtschaft realisieren die Mitgliedsunternehmen des BDIU zahlungsgestörte Forderungen im außergerichtlichen Inkasso. Sie bieten ihren Auftraggebern umfangreiche Beratungsleistungen, die den weiteren positiven Geschäftskontakt mit dem jeweiligen Schuldner sicherstellen sollen. Als erfahrene Dienstleister im Forderungsmanagement helfen sie Unternehmen, ihre Liquidität zu sichern und so im härter gewordenen Wettbewerb zu bestehen.

Erlaubnis des Gerichtspräsidenten erforderlich

Inkasso ist das Realisieren kaufmännisch angemahnter, aber noch nicht gerichtlich geltend gemachter Forderungen sowie das Einziehen bereits titulierter Forderungen. Wer in Deutschland Inkasso-Unternehmer werden will, braucht dazu die Erlaubnis des lokalen Gerichtspräsidenten, der auch die Aufsicht über die Inkasso-Unternehmen ausübt. Unbedingt erforderlich sind der Nachweis über geordnete persönliche Verhältnisse sowie umfangreiche theoretische Rechtskenntnisse und Praxiserfahrung.

Im Gegensatz zu betriebseigenen Mahnabteilungen der Gläubiger sucht das Inkasso-Unternehmen als neutraler Vermittler das Gespräch mit dem säumigen Zahler, um gemeinsam Entschuldungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Inkasso-Unternehmen arbeiten in der Regel wirtschaftlich günstiger als hauseigene Mahnabteilungen und sind effektiver. Die Gläubiger können sich so auf ihr Kerngeschäft konzentrie-

ren, weil sie von Inkassotätigkeiten voll entlastet werden. Aber auch der Verbraucher profitiert von der Tätigkeit der Inkasso-Unternehmen. Denn jeder zahlt die höheren Preise, die ein Unternehmen zur Deckung von Forderungsausfällen einkalkulieren muss. Inkasso-Unternehmen helfen, diesen Betrag möglichst niedrig zu halten.

BDIU-Mitgliedschaft ist Qualitätssiegel

Für Inkasso-Unternehmen bedeutet die Mitgliedschaft im BDIU ein echtes Qualitätssiegel. Denn alle Unternehmen, die die Mitgliedschaft im Bundesverband Inkasso anstreben, müssen sehr hohen Anforderungen an die Qualität der eigenen Arbeit Genüge leisten.

In den berufsrechtlichen Richtlinien als Satzungsbestandteil hat der BDIU einen strengen Kodex formuliert und sich zu einer freiwilligen Selbstkontrolle verpflichtet. Den Inkasso-Unternehmen obliegt die strenge Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien einschließlich des Datenschutzes. Die von einem Richter geleitete Verbandsschiedsstelle, der so genannte Ombudsmann, überprüft die Arbeit der Mitglieder und schlichtet zwischen ihnen, Gläubigern und Schuldner. Darüber hinaus hat der Verband eine **Telefon-Hotline für Schuldnerberater** eingerichtet. Dort werden Fragen zur Arbeit von Mitgliedsunternehmen geklärt. Die Nummer lautet: **040/28 08 26 13**.

Im Dialog mit der Öffentlichkeit

Der BDIU stellt sich dem Dialog mit der Öffentlichkeit. Er befragt seine Mitglieder regelmäßig zur Entwicklung beim Zahlungsverhalten und aktuellen wirtschaftspolitischen Themen. Das Ergebnis: Bei privaten Verbrauchern liegt Schuldenmachen im Trend. Die Wurzeln dieses Problems sitzen tief. Bereits Jugendliche machen Schulden – oft durch unsachgemäßen Umgang mit Handys sowie das Herunterladen von Klingeltönen und Handyspielen. Mehr als drei Millionen Deutsche sind sogar überschuldet, das heißt, sie können aus ihren Einnahmen nicht mehr ihre regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen begleichen. Überschuldung ist eine Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft – sie schädigt dauerhaft die Wirtschaftskraft dieses Landes.

BDIU: Ursachen von Überschuldung müssen bekämpft werden

Der Bundesverband Inkasso engagiert sich, die Ursachen von Überschuldung zu bekämpfen. Er appelliert an die Politik, den Umgang mit Geld und die Folgen von Überschuldung an zentraler Stelle in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen. Junge Menschen müssen bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu mündigen Akteuren im Wirtschaftskreislauf erzogen werden.

Als Teil eines umfangreichen Maßnahmen-Katalogs fordert der BDIU ein gesellschaftliches Bündnis gegen Überschuldung. An einem runden Tisch sollen Spitzenvertreter von Wirtschaft, Politik, Verbraucher- und Schuldnerorganisationen gemeinsam mit Vertretern der Gläubiger Wege aus der Schuldenmisere erarbeiten. Zu einem konstruktiven Dialog für Wege aus der Überschuldungskrise steht der BDIU jederzeit bereit.

berichte

Ein Beispiel für Finanzierungsverhandlungen und -vereinbarungen nach SGB II und SGB XII

Gottfried Beicht, Dipl.-Sozialarbeiter rBSA, Qualitäts- und Marketingmanager¹

Finanzierung der Schuldnerberatung in Leverkusen bis Ende 2004

Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurde in Leverkusen lediglich die Schuldnerberatung des SKM von der Stadt mit jährlich 50.000 DM mitfinanziert. 1998 erstellte die Stadtverwaltung (Sozialdezernat) eine Vorlage, die davon ausging, dass die Beratungsnachfrage infolge der Möglichkeit zur Restschuldbefreiung für Verbraucher ansteigen werde². Die Vorlage für den Sozialausschuss und den Stadtrat betonte, dass die Finanzierungsverpflichtung für eine ausreichende Schuldnerberatung gem. § 17 BSHG beim Sozialhilfeträger lag (Schuldnerberatung als Hilfe zum Lebensunterhalt) und bei Inkrafttreten der InsO fortbesteht. Die seinerzeit erst in einem Förderrichtlinienentwurf avisierten freiwilligen Zuschüsse des Landes für die sog. „Verbraucherinsolvenzberatung“³ wurden mit 25.000 DM je Beratungsstelle veranschlagt und als subsidiär angesehen. Die Stadtmütter und -väter waren aufgrund dieser Konzeption bereit, mehr Mittel für die Schuldnerberatung in den städt. Haushalt einzusetzen (insgesamt 275.000 DM) und neben dem bis dahin geförderten SKM erklärte sich die AWO bereit, eine

Schuldnerberatung einzurichten. Das DW erweiterte seine Personalkapazität in der bis dahin aus Eigenmitteln finanzierten Schuldnerberatung unter Einsatz der zugewiesenen Landesmittel für die Verbraucherinsolvenzberatung ebenfalls. Jede der drei Schuldnerberatungsstellen in Leverkusen verfügte fortan jährlich über umgerechnet ca. 55.000 € aus Sparkassen-, Landes- und/oder städtischen Mitteln. Eine ausreichende Finanzierung war dies nicht.

Die Beratungsnachfrage stieg dann auch nicht nur an, wie es die städtische Konzeption vorhergesagt hatte, sie explodierte geradezu. Demgegenüber stagnierten die öffentlichen Fördermittel, und das Spendenaufkommen ging von Jahr zu Jahr zurück. Es taten sich bald bedrohliche Finanzierungslücken auf, zu deren Schließung einiges an Kreativität aufgeboten werden musste.

So wurden u.a. das „Leverkusener Modell“⁴ erdacht, Bußgelder vom Finanzamt für Steuerstrafsachen eingeworben, die i.d.R. höher sind als die von Strafgerichten, durch eine 6-monatige Stundenreduzierung die Personalkosten gesenkt, erfolgreiche Vertretungen vor dem Finanzgericht nach BRAGO abgerechnet⁵, die Honorarsätze für Multiplikatoren-

1 Der Verfasser leitet die AWO Schuldnerberatung Leverkusen und ist u.a. im Berufsregister für Soziale Arbeit registriert (rBSA), einer Zertifizierungsagentur, welche die berufliche Qualifikation regelmäßig prüft.
2 Konzept zur Sicherung der Schuldnerberatung in Leverkusen vom 24.9.98.
3 Entwurf zu Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit IV A 4 - 6709.8 vom 7.7.98.

4 BAG-SB Informationen 2/2002, S. 68ff.

5 Das Finanzgericht Köln stellte gegenüber dem Finanzamt Köln-Mitte mit Schr. v. 15.8.01 fest, dass die geeignete Stelle zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres Aufgabebereiches gem. § 4 Nr. 15 Steuerberatungsgesetz befugt ist und nach § 139 Abs. 3 S. 1 FGO die gesetzlich vorgesehenen Gebühren eines Bevollmächtigten oder Beistandes gem. § 45 StBGebV i.V.m. der BRAGO abrechnen kann.

schulungen angehoben, Bedarfszahlen ermittelt und publiziert und schließlich eine Kostenbeteiligung für die Ratsuchenden eingeführt.

Eine Untermuerung der Finanzierungsbemühungen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit war selbstverständlich. In Kooperation mit der Schuldnerberatung des DW wurde u.a. eine Statistik für die Stadt entwickelt, die nicht nur demografische Daten der Ratsuchenden, sondern auch ausgewählte Leistungen der Schuldnerberatung und vor allem Ergebnisse (= Erfolge) enthielt. Gemeinsame jährliche Tätigkeitsberichte mit Schwerpunktthemen wurden darüber hinaus der Öffentlichkeit (über Presse und Lokalfunk), den städtischen Entscheidungsträgern und dem Sozialdezernenten präsentiert. Klappern gehörte zunehmend zum Handwerk.

Die Umsetzung von Hartz IV

Das jahrelange Marketing zeigte im Frühjahr 2004 unerwartet Früchte, als das Sozialdezernat die Schuldnerberatungen um die Erarbeitung eines Vertragsentwurfes zur Erbringung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Rahmen von Hartz IV ab 2005 mit der Bemerkung bat: „Sie sind die Experten!“

Einen Vertrag zu bekommen, war seit langem unser Wunsch und so ließen wir uns nicht lange bitten. Nachtschichten wurden eingelegt, Gesetzestexte aus dem Internet herunter geladen, erfolglos bei den Fachberatungen und anderen Gremien der Schuldnerberatung nach Beispielen gefragt, völlig neue Begrifflichkeiten erforscht und Konsens zumindest zwischen zwei der drei Schuldnerberatungsstellen erzielt. Pünktlich zu den Osterferien 2004 war unser Vertragsentwurf fertig und dem Sozialdezernenten sozusagen ins Osternest gelegt.

Wichtig war uns bei unserem Vertragsentwurf, dass wir:

- keine Einzelfallabrechnung bekommen,
- alle bisher beratenen Personengruppen weiter beraten,
- unsere bewährte Dienstleistungspalette beibehalten,
- keine zusätzlichen Hürden für die ohnehin mit Schwellenängsten kämpfenden Ratsuchenden (etwa durch Abholen eines Beratungsscheines beim Finanzier vor dem Gang zur Schuldnerberatung) aufbauen,
- unsere Arbeit noch transparenter machen und
- im Sinne von Beratungssicherheit für die Betroffenen Qualitätsmanagementsysteme verbindlich vereinbaren konnten.

Die Leistungsbeschreibung⁶ war sehr umfassend und enthielt neben den für eine qualifizierte Schuldnerberatung notwen-

6 Der Entwurf kann beim Verfasser telef. (0214/6027456) gegen Kostenerstattung bestellt werden.

digen Leistungen und einem Qualitätsmanagementsystem mit relativ hohen Anforderungen an die Qualifikation der Beratungsfachkräfte⁷ auch einzelfallübergreifende Leistungen wie Multiplikatorenschulungen, Fortbildung der Fallmanager der ARGE, Angebote im Rahmen von Primärprävention⁸ u.ä. Gerade Letzteres fand später die ausdrückliche Zustimmung der Stadtverwaltung.

Unser Entwurf war darüber hinaus der Versuch, einen einheitlichen Vertrag mit der Stadt als Träger der „Sozialhilfe“ (SGB XII), der „Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter“ (SGB XII), der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (SGB II) und der „Jugendhilfe“ (SGB VIII) abzuschließen zu können. Für die Finanzierung der Schuldnerberatung für alle von diesen Sozialleistungsgesetzen „Begünstigten“ ist nämlich der kommunale Träger zuständig. Unsicherheiten gab es hinsichtlich der Personengruppen, für die das SGB III (ALG I-Berechtigte) zuständig ist und hinsichtlich der Erwerbstätigen, die immerhin mehr als die Hälfte der bei uns Rat und Hilfe Suchenden ausmachten.

Seitens der Stadt bestanden zu dieser Zeit Unsicherheiten dahingehend, ob sich das Sozialdezernat mit dem Jugendhilfdezernat würde einigen können (Schuldnerberatung nach SGB VIII hatten wir neu in die Diskussion eingebracht) und ob die Schuldnerberatungsfinanzierung nach SGB II und/oder SGB XII Pflichtaufgaben seien. Zugute kam uns, dass die Stadt Leverkusen die Umsetzung von Hartz IV frühzeitig angepackt und zielstrebig vorangetrieben hatte, die Versorgungslücke für unsere Ratsuchenden (unzumutbar lange Wartezeiten) sowie die Qualität unserer Arbeit bekannt und der Wille zur bedarfsgerechteren Finanzausstattung der Schuldnerberatungen vorhanden war.

Wirkungsvereinbarung

Über eine „1. Lesung“, an der bereits ein Vertreter der noch in Gründung befindlichen ARGE teilnahm, kam unser Vertragsentwurf jedoch nicht hinaus. Nach anfänglichem Termindruck schien er in der Schublade verschwunden zu sein, denn wir hörten lange nichts mehr davon. Plötzlich erhielten wir im Oktober 2004 von der Stadt einen völlig anderen Vertragsentwurf mit dem Titel „Wirkungsvereinbarung“.

In mehreren Arbeitssitzungen zu diesem städtischen Vertragsentwurf, an denen die Schuldnerberater, ihre Geschäftsführer, Vertreter des Sozialdezernates und ein Vertreter der ARGE teilnahmen, konnten die Verwirrungen, die er bei uns ausgelöst hatte, durch Erläuterungen weitgehend geklärt, der Text durch Neu- und Umformulierungen unseren Bedürfnissen und den Gesetzen angepasst, von missverständlichen Formulierungen und unnötigen Festlegungen befreit werden.

7 Sie gingen über die Vorgaben der Weiterbildungsordnung oder des Berufsbildes der AG SBV hinaus.

8 Finanzielle Allgemeinbildung und Vermeidung von Hilflosigkeit im Falle einer zukünftigen Überschuldung.

Zu den Erläuterungen gehörte u.a., dass der städt. Sozialausschuss zwischenzeitlich beschlossen habe, keine Leistungen mehr einzukaufen, sondern „Wirkungen“. Unsere Leistungsangebote seien aber nicht für den Papierkorb geschrieben, sondern sollten Grundlage für die Diskussionen und Einigungen im „Qualitätszirkel“ werden. Es sei allerdings nicht möglich, einen einheitlichen Vertrag für alle Personengruppen abzuschließen, sondern es müssten ein Vertrag mit der Stadt nach SGB XII und ein gleich lautender Vertrag mit der ARGE nach SGB II abgeschlossen werden. Eine Finanzierung der Schuldnerberatung nach SGB VIII sei entbehrlich. Die Finanzierung der Schuldnerberatung nach SGB II werde als Pflichtaufgabe angesehen, die nach SGB XII als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung bzw. pflichtgemäßem Ermessen. Die Politik wolle man allerdings davon überzeugen, dass die im Haushaltsplanentwurf an zwei verschiedenen Stellen eingesetzten und in der Summe aufgestockten Mittel für die Schuldnerberatung erforderlich seien.

Im Dezember 2004 waren die Inhalte beider Vertragsentwürfe so weit abgestimmt, dass lediglich im Vertragsentwurf mit der ARGE (die inzwischen AGL - Arbeitsgemeinschaft Leverkusen - hieß) noch unklar war, ob wir auch ALG I-Berechtigte und Erwerbstätige würden auf städtische Kosten beraten dürfen. Im Januar 2005 segnete der Sozialausschuss den Vertragsentwurf mit der Stadt ab und im März 2005 auch der Stadtrat. Gleichzeitig wurde die städt. Haushaltsatzung beschlossen, in der die avisierten Mittel enthalten waren (80.000 € für die Schuldnerberatungen nach SGB XII und 122.500 € für die nach SGB II). Die Vertragsunterzeichnung fand Anfang April 2005 statt.

Unsere Argumente hinsichtlich der Einbeziehung der ALG I-Berechtigten und Erwerbstätigen (§§ 1 und 3 SGB II) wurden schließlich von der AGL akzeptiert, so dass auch dieser (fast gleich lautende) Vertrag Mitte April 2005 unterzeichnet werden konnte.

Beide Verträge sind (rückwirkend) zum 1.1.05 in Kraft getreten, seitdem „wirken“ wir und erhalten jährlich einschließlich der Sparkassenmittel gut 90.000 €. Beim DW werden die Landesmittel auf die städtischen Mittel angerechnet. Die Stadt Leverkusen wendet nun insgesamt jährlich gut 200.000 € für 3 Schuldnerberatungen auf.

Kernelemente der Verträge sind:

- Wir können alle Personengruppen wie bisher beraten, die am 1.1.05 bereits in Beratung Befindlichen können ohne Beschränkungen bis zum Ende der notwendigen Beratung weiter beraten werden,
- jede der drei Schuldnerberatungen erhält 2005 den gleichen Festbetrag, der in mtl. Raten ausbezahlt wird, andere öffentliche Mittel, die für den gleichen Zweck bestimmt sind, werden auf die SGB XII-Mittel angerechnet (und anschließend auf die SGB II-Mittel, falls noch ein Überschuss bestehen sollte),

- als für den gleichen Zweck bestimmt werden derzeit die Mittel des Sparkassenfonds und des Landes NRW angesehen,
- jede Schuldnerberatung verpflichtet sich, weitere Drittmittel einzuwerben,
- die Anerkennung als geeignete Stelle wird vorausgesetzt,
- jede Schuldnerberatung verpflichtet sich, 1/3 der anfallenden Leistungen⁹ zu erbringen,
- welche Wirkungen zu erzielen sind und wie diese gemessen werden können, wird einvernehmlich in einem „Qualitätszirkel“ festgelegt,
- auch der Zugang über eine „zuweisende Stelle“ und das Berichtswesen sollen einvernehmlich im Qualitätszirkel festgelegt werden,
- das Finanzierungsvolumen für alle drei Beratungsstellen garantieren Stadt und AGL bis einschließlich 2007, also zunächst für 3 Jahre,
- die Mittelverteilung in 2006 und 2007 richtet sich nach den erzielten „Wirkungen“ im jeweiligen Vorjahr, d.h., wer im Vorjahr mehr bewirkt, erhält im Folgejahr mehr Mittel, wird dazu keine Einigung erzielt, entscheidet die Stadt,
- wie die „Wirkungen“ erzielt werden, mit welchem Personal und auf welchen Wegen, bleibt weitgehend den Schuldnerberatungen überlassen.

Mögliche Auswirkungen

Nach den durchaus partnerschaftlichen Verhandlungen mit dem Sozialdezernat und der AGL gehen wir davon aus, dass wir zu akzeptablen Übereinkünften dazu kommen werden, was qualifizierte Schuldnerberatung „bewirken“ kann und soll und wie diese „Wirkungen“ gemessen werden können. Da wir von der Qualität unserer Arbeit überzeugt sind und der Strom der Ratsuchenden (u.a. wegen Hartz IV) nicht abreißen wird, gehen wir auch davon aus, dass wir 2006 mindestens die gleichen Mittel wie 2005 zur Verfügung haben werden. (Vielleicht können wir den anderen Schuldnerberatungen sogar etwas abjagen?) Nun sind wir jedenfalls Wettbewerber und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die kollegiale Zusammenarbeit ändern wird.

Die aufgestockten städtischen Mittel versetzten uns bereits in die Lage, ab 1.4.05 eine qualifizierte Verwaltungsfachkraft mit 1/2 Stelle zusätzlich einzustellen. Auch hier zeigte Hartz IV eine Wirkung, denn der gelernte Bürokaufmann war zuvor ein Selbstmelder für einen 1,- €-Job. Unsere Gruppenarbeit im AEV¹⁰ werden wir durch die bei der Beratungsfachkraft freiwerdenden Kapazitäten ausbauen können. Die nun endlich unumgänglich gewordenen Qualitätsdiskussionen werden hoffentlich dazu beitragen, dass nur noch

⁹ Hier heißt es interessanterweise „Leistungen“ statt „Wirkungen“, wie sich dies auf die Diskussionen im Qualitätszirkel auswirken wird, bleibt abzuwarten.

¹⁰ BAG-SB Informationen 3/2004, S. 58ff.

Qualitätsprodukte bzw. -leistungen auf dem Schuldnerberatungsmarkt Bestand haben werden.

Die vom Verfasser für schädlich gehaltenen Diskussionen um die Unterscheidung sog. „sozialer“ Schuldnerberatung von der sog. „Verbraucherinsolvenzberatung“ konnten nicht nur vermieden werden. Die subsidiären Landesmittel wurden sogar in gesetzeskonformer Weise mit den kommunalen Mitteln kombiniert. Es besteht weiterhin Konsens darüber, dass die Schuldnerberatung eine kommunale Aufgabe ist und dass sie sich selbstverständlich neben anderen Methoden wie Einzelregulierung u.ä. des Verbraucher- wie des Regelinsolvenzverfahrens als Entschuldungsmöglichkeiten bedienen darf, um damit das Vermittlungshindernis Überschuldung zu beseitigen.

Für drei Jahre bis Ende 2007 ist die Finanzierung unserer Schuldnerberatung nicht nur gesichert, sondern wir können dadurch auch gelassener weiteren Gesetzesänderungen im Bereich der InsO, des RBerG bzw. RDG und der ZPO (Kontopfändungsschutz) entgegen sehen.

Wir meinen inzwischen nicht mehr, dass die geschlossenen „Wirkungsvereinbarungen“ schlechter sind als unser Entwurf einer Dienstleistungsvereinbarung. Der neue Ansatz, nicht mehr unsere Bemühungen, sondern die Ergebnisse unserer Bemühungen wahrzunehmen und zu bewerten, scheint fortschrittlich gegenüber dem früheren Gießkannenprinzip. Teilweise ist er eine Fortsetzung dessen, was wir mit unserer

Statistik und unseren Kundenbefragungen bereits begonnen hatten.

Im Qualitätszirkel, der sich am 12.5.05 konstituiert, werden wir herausarbeiten müssen, welche der Ziele des SGB II und des SGB XII unsere Schuldnerberatung helfen kann zu erreichen. Es liegt auf der Hand, dass wir z.B. keine Reintegration in den 1. Arbeitsmarkt „bewirken“ können. Dazu sind andere berufen. Wir werden aber das Vermittlungshindernis Überschuldung¹¹ beseitigen können und zwar um so besser, je tauglicher u.a. das Verbraucherinsolvenzverfahren, der Schutz bei Kontopfändungen, das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Verfahrensordnungen über die gerichtliche Vertretung¹² in Zukunft gestaltet sein werden.

Um die erwünschten „Wirkungen“ erzielen zu können, ist Schuldnerberatung wie andere psychosoziale Beratungen u.a. auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit und die Möglichkeit zum ganzheitlichen Arbeiten einschließlich vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen. Eine restriktive Handhabung z.B. des § 61 SGB II würde alle Bemühungen der Schuldnerberatung zur Reintegration in den Arbeitsmarkt unterlaufen und wird deshalb im Qualitätszirkel zu verhindern sein.

11 s. Landesarbeitsamt NRW/ Landesarbeitsamt Baden-Württemberg, „Zur Überschuldung von Arbeitslosen“, Düsseldorf 1996.

12 s. Einleitung des Referentenentwurfes des BMJ eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes, in der auch die Neugestaltung der gerichtlichen Vertretungsbefugnisse angesprochen wird.

Jetzt schon notieren:

**BAG
-SB**

**Jahresfachtagung 2006
am 10. & 11.5.2006**

10 Jahre Länderrat der BAG-SB e.V.

Elfi Hörmann, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen

„Wie doch die Zeit vergeht!“ stellen wir manchmal fest, wenn wir über alte Zeiten reden, und so ist es auch mit dem Länderrat der BAG-SB e.V. Kaum einer wird sich daran erinnern, warum und wie dieser „Länderrat“ ins Leben gerufen wurde und welchen Auftrag er hatte. Bitte erlaubt mir diesen kurzen Rückblick.

Den Anfang machte die MV der BAG-SB im Juni 1993 in Blossin durch Thomas Zipf. Dort wurde die Gründung eine AG beschlossen, die Vertreter der LAGs und des Vorstands umfassten. Ziel war es, die sich in den Bundesländern gründenden LAG-SB-Vereine in die Bundesarbeit zu integrieren. Die Entscheidung ließ ein wenig auf sich warten, so dass wir erst in einer außerordentlichen MV im September 1995 die Satzungsänderung und die Geburtsstunde des Länderrates per Beschluss erreichen. In der Begründung ist noch heute zu lesen, ich zitiere: „Bis heute haben sich in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen Landesarbeitsgemeinschaften als eingetragene Vereine gegründet. In Bremen ist darüber hinaus der Förderverein Schuldnerberatung entstanden, der sich ebenfalls als Landesarbeitsgemeinschaft versteht. Das Wesensmerkmal dieser Vereine ist die überverbandliche Zusammenarbeit im Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Mit der Namensgebung wird sowohl eine Zusammengehörigkeit untereinander als auch eine Zugehörigkeit zur BAG-SB e.V. assoziiert. Die BAG-SB e.V., die seit 1986 besteht und deren Mitgliedschaft sämtliche Bundesländer repräsentiert, hat ein lebhaftes Interesse daran, diejenigen Kräfte zu bündeln und zu koordinieren, die im gleichen Arbeitsfeld mit gleicher Zielsetzung aktiv sind.“

Mit dem 11.12.1995 in Kassel hat der Länderrat seine Arbeit begonnen. Themen waren: Austausch der Erfahrungen der

Länder, Miet- und Energieschulden in den neuen Bundesländern, Finanzierung der SB nach Einführung des § 17 BSHG, Umsetzung der InsO in den Ländern.

Nun ist viel Zeit seit der 1. Sitzung vergangen, und keiner kann mehr zählen, wie viele Sitzungen, Stunden und mit welchen Inhalten und Schwerpunkten es waren, doch allen ist es bewusst, dass sich dieses Gremium schon mehrfach bewährt hat. Der Auftrag, einen Austausch als Plattform zu schaffen, war erfolgreich. Wir haben es geschafft, unabhängig von Verband und/oder Träger, einen schellen Austausch von Informationen zu organisieren, politische Entwicklungen zu erkennen, ein Miteinander zu erreichen. Dennoch ist nicht alles so befriedigend, wie es sich hier jetzt anhört. Es gibt immer noch Bundesländer, die keine LAG-SB gegründet haben, andere wurden aufgelöst. Der Auftrag ist noch lange nicht beendet, da sich dieses Arbeitsfeld immer in Bewegung befindet. Haben wir nicht die Einführung des § 17 BSHG und deren Auswirkungen erfahren, das InsO-Gesetz 1994 und den Beginn 1999, Änderung der Pfändungstabellen, jetzt Hartz IV? Es wird nicht damit enden, denn immer wieder werden neue Herausforderungen auf uns zukommen, und ein schneller Austausch mit möglicher Hilfe ist für jeden empfehlenswert.

Die politischen und wirtschaftlichen Bereiche machen es uns vor, Kräfte zu bündeln, um gemeinsam mit einer Stimme zu sprechen und Veränderungen zu erreichen. Wir dürfen nie damit aufhören und wissen, es gibt immer was zu tun.

Ich wünsche dem Länderrat noch weitere gute Ideen, „heiße“ Diskussionen, konstruktives Streiten, Einigkeit und Stärke in der Umsetzung von allem, was noch auf die Schuldnerberatung zukommt.



Herzliche Glückwünsche von der Redaktion:

Wir gratulieren den Mitgliedern des Länderrates zum 10jährigen Bestehen und wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben.

Von links: Werner Sanio, BAG-SB - Uli Steier, Niedersachsen - Martina Steinmann, Bremen - Elfi Hörmann, Thüringen - Renate Hartlmair, NRW - Andrea Günter, Sachsen - Liz Ehret, BAG-SB - Cornelia Zorn, Meckl.-Vorp. - Klaus Müller, Hessen - Claus Richter, Berlin

Wegbegleiter für Existenzgründer und junge Unternehmen: das BMWA-Gründerportal

Regine Hebestreit, PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Wer sich auf den Weg in die berufliche Selbstständigkeit macht oder bereits ein Unternehmen gegründet hat, braucht eine gute Konstitution, damit er auch steile Wege bewältigen kann. Er braucht einen Kompass, um sich zu orientieren. Er braucht eine Landkarte, die ihm zeigt, wie weit die nächste Wegmarke entfernt ist. Eine gute Ausrüstung, die ihn auch bei unwegsamem Gelände und Unwetter sichert. Und idealerweise hat er noch einen Partner, der ihn auf Stolpersteine aufmerksam macht und für Fragen zur Verfügung steht.

Diesen Rund-um-Service für Existenzgründer und junge Unternehmen bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit seinem BMWA-Gründerportal unter www.existenzgruender.de an.

Konstitution: Bin ich für den Unternehmer-Alltag geeignet?

Der Alltag und damit auch das Privatleben eines Selbstständigen unterscheiden sich erheblich von dem eines Angestellten oder ALG-Beziehers. Das muss jedem Gründungsinteressierten klar sein und – er muss es wollen. Denn das Unternehmen – auch wenn es ein kleines Ein-Personen-Unternehmen ist – steht immer im Vordergrund. Hinzu kommen das unregelmäßige Einkommen sowie mögliche finanzielle Engpässe. Kurz: Disziplin, gute Nerven und körperliche Fitness sind Grundvoraussetzungen für die berufliche Selbstständigkeit. Das BMWA-Gründerportal bietet hierzu eine Reihe von Tests und spielerischer Quizfragen an, mit denen Interessierte ihre Gründer- und Unternehmerfähigkeiten testen können.

Orientierung: Was bzw. wie gründe ich?

Existenzgründung ist nicht gleich Existenzgründung: Zwischen einer Neugründung, einer Unternehmensnachfolge oder einer Franchisegründung gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede. Für Freiberufler gelten andere Bestimmungen als für Gewerbetreibende. Jede Gründungsart hat ihre Besonderheiten. Dies gilt auch für die Ausgangssituation der Gründerinnen und Gründer. Ob Arbeitslose, Gründerinnen mit schulpflichtigen Kindern, Nebenerwerbsgründer, Studenten, High-Tech-Gründer, Gründer mit Migrationshintergrund: für jede Gründergruppe gibt es besondere Beratungs- und Unter-

stützungsangebote. Welche bundesweiten und regionalen Ansprechpartner es gibt, stellt das BMWA-Gründerportal in einer eigenen Adressdatenbank mit über 1.500 Einträgen vor. Hinzu kommen jede Menge vielfältige Informationen über die verschiedenen Gründungsarten und Gründergruppen. Die Informationen sind vielfältig aufbereitet: als Internetseiten, interaktive Checklisten, online-Programme wie das BMWA Softwarepaket, Broschüren als Download. Und wer einen lockeren Einstieg bevorzugt, kann sich erst einmal die Audiodateien mit Berichten von Gründerinnen und Gründern anhören.

Wegmarken: Was muss ich wann erledigen?

Branchendaten ermitteln, Geschäftsidee prüfen, Businessplan schreiben, Fördermittel beantragen, Anmeldungen vornehmen, Genehmigungen einholen, Ausstattung, Geräte, Maschinen, Waren einkaufen usw. usw.: Eine Existenzgründung besteht aus vielen verschiedenen Etappen. Der Gründungsfahrplan des BMWA-Gründerportals versorgt Gründerinnen und Gründern nicht nur mit reichhaltigen Informationen zu jeder Etappe, sondern weist auf das jeweils nächste Ziel hin.

Ausrüstung: Was brauche ich für meinen Unternehmensstart?

Drei Dinge: Informationen, Informationen, Informationen: Jeder Existenzgründer hat die Möglichkeit, sich die Erfahrungen anderer Gründer und Unternehmer zu Nutze zu machen, um typische Fehler zu vermeiden. Er kann Kurse besuchen, kann sich über geeignete Förderprogramme informieren, darüber, wie er seine Geschäftsidee prüft, wie viel Kapital er braucht und ob sich das Vorhaben überhaupt lohnt. Er kann Hilfestellung beim Erstellen seines Businessplans erhalten und vieles mehr. Das Informationsangebot für Existenzgründerinnen und -gründer sowie junge Unternehmer ist groß und vielseitig. Nur: Beschaffen müssen sie sich die Informationen selbst. Das BMWA-Gründerportal ist dabei eine gut erreichbare Informationsquelle, die für jede „Wetterlage“ also für den Start, die intensive Gründungsvorbereitung und die Zeit nach der Gründung Informationen anbietet.

Partner: Offen für Fragen?

Welche Förderung kann ich beantragen? Was versteht man unter Vorsteuern? Kann ich trotz Schulden ein Unternehmen gründen? Jeden Tag kommen auf Gründer und Unternehmer neue Fragen zu. Das BMWA-Gründerportal bietet mit seinem Expertenforum daher einen ganz besonderen Service an. Per E-Mail können Besucherinnen und Besucher des Portals Fragen an Experten zu unterschiedlichen Aspekten der beruflichen Selbständigkeit zu stellen. Neben Unternehmensberatern, Vertretern des BMWA, der KfW, des StartUp-Wettbewerbs sowie der Sozialversicherungsverbände oder auch des Deutschen Notarvereins, nimmt auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung e.V. an diesem Forum teil. Zur Zeit beantworten die Schuldnerberater der Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim

(ASS) sowie der gemeinnützigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ISKA-Nürnberg Fragen zur Gründung mit Schulden bis hin zum Insolvenzantrag. Selbstverständlich ersetzt das Expertenforum keine individuelle Existenzgründungs-, Steuer- und Rechtsberatung. Gründer und Unternehmer erhalten allerdings eine wichtige Orientierung und Hinweise zum weiteren Vorgehen. Manch einer wird hier erst „aufs richtige Gleis gesetzt“ und erkennt, wie wichtig der Weg zu einer Beratungsstelle ist.

BMWa-Gründerportal
www.existenzgruender.de

BMWa-Nachfolgeportal
www.nexxt.org

arbeitsmaterial

K wie Kontosperrung durch Hausbank

Kontosperrung durch Hausbank

- Aushöhlung des Schuldnerschutzes durch neue BGH-Rechtsprechung -

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wenn die kontoführende Bank die Auszahlung gutgeschriebener Beträge verweigert bzw. aus den gleichen Gründen keine Überweisungen für Miete, Strom usw. mehr ausführen will, sind die folgenden Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen

Gehen auf dem Konto des Schuldners Sozialleistungen ein, hat er als Konto(mit)inhaber das Recht, innerhalb der ersten sieben Tage nach Gutschrift unbeschränkt Auszahlung zu verlangen.

Sozialleistungen sind insbesondere: Arbeitslosengeld, ALG II, Aufwandsentschädigung für sog. 1-Euro-Jobs

nach § 16 Abs. 3 SGB II, Wohngeld, Kindergeld, Übergangsgeld, Sozialhilfe.

Diese Auszahlungspflicht innerhalb der Sieben-Tage-Schutzfrist besteht kraft Gesetzes (§ 55 SGB I). Sie ist unabhängig davon, ob eine Kontopfändung vorliegt oder ob das Konto (hoffnungslos) überzogen ist und die Bank eine Rückführung des Dispositionskredits wünscht.

Der Schuldner muss lediglich nachweisen, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung handelt.

In der Regel geht dies bereits aus dem Kontoauszug hervor (z.B. „FAMKASSE ... KGNR“ für Kindergeld).

Bei Sozialhilfe oder ALG II ist ggf. der Leistungsbescheid vorzulegen.

Die Aufwandsentschädigung für sog. 1-Euro-Jobber ist eine Sozialleistung nach § 16 Abs. 3 SGB II (und kein Arbeitseinkommen, obwohl die Auszahlung über die Beschäftigungsstelle erfolgt!) Ggf. muss dies durch die Eingliederungsvereinbarung belegt werden.

Ein **Musterbrief** zur „Freigabe von Sozialleistungen auf Girokonto“ findet sich in *Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.)*, Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 10. Aufl. 2004, Teil 5, Kap. 4.10.

2. Kontopfändungsschutz bei laufendem Arbeitseinkommen

Zahlt die Bank nicht aus, weil ein Gläubiger das Kontoguthaben und alle eingehenden Gutschriften gepfändet hat, muss sich der Schuldner umgehend an das Vollstreckungsgericht wenden.

Mit Hilfe eines Freigabeantrags nach § 850k ZPO lässt sich zumindest der unpfändbare Anteil der wiederkehrenden Einkünfte für den laufenden Lohnzahlungszeitraum und für die Zukunft sichern (vgl. Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 10. Aufl. 2004, Teil 5, Kap. 4.9.).

3. (Kein) Schutz vor bankinterner Verrechnung beim laufenden Arbeitseinkommen

Banken weigern sich bisweilen aus Eigeninteresse, Auszahlungen oder Überweisungen vorzunehmen, obwohl gerade Arbeitslohn gutgeschrieben wurde.

Die Bank „sperrt das überzogene Konto“, weil

- eine bisher geduldete Kontoüberziehung oder die geduldete Überziehung des eingeräumten Dispositionskredits unterbunden werden soll.
- die Bank von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage erfahren hat (z.B. Arbeitslosigkeit, Lohnpfändung, Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung). Daraufhin wird häufig der Kreditrahmen reduziert oder der Dispositionskredit insgesamt fristlos gekündigt (vgl. Nr. 19 AGB-Banken 2002).

Ziel der Auszahlungssperre ist es hier, den Sollstand (auf die vereinbarte Kredit-Linie) zurückzuführen.

Aus Schuldnersicht ist die Existenzsicherung bei einer „Auszahlungssperre durch die Bank“ in gleicher Weise erforderlich wie bei einer Lohn- oder Kontopfändung. Auch hier geht es darum, dem Arbeitnehmer von seinem bargeldlos gezahlten Lohn den unpfändbaren Teil als notwendigen Lebensunterhalt zu belassen und damit Sozialhilfe-/Grundsicherungsbedürftigkeit zu verhindern.

Vor 2005 genügte meist eine Vorsprache bei der (Haus-) Bank bzw. ein entsprechender Formbrief, um die Freigabe der nach Pfändungstabelle unpfändbaren Lohnanteile

zu erreichen und damit das Existenzminimum zu sichern. Dabei konnte auf die rechtskräftige Entscheidung des LG Heidelberg (VuR 1999, 271) verwiesen werden, das die Auszahlungspflicht des unpfändbaren Lohnanteils in Analogie zu § 850k ZPO begründete.

3.1 BGH-Rechtsprechung zum Lohn-Kontokorrent (Stand März 2005)

Der BGH (NJW 2005, 1863 ff. = ZVI 2005, 257 ff.) hat die analoge Anwendung der Schuldnerschutzvorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts auf das vertragliche Lohn-Kontokorrent der Bank unter Hinweis auf Gesetzessystematik und Entstehungsgeschichte des § 850k ZPO ausgeschlossen. Er argumentiert (formal korrekt) damit, dass der Gesetzgeber zwar eine umfassende gesetzliche Auszahlungspflicht der Banken für Sozialleistungen geschaffen hat, aber einen entsprechenden Schutz für bargeldlose Arbeitseinkommen bewusst ausgespart habe.

Zitat: „... ist es allein Sache des Gesetzgebers, ebenso wie für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) auch bei dem Arbeitsentgelt die Unpfändbarkeit der durch die Gutschrift entstandenen Forderung anzuordnen, die dann entsprechend § 394 BGB auch der kontokorrentmäßigen Verrechnung entzogen wäre.“

Diese Entscheidung überrascht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gebotenen Garantie des Existenzminimums!

Der BGH sieht den elementaren Unterschied zwischen dem Schuldnerschutz bei Zwangsvollstreckungen einerseits und der Verrechnung von Lohngutschriften mit dem Konto-Sollstand durch die Bank andererseits darin, dass bei der Kontokorrent-Verrechnung das Zwangselement fehle und dass es dem Kontoinhaber frei stünde, die Lohnzahlung „umzuleiten“.

Dabei übersieht der BGH, dass es für den Kontoinhaber gar nicht voraussehbar ist, zu welchem Zeitpunkt bzw. aus welchem Anlass sich die Bank letztendlich zur Auszahlungssperre entschließt! Außerdem ist es den Betroffenen oft nicht möglich, bei einem anderen Kreditinstitut ein Konto zu eröffnen oder sich den Lohn bar auszahlen zu lassen.

Folgende typische Fallgestaltung lag der BGH-Entscheidung zu Grunde:

Dem Schuldner war ein Dispositionskredit von 3000 EUR eingeräumt. Sein Konto wies am 31. Juli einen Sollstand von 4170 EUR auf. Nachdem die Beamtenbeholdung in Höhe von 2115 EUR zum Monatsersten gutgeschrieben und der Sollstand damit auf 2055 EUR zurück geführt war, kündigte die Bank am 1. August den Dispositionskredit wegen „erheblicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage“ und verweigerte jede weitere Auszahlung bzw. Mietüberweisung.

Anlass für die Kreditkündigung war eine Eidesstattliche Versicherung, die der Schuldner am 16. Juli abgegeben hatte.

Vorsicht: Künftig ist bei negativem SCHUFA-Eintrag, insbesondere nach Abgabe einer EV (bzw. dem Haftbefehl dazu) zu befürchten, dass die Bank nicht nur den Dispositionskredit kündigt, sondern auch die gesamte Lohngutschrift mit dem Sollstand verrechnet und so dem Kontoinhaber nichts mehr zum (Über-)Leben bleibt!

3.2 Schuldnerschutz-Versuch mit Hilfe der Banken-AGB

Nr. 19 Abs. 5 der AGB-Banken 2002 bestimmt für die Kreditabwicklung nach einer fristlosen Kündigung:

„Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist ...“.

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung hilft jedoch dem Bankkunden nicht wirklich weiter, denn inwieweit eine „sofortige Erledigung erforderlich ist“, bestimmt zunächst allein die Bank!

Als „angemessene Frist“ zur Rückführung eines Dispositionskredits wären sonst in Übereinstimmung mit *Hänssel*: Privatkundenschutz beim Dispositionskredit, 1995 (vgl. *Metz* VuR 1996, S. 324) mindestens fünf Monate pro Monatseinkommen anzusehen.

4. Reformbedarf

Die Banken wissen um die BGH-Entscheidung und werden sie in eigenem Interesse verstärkt nutzen.

Betroffene Kontoinhaber können zwar eine Leistungsklage vor dem Prozessgericht erheben.

Bei einem Streitwert bis zu 5000 EUR ist das Amtsgericht am Geschäftssitz der Bank zuständig.

Aber die Aussicht, dass sich die erste Instanz von der BGH-Linie abkehrt und die Bankenseite dagegen kein Rechtsmittel einlegt, erscheint vage und dürfte das Prozesskostenrisiko nicht aufwiegen.

Deshalb ruht zur Zeit alle Hoffnung auf dem Gesetzgeber!

Vgl. *Völmann-Stickelbrock*, Das Kontokorrentkonto – Risikofaktor für den Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen des Schuldners nach § 850k ZPO, ZVI 2005, S. 337 ff.; zur notwendigen Reform des Kontopfändungsschutzes vgl. schon *Kohte/Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/2000, S. 37 = NDV 2000, 252 f. und BT-Drucks. 14/6812, S. 10.

5. Pragmatische Verhandlungslösungen

Solange der Gesetzgeber den „Wink“ des BGH nicht aufgreift und den Kontoschutz für Arbeitseinkommen nicht entsprechend § 55 SGB I regelt, bleiben nur die folgenden pragmatischen Auswege:

- **Barauszahlung des Lohnes veranlassen**
Bedeutet für den Arbeitgeber mehr Aufwand und bringt

den Schuldner in Erklärungsnot.

- **Neues Konto bei anderer Bank einrichten**
Ein Bankenwechsel scheitert meist an negativer SCHUFA-Auskunft. Auch greift die ZKA-Empfehlung nicht, da dieser Schuldner ja über ein anderes Girokonto verfügt.
- **Bank verzichtet förmlich auf eine Dispo-Kündigung aus Anlass ... (z.B. der EV-Abgabe)**
Solche offensiven Verhandlungen mit der Bank sind nur einem „guten“ Kunden anzuraten, der noch nicht „auffällig“ war und bei dem mit einer baldigen Besserung der finanziellen Situation zu rechnen ist.
Die Zusicherung der Bank sollte schriftlich erfolgen oder durch Zeugen beweisbar sein.
- **Bank führt das Girokonto als Guthabenkonto weiter und bucht den Sollstand in „Sonderkonto“ um**
Dieses Arrangement erscheint aus Schuldner(berater)sicht optimal!
In den Verhandlungen gilt es, die Vorteile einsichtig zu machen, die für die Bankenseite „winken“ (Kundenkontakt schafft Informationsvorsprung ggü. konkurrierenden Gläubigern; Kostenvorteil ggü. Zwangsvollstreckung usw.).

6. Notwendige Existenzsicherung

Es steht zu erwarten, dass die Banken von der Auszahlungssperre verstärkt Gebrauch machen. Viele Kontoinhaber werden dann plötzlich trotz Lohngutschrift ohne Geld für den laufenden Monat dastehen und auf keine Reserven zurückgreifen können.

Dies bedeutet, dass sich eine verstärkte Nachfrage nach existenzsichernder Kurzberatung sowohl in der Allgemeinen Lebens- und Sozialberatung wie in der Schuldner- und Insolvenzberatung ergeben wird!

Aber auch in vielen laufenden Beratungsfällen wird es zu einer akuten finanziellen Notlage kommen, denn die vorstehend skizzierten Handlungsmöglichkeiten sind meist vom Entgegenkommen Dritter abhängig.

Meist wird sich die akute finanzielle Notlage nur durch **überbrückende Sozialleistungen** beheben lassen. Bei Beziehern von Arbeitseinkommen handelt es sich regelmäßig um erwerbsfähige Personen, so dass ein sofortiger Antrag auf ALG II nach § 9 SGB II beim zuständigen Träger der Grundsicherung (ARGE oder Kommune) anzuraten ist. Der Hilfebedürftige muss dabei die Konto- / Auszahlungssperre nachweisen und versichern, dass keine sonstigen „bereiten Mittel“ zum Lebensunterhalt verfügbar sind.
Bei erwerbsunfähigen Personen ist mangels „bereiter Mittel“ das Sozialamt zuständig.

Die kurzfristige Bearbeitung dieser Anträge und die sofortige Auszahlung von existenzsichernden Überbrückungshilfen wird die zuständigen Sozialverwaltungen vor große Probleme stellen, was die Reformnotwendigkeit unterstreicht.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort _____



Hanseatische Inkasso- und Factoring-Gesellschaft mbH

Beim Strohhause 31 · 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 4 13 09 - 0 · Fax: (0 40) 4 13 09 - 300
www.hfg-factoring.de
Amtsgericht Hamburg: HRB 45252 · Geschäftsführer:
Rechtsanwalt Thomas Colman · Steuer-Nr.: 07 155 00167

HFG mbH · Postfach 57 04 24 · 22773 Hamburg

Arbeitslosenverband Deutschland
Langenstraße 48

18439 Stralsund

18. MAI 2005

1070

Hamburg, den 13.05.2005 jsc
Unser Zeichen: ES0220415H

☎ 040/413 09-571
Fax: 040/413 09-300
E-Mail: hfg@hfg-inkasso.de

Abgetretene Forderung der E-Plus Service GmbH gegen Frau [REDACTED]
aus Vollstreckungstitel vom 07.03.2003
Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens an unsere Rechtsanwälte KSP Dr. Seegers, Dr. Frankenheim & Partner. Der Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass wir den Vorgang zur weiteren Bearbeitung übernommen haben. Wir bitten höflichst darum sämtlichen Schriftverkehr zukünftig direkt mit uns zu führen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage von Frau [REDACTED] würden wir uns mit einer Stundung der Forderung einverstanden erklären.

Hierzu wäre vorab eine einmalige Zahlung in Höhe von mindestens EUR 2,50 nötig, damit für uns ersichtlich ist, dass sie trotz Zahlungsunfähigkeit zahlungswillig ist.

Hierfür haben wir uns eine Frist von

14 Tagen

ab Datum dieses Schreibens gesetzt.

Sobald wir die Zahlung unter dem Aktenzeichen [REDACTED] verbuchen konnten, werden wir Ihnen sofort die Stundung schriftlich bestätigen.

Sollte innerhalb der genannten Frist jedoch keine Zahlung eingehen, kommt für uns keine Stundung in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

HFG Hanseatische Inkasso-
und Factoring-Gesellschaft mbH

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt
und daher nicht unterzeichnet.

Bankverbindung:
Deutsche Bank PGK AG, BLZ: 200 700 24, Konto: 48 22 631 22

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

stellenanzeigen

SCHULDNER- u. INSOLVENZBERATER

sucht wg. Ende Befristung neue Stelle
(Vollzeit, unbefristet, bundesweit) 39 Jahre,
Dipl. Soz Arb. (FH) Bankkfm., mehrjährige
Erfahrung, lfd. Fortb.
Tel.: 05321-394173

anzeige

TAU-Office XP 2005

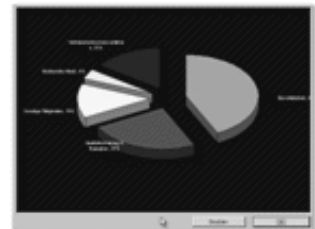
Die Softwarelösung für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen



- **Komplette Fallführung in der Schuldner- und Insolvenzberatung**
- **Amtliche Anträge – Ausfüllen auf Knopfdruck**
 - Verbraucherinsolvenz, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis,
 - gerichtlicher u. außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
- **Unterstützung von Telefon- und Einmalberatungen**
- **Dokumentenverwaltung mit Anbindung von Word, u. Outlook!**
- **Unterstützung der Basisstatistik der Bundesarbeitsgemeinschaft**
- **Ab Juli 2005 mit zertifizierter Schnittstelle des Bundesstatistikamtes**
- **Umfangreiche Statistikmöglichkeiten für Ihren Kostenträger**

*Fordern Sie noch heute eine kostenlose Präsentation für Ihre
Einrichtung an!!*

**Auch für andere Fachbereiche verfügbar! Z.B. Asyl, ASD,
Betreuung ...**



rocom gmbh, Eichenstr. 8a, D- 83083 Riedering
Tel: 08036/94 20, Fax: 08036/94 23
Email: info@rocom.de, Internet: www.tau-office.de

B Ü C H E R

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. **19 € [16 €]**

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. **20 € [17 €]**

Im Reich der Sinne:

Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB **10 € [8 €]**

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität

Dokumentation der Jahrestagung 2002
der BAG-SB **19 € [15,90 €]**

Verbraucherinsolvenz – Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung
Rainer Mesch, 2004 **10 € [8 €]**

Bank und Jugend im Dialog

Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen,
Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen.
Zweite überarb. und erw. Auflage mit Video DVD
16,50 € [14,50 €]

S E M I N A R – M A T E R I A L I E N

Büroorganisation **4 € [3 €]**

Gesprächsführung **4 € [3 €]**

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

• 61 Folien **72 € [61 €]**

• auf Papier schwarz-weiß **28 € [20 €]**

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) **59 € [51 €]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-sb.de